J. germ.
200
mc

J. germ.
200 mc

Strombeck

<36604525200010

<36604525200010

Bayer. Staatsbibliothek

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831,

mit den seit Publication der ältern Städte-Ordnung bis jetzt erlassenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen;

herausgegeben

von

Friedrich Heinrich von Strombeck,

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe.

Halberstadt,

Verlag von Friedrich August Helm.

1832.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Revidirte Städte-Ordnung
vom 17. März 1831,
nebst
Ergänzungen und Erläuterungen.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ist in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten. Es soll aber den Provinzialständen oder auch den Stadtgemeinen überlassen werden, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei dem Landesherrn besonders nachzusuchen. In den andern Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städte-Ordnung provinzenweise nach und nach auf den Grund besonders zu publicirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt ist die revidirte Städte-Ordnung den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17. August 1825 gehörenden Städten, und den Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 nicht eingeführt ist, verliehen.

(Cabinets-Ordre v. 17. März 1831. Ges. Samm. v. 1831. S. 9.)

Bei Verleihung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 war es die landesherrliche väterliche Absicht, den Stadtgemeinen der Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeine-Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern, durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens, den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu landesherrlicher besonderer

Zufriedenheit erreicht und das wohlwollende Vertrauen des Landesherrn zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden.

In derselben Absicht und mit demselben Vertrauen ist beschlossen, ein solches Gesetz auch den Stadtgemeinen in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zu verleihen.

Es ist die Städte-Ordnung von 1808 zuvor unter Anhörung der getreuen Stände einer Revision unterworfen, die sich ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städte-Ordnung in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushalts und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger befunden worden sind.

Dabei ist verordnet, wie folgt:

Titel 1.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

Grundlage überhaupt.

§. 1. Die Verfassung der Städte beruhet auf gegenwärtiger Ordnung und auf besondern Statuten für die einzelnen Städte.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern diesen Titel:

1) Ein Rescript vom 24. Mai 1809, welches lautet:

Es muß mit Behutsamkeit verfahren werden, um nicht Verhältnisse in dem Statute zur Sprache zu bringen, welche außer der im Gesetz befindlichen Aufgabe liegen. Die Städte-Ordnung hat ausschließlich die Verfassung und Verwaltung des städtischen Gemeinwesens im Allgemeinen geordnet, dabei aber für jede Stadt ein Statut vorbehalten, worin die besondere Verfassung, Rechte und Einrichtungen des einzelnen Orts, welche durch jenes Hauptgesetz nicht aufgehoben wurden, vielmehr nach Ausführung der verbesserten Verfassung des Gemeinwesens unverändert bleiben, zusammengestellt werden sollen. Nach dieser sehr deutlichen Bestimmung dürfen also bei Abfassung des Statuts die Grenzen der Städte-Ordnung selbst nicht überschritten, namentlich keine Festsetzungen über polizeiliche Verhältnisse, von welcher Art sie auch sein mögen, sondern nur solche, die das innere Gemeinwesen betreffen, darin aufgenommen werden, und

bei den Mediatstädten ist noch als zu ihrer Grundverfassung gehörig, die mit dem Grundherrn ferner bestehende Verbindung, so weit beide Theile darüber einig sind, mit namentlich specieller Erwähnung derjenigen Puncte auszuführen, worüber Streitigkeiten obwalten. Daß die Statuten von den Mediatstädten den Grundherren zur Prüfung vorgelegt werden müssen, versteht sich von selbst, und um dieserhalb die Sache für immer auf einen festen Fuß zu bringen, ist es nothwendig, daß die Statuten der Mediatstädte von den Grundherrschaften, in Hinsicht des darin aufgenommenen grundherrlichen Verhältnisses, gerichtlich anerkannt werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 49. Nr. 1.)

2) Ein Rescript vom 19. Mai 1809. Dieses lautet:

Die angefertigten Statuten der Städte sollen von den Provinzialregierungen, mit deren Gutachten begleitet, dem Ministerio des Innern zur Bestätigung überreicht werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 49. Nr. 2.)

Auch die §§. 49 bis 51. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. erläutern die Vorschriften der §§. 1 bis 4. Es lauten selbige:

Privilegien und Concessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstigen Verfassungen, dürfen den Bestimmungen der Städte-Ordnung nicht entgegenstehen, und sollen nur in so weit, als dies nicht der Fall ist, giltig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

(a. a. O. §. 49.)

In diesem Statut, welches der Magistrat entwirft, und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können, und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

(a. a. O. §. 50.)

Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten nach Publication der Städteordnung zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen, und nach erfolgter Bestätigung desselben kann die Gemeinde, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, eben so wenig dieses Statut, als die Ordnung selbst, abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

(a. a. O. §. 51.)

Statuten, a) Inhalt. §. 2. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls muß dasselbe enthalten:

1) eine genaue Bestimmung aller Puncte, in Rücksicht welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat;
2) alle übrigen Puncte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind.

§. 3. Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichungen von diesem Gesetze, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden. *)

b) Erfordernisse der Giltigkeit. §. 4. Vorschläge zur ersten Abfassung der Statuten oder deren Aenderung können sowohl von einer der Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung), als auch von den vorgesetzten Staatsbehörden ausgehen. Sie werden jederzeit von den Stadtbehörden berathen und begutachtet, dann durch die Regierungen und Oberpräsidenten, mit ihren Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern eingereicht, dessen Bestätigung zu ihrer Giltigkeit hinreicht, wenn sich sich auf ihren nothwendigen Inhalt (§. 2.) beschränken. Enthalten sie aber Abweichungen von dem Gesetze (§. 3.), so erlangen sie ihre Giltigkeit erst durch Unsere landesherrliche Bestätigung und die gehörige Bekanntmachung.

Titel 2.

Von den Städten im Allgemeinen.

Stadtbezirk. §. 5. Zum städtischen Gemeinbezirke gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark. **)

---

*) Zum Beispiel: Ob Schutzverwandte auf gepachteten städtischen Ländereien Wirthschaft treiben können? (Rescript des Ministerii des Innern v. 21. April 1809.)

**) Nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 3., erstreckt sich das Stadtrecht nur auf die Stadt und die Vorstädte. Zum Polizei- und Gemeinbezirke §. 4. a. a. O. gehören dagegen alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte. Die Folgen dieser Verschiedenheit der beiden Städte-Ordnungen sehe man beim §. 15. in der Note.

§. 6. Es können jedoch auch, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke (§. 5.) nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zu dem Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden. Veränderung des Stadtbezirks.

Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Staatsbehörde, nach Anhörung der Betheiligten, verfügt, als auch von diesen selbst in Antrag gebracht werden. Im letzten Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft jedesmal auch die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen. *)

§. 7. Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirke liegende Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Instruction vom 30sten Mai 1820, oder durch besondere Rezesse zustehenden Rechte. Ausnahmen.

Die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ihrem Dominialbesitze und dessen Bewohnern nicht zum Gemeineverbande, wenn sie demselben nicht beitreten.

§. 8. Wenn sich in einzelnen Landestheilen innerhalb der Städte und Vorstädte Königliche Grundstücke oder Rittergüter finden, welche noch gegenwärtig für sich bestehen, so bleiben sie mit ihren Bewohnern in

*) Nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, gehören von Rechtswegen alle zum platten Lande gehörende Grundstücke, wenn sie von städtischen Grundstücken eingeschlossen sind, oder mit denselben vermischt liegen, zum städtischen Gemeinbezirk und Communalverbande der Stadt nicht allein in städtischen und polizeilichen, sondern auch in Justiz-, Hypotheken- und Vormundschaftssachen, (Rescript v. 8. Mai 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 19. 20.) Nur wenn sie Pertinenzen adlicher Güter sind, behalten sie den eximirten Gerichtsstand. Die Bewohner derselben aber stehen unter der städtischen Gerichtsbarkeit. (Rescript v. 24. Januar 1815. a. a. O. Bd. 5. S. 11.)

der Regel auch ferner von dem Gemeineverbande ausgenommen. *)

§. 9. In sofern die, nach §§. 6. 7. und 8. von dem städtischen Verbande ausgeschlossenen Grundstücke und deren Bewohner an gewissen Vortheilen desselben Theil nehmen, so soll ein bestimmtes Beitragsverhältniß, lediglich im Verwaltungswege, regulirt werden.

Einwohner. §. 10. Die Einwohner des Stadtbezirks bestehen aus Bürgern und aus Schutzverwandten.

Titel 3.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Bürger und Bürgerrecht. §. 11. Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeine, durch Abstimmung bei den Wahlen, (§. 50.) Theil zu nehmen. (Bürgerrecht.)

Ertheilung des Bürgerrechts. §. 12. Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den, in der Beilage vorgeschriebenen, Bürgereid leisten. **)

---

*) In den vormals Königlich Sächsischen Ländern gehören, in Gemäßheit des frühern, noch jetzt bestehenden Rechts, die adlichen Güter welche in Stadtbezirken liegen, nicht zum Communalverbande. Diese Vorschrift findet noch jetzt auch auf die adlichen Güter in Dörfern östlich der Elbe und in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen Anwendung. In Betreff der Mediatstädte der ältern Königlichen Provinzen ward sie durch den §. 7. und 8. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, aufgehoben, und in dieser Hinsicht weicht die revidirte Städte-Ordnung gänzlich von der ältern Städte-Ordnung ab. Diesseits (westlich) der Elbe gehören die adlichen, in Städten und Dörfern belegenen Güter, in Gemäßheit der bisherigen Verfassung, zum Communalverbande. Nur in den Standesherrschaften der vormaligen deutschen Reichsfürsten und in der Grafschaft Wernigerode gibt es noch Mediatstädte. Die Rechte der Standesherren und der Besitzer der Mediatstädte in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen bestimmen (übereinstimmend mit der frühern Verfassung, nach welcher theilweise den Besitzern der Mediatstädte noch größere Rechte zustanden) die §§. 133 bis 138 der revidirten Städte-Ordnung.

**) Das Formular eines Bürgereides lautet:

Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten

Folgende Cabinets=Ordre vom 11. März 1814 ergänzt und erläutert diesen §. 12:

Zur Aufrechthaltung des äußeren Anstandes der errichteten Bürgerbataillone ist verordnet, daß die jungen Bürger in den größern Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts, den Bürgereid nicht anders, als in der von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Uniform leisten sollen. Treten einzelne Fälle ein, welche von dieser Bestimmung eine Dispensation nothwendig machen, so soll diese nur von dem Polizeipräsidenten in Uebereinstimmung mit dem Oberbürgermeister ertheilt werden können, und sind diese in ihren Meinungen verschieden, so bleibt dem Ministerio des Innern, nach Abhörung ihrer beiderseitigen Gründe, die Entscheidung überlassen.

(Ges. Samml. v. 1814, S. 19.)

§. 13. Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können solche nach der zeitherigen Observanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden. Bürgerrechtsgelder.

Folgende Rescripte und Verordnungen ergänzen und erläutern den §. 13.

1) Eine Cabinets=Ordre vom 13. März 1733. Sie lautet:

Soldaten, welche zwölf Jahre gedient haben, oder durch Verwundungen im Kriege dienstuntüchtig geworden sind, erhalten das Bürger= und Meisterrecht gebührenfrei.

(Mylii Corp. const. march.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 8. März 1824 an die Regierung zu Danzig. Selbiges lautet wörtlich:

Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage erwidert, daß die fernere Anwenduug der Cabinets=Ordre vom 13. März 1733, wegen unentgeltlicher Ertheilung des Bürgerrechts an ehemalige Soldaten, in den seltenen Fällen, in welchen unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch eine Berufung auf selbige wird statt finden können, keinem Zweifel unterliegt.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8, S. 199.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 18. December 1818, an die Regierung zu Berlin. Dieses lautet wörtlich:

---

als Bürger, wie sie mir durch die Städte=Ordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken. So wahr ɾc.

Der Magistrat der hiesigen Stadt hat dem unterzeichneten Ministerio diejenige Entscheidung eingereicht, welche von Seiten der Königl. Regierung auf Anlaß eines gegenwärtig eingetretenen Falls, wo ein Königl. Officiant, der angeblich einen nicht unbedeutenden Posten bekleidet, und Willens ist, ein Haus zu kaufen, die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts hiesiger Stadt verlangt, weil er als Feldwebel 22 Jahr gedient hat, in Absicht der Anwendung der Cabinets-Ordre vom 13. März 1733 unterm 10. v. M. getroffen worden.

Das Ministerium kann mit dieser Ihrer Entscheidung, nach welcher die unentgeltliche Bürgerrechts-Ertheilung an alle Individuen, welche 12 Jahre im Militair gedient haben, ohne Ausnahme Statt finden soll, nicht einverstanden sein. Denn der Königl. Befehl vom 13. März 1733 bezweckt offenbar nichts anders, als Erleichterung des Unterhalts der Militair-Invaliden. Wem der Staat aber in einem öffentlichen Amte seinen Unterhalt angewiesen hat, der gehört der Klasse der Militair-Invaliden nicht weiter an, sondern tritt in die Reihe der Staatsbeamten über, welche auf die Begünstigung der unentgeltlichen Zulassung zum Bürgerrecht in keinem Falle Anspruch zu machen haben. Hiernach hat die Königl. Regierung Ihre Entscheidung in dem vom Magistrat vorgetragenen Falle abzuändern und sich in ähnlichen Fällen zu achten.

(v. Kamptz Ann. Bd. 2, S. 1070.)

4) Ein Ministerial-Rescript vom 11. October 1811. Selbiges lautet:

Die mit Selbsternährungsscheinen verabschiedeten Soldaten dürfen das Bürgerrecht nicht erwerben, wenn sie für ihre eigene Personen ohne Gesellen und Burschen ein gemeines, wenn auch sonst zünftiges Handwerk betreiben. Es sind vielmehr solche Individuen gleich den Schutzverwandten zu behandeln.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6, S. 688.)

5) Eine Cabinets-Ordre vom 20. März 1816. Selbige lautet wörtlich:

Da die Soldaten, welche aus den nun beendigten Kriegen für die Selbstständigkeit des Vaterlandes nach ehrenvoll erfülltem Berufe zu ihren Gewerben zurückkehren, auf die Dankbarkeit ihrer Mitbürger gerechten Anspruch haben, so verordnen Wir hierdurch: daß jedem Soldaten, der in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 gedient und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und sein Gewerbe treiben will, unentgeltlich ertheilt wer-

den soll, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigt, daß er die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen, nicht im Stande sei.

(Gesetz=Samml. v. 1816, S. 110.)

6) Eine Cabinets=Ordre v. 22. September 1819. Selbige lautet wörtlich:

Dem Staatsministerio eröffne Ich auf die in dem Berichte vom 13. d. M. gemachten Anfragen:

ad 1) daß die durch die Cabinets=Ordre vom 20. März 1816 ertheilte Begünstigung der unentgeltlichen Verleihung des Bürgerrechts, auf sämmtliche Soldaten Anwendung finden soll, welche mit mobil gemachten Truppentheilen ausmarschirt sind, gleichviel, ob sie vor den Feind kamen oder nicht;

ad 2) Nicht=Kombattanten, welche sich bei solchen Heeresabtheilungen befanden, die vor den Feind gekommen sind, sollen den Soldaten, mit denen sie die Gefahren des Krieges getheilt haben, in obiger Beziehung gleich geachtet werden. Endlich

ad 3) sind Landeseingeborne, welche die Kriege von 1813 bis 1815 zwar nicht bei der Preußischen, aber doch bei einer der alliirten Armeen mitgemacht haben, von der unentgeltlichen Verleihung des Bürgerrechts keinesweges auszuschließen.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(Ges. Samml. v. 1819, S. 217.)

7) Ein Rescript des Ministerii des Innern an den Magistrat zu Berlin, vom 7. Januar 1826. Selbiges lautet wörtlich:

Unter den verschiedenen Meinungen, welche der Magistrat in Seinem Berichte vom 23. v. M. mir vorgetragen hat, ist unstreitig die erstere die richtige, nach welcher diejenigen, welche nach der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 20. März 1816 Anspruch auf freies Bürgerrecht haben, solches nicht nur in der ersten Stadt, in welcher sie sich niederlassen, sondern bei etwaiger Veränderung auch in ihrem nachherigen Wohnorte erhalten müssen. Denn da der Gesetzgeber unbedingt vorgeschrieben hat, daß dergleichen Personen das Bürgerrecht in der Stadt, in welcher sie wohnen, und ihr Gewerbe treiben wollen, frei zu ertheilen sei, ohne zu bestimmen, daß diese Begünstigung bei einer Wohnungs=Veränderung aufhören solle, so ergibt sich von selbst, daß jede Stadt, welche eine solche Person zum Wohn=

orte wählt, zu Ertheilung des freien Bürgerrechts verpflichtet sei. Bei der Klarheit der Bestimmung an sich hat der Gesetzgeber unstreitig alle weitere Beisätze und Clauseln um so mehr für überflüssig gehalten, als er vorausgesetzt hat, daß ohnehin die Communen die Dankbarkeit des Staats gegen seine Vertheidiger theilen, und im Zweifels-Falle eher zu viel als zu wenig gewähren würden, besonders da das Object, welches durch eine restrictive Deutung des Gesetzes erlangt werden könnte, von der äußersten Geringfügigkeit ist, wie denn wahrscheinlich der vorliegende Fall seit Erlassung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre der erste sein dürfte, in welchem ein ehemaliger Soldat, der schon anderwärts das freie Bürgerrecht erlangt hatte, nach Verlassung des ersten Wohnorts, auch hier darauf Anspruch macht.

Hiernach hat also der Magistrat im vorliegenden Falle sowohl, als in den etwa in der Zukunft vorkommenden Fällen zu verfahren.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10, S. 98. 99.)

8) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Berlin vom 27. Juni 1817. Selbiges lautet wörtlich:

Der Königlichen Regierung wird die Eingabe des hiesigen Magistrats vom 17. d. M. wegen Beschränkung der Bewilligung des freien Bürgerrechts rücksichtlich derjenigen in den Feldzügen von 1813 bis 1815 gedienten Militairs, die zwar selbst noch kein Vermögen haben, deren Eltern oder Verwandte aber wohlhabend sind, hiebei in Abschrift zugefertigt.

Der Antrag der Stadtverordneten ist insofern begründet, als die Väter solcher Personen im Stande sind, ihnen die gesetzliche Ausstattung

conf. §. 232. seq. Tit. 2. Th. 2. Allgem. Landr.

in solchem Maaße zu gewähren, daß sie auch die Kosten des Bürgerrechts zu bestreiten vermögen. In diesem Falle ist nämlich das im Gesetz vom 20. März 1816 vorausgesetzte Unvermögen nicht vorhanden.

Dagegen kann andern Militair-Personen, welche dergleichen Ansprüche nicht haben, deshalb, weil sie unvermögende Verwandte, oder sonst Aussicht zur einstigen Erwerbung von Vermögen haben, die Erlegung jener Kosten nicht zugemuthet werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung den Magistrat weiter zu bescheiden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 2. S. 156, 157.)

9) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 1. August 1817 an den Magistrat zu Berlin. Selbiges lautet wörtlich:

Dem hiesigen Magistrat eröffnen Wir auf den Bericht vom 20. v. M., betreffend den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, die sich hier aufhaltenden handeltreibenden Fremden zur Gewinnung des Bürgerrechts zu verpflichten, daß wir mit den von der hiesigen Königl. Regierung in ihrem Bescheide vom 28. März d. J. über diesen Gegenstand entwickelten Grundsätzen völlig einverstanden sind, und dafür halten, daß dieselben die Ueberzeugung der Stadtverordneten selbst werden ansprechen müssen, wenn diese das Interesse der Bürgerschaft, als solches, nur von demjenigen der Handlung- und Gewerbtreibenden Klasse sondern, und die Sache aus dem Gesichtspunkt des ersteren beurtheilen. Denn da die Behufs des Gewerbe-Betriebs hier anwesenden Fremden, wie die Regierung richtig bemerkt hat, durch die Communal-, Accise- und die direct oder indirect zu entrichtende Mieths-Abgabe (als die einzigen, den hiesigen Einwohnern dermalen obliegenden Communal-Steuern) nicht nur über die nach der Städte-Ordnung von den Schutzverwandten zu tragenden $^2/_3$ der Gemeindelasten hinaus, sondern den Bürgern völlig gleich betroffen werden, so findet eine Prägravation der Bürger, im Verhältnisse zu dergleichen Fremden, in Tragung der Communal-Lasten, keinesweges statt. Auf den Bürgerwachtdienst aber kann hier, wo von Behandlung der sich nur pro tempore im Lande aufhaltenden Fremden die Rede ist, keine Rücksicht genommen werden, wie denn dieser auch von den Schutzverwandten nicht gefordert wird, und wiewohl wir sonst die Erheblichkeit dieser Last gar nicht in Abrede stellen wollen, so wird dieselbe doch jedenfalls dadurch, daß alle Schutzverwandten in den erstgedachten beiden Hauptzweigen der Communal-Lasten über die Grundsätze der Städte-Ordnung hinaus den Bürgern gleich, und nicht blos in dem Verhältniß von $^2/_3$ contribuiren, augenscheinlich weit mehr als ausgeglichen, und kann paßlicher Weise nicht zum Vorwande dienen, um den hiesigen Aufenthalt der Fremden unnatürlich und auffallend zu erschweren.

Der Antrag der Stadtverordneten ist überhaupt den Grundsätzen des Königl. Edicts vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe und der allgemeinen Gewerbefreiheit entgegen. Auch ist er aus der Städte-Ordnung, wie geschehen, gar nicht abzuleiten.

Der Magistrat hat die Stadtverordneten also zu bescheiden, daß auf ihren Antrag nicht eingegangen werden könne.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 3. S. 97. 98.)

10) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 2. Januar 1809. Selbiges lautet:

Denjenigen Personen, welche nach der vor der Einführung der Städte=Ordnung vorhandenen städtischen Verfassung keine Verpflichtung zum Bürgerwerden hatten, muß bei der Nachholung des Bürgerrechts auf den Grund der Städte=Ordnung solches kostenfrei ertheilt und von denjenigen Individuen, welche schon früher hätten das Bürgerrecht gewinnen sollen, muß der niedrigste, auf sie Statt findende Kostensatz genommen werden.

(Rumpfs Städte=Ordnung §. 17.)

11) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 13. Februar 1809. Selbiges lautet:

Auch die Schutzverwandten, welche bei Einführung der Städte=Ordnung des Bürgerrechts theilhaftig werden wollen, dürfen nur den niedrigsten, bis dahin üblichen Kostensatz dafür entrichten.

(Rumpfs Städte=Ordnung §. 17.)

12) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 15. Juli 1809. Dieses lautet:

Ausländer sind in Ansehung der Vorbedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts eben den Einschränkungen als Inländer unterworfen, und dürfen weder begünstigt noch zurückgesetzt werden, und zahlen deshalb für das Bürgerrecht eben so viel Gebühren, als Eingeborne.

(Rumpfs Städte=Ordn. §. 17. Nr. 5.)

13) Ein Rescript des Ministerii des Innern an den Magistrat zu Königsberg vom 13. September 1822. Dieses lautet wörtlich:

Da der Magistrat zu Königsberg in Seinem Bericht vom 31. v. M. selbst nicht behaupten kann, daß die dortigen Schweinehändler zeither haben das städtische Bürgerrecht gewinnen müssen, dieses Gewerbe daher auch nicht zu den nach §. 23. der Städte=Ordnung (vom 19. November 1808,) bis jetzt zum Bürgerthume gehörigen zu rechnen ist, so muß es bei dem Ihm hierunter von der Königl. Regierung ertheilten Bescheide sein Bewenden behalten. Darauf, daß ein solcher Händler mehr als 200 Rthlr. jährlich einzunehmen hat, kommt gar nichts an, da ein Capitalist, wenn seine Einnahme auch noch so groß ist, er aber keinen Grundbesitz erwirbt, nach Belieben Schutzverwandten bleiben kann.

(v. Kamptz. Ann. Bd. 6, S. 699.)

14) Ein Rescript des Ministerii des Handels, des Innern und der Polizei vom 16. Mai 1825. Dieses lautet wörtlich:

Es ist allgemeiner Grundsatz der Verwaltung, daß nur diejenigen Gewerbtreibenden, welche in einer Stadt ihren festen Wohnsitz haben, das Bürgerrecht dieser Stadt gewinnen müssen, während alle andere Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit in einer Stadt ihr Gewerbe treiben, ohne sich daselbst beständig aufzuhalten, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet sind.

Diese Bestimmung folgt theils aus der Natur der Sache, da entgegengesetzten Falles fremde Kaufleute, Hausirer und mehrere andere Personen, welche nie Bürger geworden, künftig das Bürgerrecht gewinnen müßten, theils aus §. 17. der Städte-Ordnung (vom 19. November 1808), wonach nur denjenigen das Bürgerrecht nicht versagt werden darf, welche sich in einer Stadt häuslich niederlassen, indem, wenn Gewerbtreibende ohne Unterschied Bürger werden müßten, die Communal-Behörden in dieser Vorschrift das beste Mittel finden würden, ihre Gewerbtreibenden durch Versagung des Bürgerrechts von der Concurrenz der Fremden zu befreien.

Die §. 16 und 23 der Städte-Ordnung (vom 19. November 1808) und der §. 1 des Gesetzes vom 7. September 1811, welche der Magistrat für seine abweichende Meinung in dem Berichte vom 8. v. M. anführt, enthalten nichts, was jenem Grundsatze widerspräche, und der Magistrat muß daher mit seinem Antrage:

auch auswärtige Bauhandwerker zur Gewinnung des Bürgerrechts zu verpflichten,

um so mehr zurückgewiesen werden, als dortige Bauhandwerker wahrscheinlich in viel größerer Anzahl ihr Gewerbe in andern Städten betreiben, ohne daselbst zur Bürgerrechts-Gewinnung angehalten zu werden, wie z. B. der Ofen-Fabrikant N. N. in den meisten und ganz entfernten Städten der Monarchie durch seine Leute Ofen setzen läßt.

Eben so unrichtig ist die Behauptung des Magistrats, daß jeder Gewerbtreibende sich bei den Communal-Behörden aller einzelnen Orte, wo er sein Gewerbe betreiben will, melden müsse, da die im §. 19a. des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltene Bestimmung, ihrem Zwecke nach, nur dahin ausgelegt werden kann, daß die Meldung bei der Communal-Behörde des Wohnortes erfolgen muß.

Daß die für Hausiren geltenden Vorschriften wegen Ausdehnung ihrer Gewerbescheine in der Regel nicht auf Bauhandwerker Anwendung finden können, davon wird der Magistrat bei näherer Prüfung sich wohl selbst überzeugen.

Ob ein fremder Bauhandwerker die gesetzliche Prüfung bestanden habe oder nicht, dies gehört nicht zur Cognition der Behörden der Stadt, in welcher derselbe arbeitet, sobald derselbe einen Gewerbe-Erlaubnißschein besitzt, da vorausgesetzt werden muß, daß die Behörde, welche diesen Schein ausgestellt hat, sich um die Qualification des Inhabers bekümmert habe.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 404. 405.)

15) Ein Ministerialrescript vom 1. März 1809. Dieses lautet:

Jeder Eigenthümer der in den Vorstädten liegenden Gründe muß das Bürgerrecht eben so, wie die Eigenthümer der in den Städten selbst belegenen Grundstücke gewinnen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 690.)

16) Ein Rescript vom 29. November 1814. Dieses lautet:

Die Frage, ob in vorkommenden Fällen Jemand das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet ist, z. B. ob Erben, welche auf sich gemeinschaftlich den Besitztitel von ererbten Grundstücken und Gerechtigkeiten berichtigen lassen wollen, das Bürgerrecht gewinnen müssen, hängt zunächst von der Beurtheilung des Magistrats und der vorgesetzten Polizeibehörde ab, und die Gerichte haben nur darauf zu sehen, daß vor Berichtigung des Besitztitels von den Erwerbern nachgewiesen werde, entweder, daß sie das Bürgerrecht wirklich gewonnen haben, oder daß der Magistrat solches zu dem beabsichtigten Zwecke nicht für nöthig erachte.

(v. Kamptz Bd. 4. S. 222. 223.)

17) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 21. April 1809. Dieses lautet:

Jeder, der städtische Ländereien kauft, muß das Bürgerrecht erwerben.

(Rumpfs Städte-Ordnung §. 23. Nr. 1.)

18) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 15. Oktober 1819 an die Regierung zu Königsberg. Dieses lautet wörtlich:

Der Magistrat zu Braunsberg hat sich bei dem unterzeichneten Ministerio darüber beschwert, daß die Königliche Regierung den dasigen Lehrer L—, ungeachtet der von ihm geschehenen Erwerbung eines in der Königsberger Vorstadt belegenen Gartens, von der Verpflichtung entbunden habe, das Bürgerrecht zu acquiriren.

Nach dem Inhalte der Bescheidungen, welche die Königl. Regierung in dieser Sache dem Magistrate unter dem 27. März und 17. Mai d. J. ertheilt hat, bestreitet sie die Verbindlichkeit des rc. L—, um des erkauften Gartens willen Bürger zu werden, aus dem doppelten Grunde, einmal, weil diese Verbindlichkeit mit dem Besitz unbebaueter, innerhalb der städtischen Feldmark belegener Grundstücke nicht verbunden, und der Umstand, daß in casu concreto ein Gartenhäuschen vorhanden, irrelevant sei; sodann, weil die Städte-Ordnung überhaupt sich nur auf Personen, nicht auf Grundeigenthum beziehe, indem nur unter ersteren ein Gemeinde-Verband denkbar sei.

Nun wird aber dem ersteren Grunde durch den Magistrat entgegengesetzt, daß der L—sche Garten keinesweges nur als ein Theil der städtischen Feldmark zu betrachten, daß er vielmehr innerhalb des wirklich städtischen Territorii, nämlich auf der Königsberger, fast durchaus bebauten Vorstadt, und auch wirklich fast überall mit bewohnten Häusern umgeben, belegen sei. Vorausgesetzt, daß diese Angabe richtig ist, würde sie schon den Gesichtspunkt verrücken, aus dem die Sache von der Königl. Regierung betrachtet worden. Hierzu kommt aber ganz besonders, daß der Acquirent des Gartens wirklich in der Stadt Braunsberg wohnt, und daß jener Grundsatz, den die Regierung rücksichtlich der vorzugsweise den Personen, nicht dem Grundbesitze zu machenden Application der Bestimmungen der Städte-Ordnung aufstellt, der allerdings für die nicht im Orte wohnenden Grundbesitzer der richtige ist, in der von der rc. Regierung beabsichtigten Art auf Schutzverwandte nicht Anwendung finden kann, die, wenn dieser Qualität noch die eines Besitzers eines städtischen Grundstücks hinzutritt, ohne eine gezwungene und nicht füglich zu rechtfertigende Interpretation des §. 23 der Städte-Ordnung (vom 19. November 1808) von der Verpflichtung, Bürger zu werden, nicht wohl dispensirt werden können.

Hiernach wird die Königl. Regierung im vorliegenden Falle den Magistrat zu Braunsberg zu bescheiden haben.

(v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 930. 931.)

19) Ein Rescript vom 2. März 1810. Dieses lautet:

Officianten, so mit Grundstücken angesessen sind, müssen das Bürgerrecht gewinnen oder diese veräußern. Weigern sie sich dessen, so müssen sie zuvörderst nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 48. durch Einlegung des Executors auf drei oder acht Tage dazu angehalten werden.

Ist diese Execution fruchtlos, so muß dem Widerspenstigen unter Androhung der Subhastation eine dreimonatliche Frist zur Veräußerung des Grundstücks gesetzt, bei deren Ablauf aber zur öffentlichen Veräußerung des Grundstücks geschritten und das Gericht, unter welches dasselbe gehört, um deren Vollziehung requirirt werden.

(Mathis Bd. 9. S. 23.)

20) Ein Rescript vom 28. April 1810 an das Oberlandesgericht zu Stettin. Selbiges lautet wörtlich:

Auf Eure Anfrage vom 30. v. M. in Betreff des, von den dortigen, mit städtischen Grundstücken angesessenen, Officianten zu gewinnenden Bürgerrechts ertheilen Wir Euch, nach gehaltener Rücksprache des Großkanzlers mit dem Ministerium des Innern, hiermit zum Bescheide;

1) daß diejenigen Officianten, welche Grundstücke auf den dortigen Freiheiten besitzen, gleich allen andern Grundbesitzern das Bürgerrecht erwerben müssen, wogegen nach §. 59 und 60 der Städte-Ordnung (vom 19. November 1808) die Realimmunität dieser Grundstücke von bürgerlichen Lasten so lange fortdauern wird, bis sie von der Stadtgemeine abgekauft ist;

2) daß auch Ehefrauen und Wittwen von Officianten als Eigenthümerinnen von Grundstücken, nach der Analogie des §. 18 in Verbindung mit §. 23 der Städte-Ordnung (vom 19. November 1808) das Bürgerrecht zu gewinnen, verbunden sind, und daß minderjährige Eigenthümer durch ihre Vormünder repräsentirt werden;

3) daß jeder Officiant, welcher städtische Grundstücke besitzt, alle Verpflichtungen eines Bürgers zu übernehmen hat, mit der Modification, welche die Städte-Ordnung (vom 19. November 1808) im §. 31 in Rücksicht der Vertretung derselben durch Andere bei persönlichen Diensten bestimmt.

(Mathis Bd. 10. S. 116. 117.)

21) Ein Rescript des Herrn Staatskanzlers vom 28. Januar 1813. Dieses lautet:

Justiz-Commissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen können nur in dem Falle, wenn sie Grundeigenthum besitzen, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden. Sind jedoch die Chirurgen auch Bader und Barbirer in solchen Städten, in welcher von der durch das Edict vom 2. November 1810 eingeführten Gewerbfreiheit das Baden und Barbieren nur auf den Grund ausschließlicher Gewerbberechtigungen ausgeübt wurde und

wo selbige damals durch Gesetz und Observanz zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet waren, so müssen selbige auch jetzt das Bürgerrecht gewinnen.

(Rumpfs Städte=Ordnung §. 23. Nr. 5.)

22) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 2. December 1817 an die Regierung zu Breslau. Selbiges lautet wörtlich:

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Anfrage vom 19. v. M. eröffnet, daß nach Analogie der Entscheidung des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht vom 28. Januar 1813 auch Hebammen und Thierärzte, welche kein Grundeigenthum innerhalb des Stadtgebiets besitzen, von der Gewinnung des städtischen Bürgerrechts zu entbinden sind.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 4. S. 118. Rumpfs Städte=Ordnung §. 23. Nr. 7.)

23) Ein Rescript des Ministerii des Innern und der Finanzen vom 17. November 1813. Dieses lautet:

Fiscus hat nicht nöthig, bei Erwerbung städtischer Grundstücke, Behufs der Berichtigung des Besitztitels derselben, das Bürgerrecht zu gewinnen.

(Rumpfs Städte=Ordn. §. 23. Nr. 6.)

24) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 30. Juli 1819 an die Regierung zu Oppeln. Dieses Rescript lautet wörtlich:

Der Königl. Regierung wird hierdurch eröffnet, daß die von Ihr in dem Berichte vom 14. d. M. aufgestellte Frage:

in wiefern Grundherrn in Mediatstädten bei Erwerbung eines bürgerlichen Grundstücks, das Bürgerrecht eben dieser Städte zu gewinnen, angehalten werden können?

schon früher in mehreren analogen Fällen von dem unterzeichneten Ministerio verneinend beantwortet worden ist, weshalb sich dieselbe auch in dem gegenwärtigen Falle, wegen des von dem Grafen Bethusy, als Grundherrn der Mediatstadt Rosenberg, daselbst acquirirten Grundstücks, hiernach zu achten hat.

(v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 748.)

25) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 19. Mai 1809. Dieses lautet:

Eigenthümer von Bänken und Buden sind als solche nicht den Hausbesitzern gleich zu stellen und daher, falls ihr Gewerbe nicht solches erheischt, als Grundbesitzer nicht zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet.

(Rumpfs Städte=Ordn. §. 23. Nr. 2.)

Dasselbe Verhältniß findet auch bei denen Statt, welche Apotheken und dergleichen Gerechtigkeiten besitzen; sie gehören nach erlangtem Bürgerrecht zur Classe unangesessener Bürger. (Rumpfs Städte-Ordn. a. a. O.)

Nothwendige Eigenschaften zu Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 14. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen, und unbescholten (§§. 19 und 20.) sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können. *)

Berechtigte und Verpflichtete.

§. 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größeren nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll;

b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine kleine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rthlr. zu bestimmen ist.

Die genaue Bestimmung der Sätze unter a. und b. soll das Statut enthalten. **)

---

*) Dieser Paragraph scheint mit dem folgenden Paragraphen im Widerspruch zu stehn. Nach dem §. 15. verpflichtet ein Grundeigenthum von **300** bis **2000** Thalern in dem Stadtbezirke zur Erwerbung des Bürgerrechts. Wenn nun Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen oder minderjährig sind, dergleichen Grundeigenthum z. B. durch Erbanfall, als Käufer bei nothwendigen Subhastationen, um sich gegen den Ausfall ihrer Forderung zu decken u. s. w. zufiele, so scheint es zuerst, daß selbige, der Strenge nach, dasselbe binnen einer ihnen zu setzenden Frist verkaufen müßten. Allein die analoge Anwendung des §. 44. der revidirten Städte-Ordnung schützt sie davor; denn nach derselben können Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, einen Stellvertreter ernennen. Dies findet auch bei den noch minderjährigen 2c., Personen gleichfalls statt.

) Nach der Städte-Ordnung vom **19. November **1808** verpflichtet Grundeigenthum auf der städtischen Feldmark zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht. (Rescript des Ministerii des Innern vom **12.** Juli **1810.** v. Rabe. Bd. **10.** S. **399.**)

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 15.

1) Ein Rescript des Ministerii des Handels, des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Breslau vom 25. August 1823. Es lautet dasselbe wörtlich:

In Beantwortung der im Berichte vom 21. Mai d. J. aufgestellten Fragen, wird der Königlichen Regierung folgendes eröffnet:

Wer in einem Orte Handel treibt, kann es nur thun, entweder

a) stehend, und in diesem Falle nach Erwerbung des Bürgerrechts, sofern die Statuten des Orts solches von einem Händler fordern, oder

b) umherziehend.

Der letztere Begriff paßt jedoch nicht auf Personen, die, wie die Guhrauer Mehl-, Butter- und Victualienhändler, ihren Handel in Berlin den größten Theil des Jahres und aus eigen gemietheten Localen treiben. Sie sind also als stehende Händler anzusehen, und als solche mit der Gewerbesteuer der Händler Berlins zu belegen.

Ob in Guhrau ihnen Gewerbesteuer auferlegt werden könne, kommt darauf an, ob sie sich auch dort einen Laden oder Comptoir halten, in welchem Falle sie allerdings, nach §. 4. des Gesetzes, auch dort steuerpflichtig sind. Geschieht der Einkauf der Butter und anderen Victualien umherziehend, so sind sie außerdem der Gewerbesteuer als Hausirer unterworfen. Daß einige von ihnen zugleich Müller sind, und angeblich nur eigen gefertigtes Mehl verkaufen, würde sie nur dann von einer doppelten Gewerbesteuer — als Müller und Händler — befreien, wenn Fabrikation und Handel an einem Orte statt finden, aber nicht, wie es hier der Fall ist, wenn beide Geschäfte getrennt von einander betrieben werden. Dagegen ist die hiesige Gewerbesteuer-Deputation angewiesen worden, im Fall einige jener Subjecte den Handel hier wirklich erst im April 1821 angefangen haben, den Betrag der Steuer für das erste Quartal 1821 zur Restitutions-Liquidation zu bringen.

Da übrigens sämmtliche in Rede stehende Individuen ein stehendes Gewerbe hier betreiben, und es keinen Unterschied macht,

---

Die §§. 9. 10. 11. 12. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 sind in die revidirte Städte-Ordnung nicht aufgenommen. Nach jener ist jeder, der im städtischen Polizeibezirk Grundstücke besitzt, oder ein Gewerbe betreibt, Bürger zu werden verpflichtet.

ob dies das ganze Jahr hindurch, oder nur während des Sommers in gemietheten oder eigenthümlichen Localen durch die Unternehmer selbst, oder durch deren Bevollmächtigte geschieht, so sind sie zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts, und in Folge dessen zur Theilnahme an den Lasten, welche die hiesigen Gewerbetreibenden ihrer Kathegorie zu tragen haben, verpflichtet.

Hiernach hat die Königl. Regierung diese Leute zu behandeln, und eventualiter eine Restitutions-Liquidation der in Guhrau gezahlten Gewerbesteuer bei dem unterzeichneten Finanz-Ministerium einzureichen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 686. 687.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Handels und des Innern an die Regierung zu Danzig vom 6. Mai 1825. Es lautet selbiges wörtlich:

Wenn die Königl. Regierung in ihrem, das Kahnschiffer-Gewerbe zu Elbing betreffenden Berichte vom 23. Februar d. J. eines Widerspruches zwischen der gemeinschaftlichen Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 11. ejusdem und der besonderen des Handels-Ministeriums vom 18. Januar d. J. gedenkt, so muß ihr darauf bemerklich gemacht werden, daß ein solcher überall nicht statt findet.

In den Verhandlungen, welche mit der letztgedachten Verfügung sich endigten, verlangte die Kaufmannschaft zu Elbing die Ausschließung der auswärtigen Schiffer von Betreibung von Speditions-Geschäften,

«weil nach §. 6 und 12 des Statuts für die dortige Kaufmannschaft nur die Kaufleute zum Betriebe dieses Gewerbes berechtigt wären» —

wogegen in den Verhandlungen, worin die erstere Verfügung erlassen wurde, der Magistrat von den fremden Kahnschiffern die Gewinnung des Bürgerrechts forderte,

«weil die Kahnschifferei ein städtisches Gewerbe sei, und deshalb zu seiner Ausübung das städtische Bürgerrecht gewonnen werden müsse.»

Beide Verfügungen behandeln also ganz verschiedene Gegenstände; beiden liegen ganz verschiedene Entscheidungsgründe unter, und nur die Königl. Regierung hat sie in einen zufälligen Zusammenhang gebracht, in welchem sie gar nicht stehen. Ihre Verfügungen vom 28. August und 23. September vorigen Jahres, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 18. Januar d. J. bestätigt worden sind, behandeln nur den erstern Gegenstand, und haben mit dem letztern gar nichts zu thun.

Was nun die Frage betrifft:

ob die Kahnschiffer aus Terra nova das städtische Bürgerrecht gewinnen müssen,

um deren Entscheidung es sich hier einzig und allein handelt, so muß deshalb, nach §. 1. des Gesetzes vom 7. September 1811 und §. 23. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 auf die frühere Verfassung zurückgegangen werden.

Es genügt aber zu dem Ende keinesweges die Behauptung der Königl. Regierung, daß das Kahnschiffer-Gewerbe in Elbing zu denen gehöre, welche nur von Bürgern betrieben werden könnten; es hätte vielmehr von ihr nachgewiesen werden müssen, daß in früherer Zeit jeder auswärtige Kahnschiffer ohne Unterschied, ob er mit oder ohne Ladung zur Stadt gekommen, kurze oder lange Zeit sich darin aufgehalten und große oder geringe Ladungen in Elbing aufgenommen habe, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet gewesen sei. Nur erst, wenn dieser Nachweis gehörig geführt wäre, würde die Königl. Regierung einen gesetzlichen Grund für ihre Meinung haben anführen können.

Wenn nach ihrer Festsetzung Schiffer, welche ohne Ladung zur Stadt gekommen sind, daselbst nicht auf Ladung warten, oder dieselbe suchen dürfen, so hätte zugleich auch erklärt werden müssen, ob es eine Ladung heißt, wenn ein Schiffer mit zwei Scheffeln Getreide zur Stadt kommt, oder ob dazu 10,100 oder 1000 Scheffel gehören; ob ein Schiffer wartet, wenn er sich eine Stunde in der Stadt aufhält, oder ob dies erst dann so genannt werden kann, wenn er seinen Aufenthalt bis zu einem Tage, einer Woche, oder einem Monat verlängert, und endlich, ob ein Schiffer Ladung sucht, wenn sie ihm angeboten wird, oder ob er selbst danach fragen muß.

Hiernach muß es in Gemäßheit der von den unterzeichneten Ministerien angenommenen Verwaltungs-Maxime,

daß nur solche Gewerbtreibende, welche das Gewerbe in den Grenzen der Commune betreiben, und in der Stadt ihren festen Wohnsitz haben, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden können,

bei der Verfügung vom 11. Februar dieses Jahres lediglich verbleiben.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 146—148.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 27. Februar 1809. Es lautet selbiges:

Schutzjuden sind eben so gut, als andere Bewohner der Städte, zur Erlangung des Bürgerrechts berechtigt und unter den im §. 23 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 enthaltenen Bedingungen dazu verpflichtet.

Sie nehmen jedoch nach Erlangung des Bürgerrechts an den Rechten und Befugnissen der Bürger nur so weit Antheil, als solches die Beschränknisse ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses gestatten.

Den Bürgereid müssen sie in den Synagogen unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten ihrer Religion ableisten.

(Rumpfs Städte-Ordnung §. 17.)

4) Ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 17. März 1831; also lautend:

Mit Bezug auf die nebst den dazu gehörigen Beilagen urschriftlich angeschlossene Beschwerde des Magistrats zu N. N. vom 24. Januar d. J., wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß eine ohne vorgängige Androhung dictirte Strafe wegen unterlassener Gewinnung des Bürgerrechts nicht Statt finden kann, weil im Gesetz auf diese Versäumniß keine Strafe gesetzt ist.

Nur im Wege der Execution kann solche eintreten, wenn einem Gewerbetreibenden, welcher das Bürgerrecht zu gewinnen, verpflichtet gewesen wäre, die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht binnen einer bestimmten Frist mit einer Strafandrohung aufgegeben worden ist.

(v. Kamptz Annalen der innern preuß. Staatsverwaltung. Bd. 15. S. 112.)

Berechtigte.

§. 16. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind Diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Rthlr. bis 1200 Rthlr. nachweisen und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 16.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 15. Juli 1825. Dieses lautet wörtlich:

Es kann nur Befremden erregen, daß der Magistrat zu N. N. in seiner Vorstellung vom 29. v. M. der wegen Ertheilung des Bürgerrechts dortiger Stadt an den ehemaligen Landwehrmann, Tuchmachergesellen N. N., dortselbst an ihn ergangenen, durch den §. 17 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 wohlbegründeten Verfügung der Königl. Regie-

rung zu Potsdam vom 27. Mai d. J. die jener Gesetzstelle widersprechende Observanz entgegenstellen will, da ihn doch der §. 49 hätte belehren sollen, daß alle der Städte=Ordnung widersprechende Verfassungen durch dieses Gesetz aufgehoben sind. Es behält daher bei der Regierungs=Verfügung lediglich sein Bewenden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 664.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern an den Magistrat zu Berlin vom 19. November 1824. Selbiges lautet wörtlich:

Das Ministerium des Innern ist durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterrichtet worden, daß der Magistrat hieselbst dem N. N. aus N. N. zwar das Bürgerrecht bewilligt, von demselben aber den Nachweis seiner Entlassung aus seinem früheren Unterthanen=Verbande gefordert hat. Ein solcher Nachweis ist bei einem Ansiedler, der nicht etwa einem fremden Militair obligat ist, in keinem Gesetze vorgeschrieben, und das Fordern desselben würde nicht allein die Ansiedelung nützlicher Bürger erschweren, sondern auch zu diplomatischen Weiterungen Veranlassung geben. Der Magistrat hat sich daher dergleichen, in dem Gesetze nicht genehmigten Forderungen zu enthalten.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 1113.)

3) Eine Circular=Verordnung vom 21. August 1809. Selbige lautet:

Das Bürgerrecht darf nie durch Nebenbedingungen in irgend einer Art beschränkt werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 693.)

4) Ein Ministerial=Rescript vom 18. Februar 1809. Dieses lautet:

Das Bürgerrecht kann an mehreren Orten zugleich erworben werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 692.)

5) Ein Ministerial=Rescript vom 19. Mai 1809, verbunden mit dem §. 36 der Städte=Ordnung vom 19. November 1808. Dieses lautet:

In einem solchen Falle muß der Bürger an dem Orte, wo er nicht wohnt, einen Stellvertreter bestellen, an den man sich wegen aller Lasten und Pflichten halten kann, und der überall die Stelle des Abwesenden vertritt, (§. 36 der Städte=Ordnung) und der mithin auch an den Bürgerwahl=Versammlungen Theil nimmt.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 692.)

6) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 22. November 1827. Selbiges lautet wörtlich:

Das Ministerium kann der Ansicht des Magistrats zu N. N. im Bericht vom 7. d. M., nach welcher der Prinzipal der Nschen Buchhandlung in Berlin, N. N., der in N. N. eine Filial-Buchhandlung zu etabliren beabsichtiget, die Kosten des Bürgerrechts dortiger Stadt zu entrichten gehalten sein soll, weil derselbe seinen Wohnsitz und sein Gewerbe in N. N. beibehält, nicht beipflichten, vielmehr die eingereichten Verfügungen der Königl. Regierung und des Königl. Ober-Präsidii dortselbst vom 10. und 27. Oktober d. J. nur bestätigen, da in dem Gesetze vom 7. September 1811. §. 1. die dort festgesetzte Begünstigung nicht von der gänzlichen Aufhebung des Bürgerrechts in dem früheren Wohnorte abhängig gemacht, vielmehr auf jede neue Ansiedelung und jeden neuen Wohnsitz im rechtlichen Sinne ausgedehnt, und bei einem rechtlich zulässigen doppelten Wohnsitze der Ort des neuen Etablissements ganz eigentlich auch der neue Wohnort zu benennen ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 967. 968.)

7) Eine Cabinets-Ordre vom 21. Oktober 1827. Selbige lautet folgendergestalt:

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichtergehilfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der Städte-Ordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der stattfindenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilligt worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch meine Ordre vom 4. December 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehilfen zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist.

Es muß daher bei den Bescheiden der Regierung und des Ober-Präsidenten verbleiben.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 1011.)

8) Ein Edict vom 11. März 1812. §. 7. Es lautet dieser §. wörtlich:

Die für Inländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

(Gesetz-Samml. v. 1812. S. 18.)

9) Ein Rescript vom 29. November 1815. Selbiges lautet:

Wenn jedoch französische Emigranten das Bürgerrecht nachsuchen, so ist die Genehmigung der Provinzialbehörde zur Ertheilung desselben erforderlich.

(Breslauer A. Bl. v. 1815. S. 70. — Fischer Bd. 2. S. 170.)

10) Ein Rescript vom 19. April 1810. Selbiges lautet:

Rücksichtlich der Ausländer ist erforderlich, ehe ihnen das Bürgerrecht ertheilt wird, in allen Fällen die Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde dazu einzuholen, damit nicht in politischer Beziehung erhebliche oder wichtige Bedenken übersehen werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 24. Nr. 2.)

11) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 26. Mai 1812. Selbiges lautet wörtlich:

Der Nagelschmidt-Meister N. N. zu Potsdam hat in einer an das Justiz-Ministerium remittirten Immediat-Vorstellung um Majorennitäts-Erklärung seines künftigen Schwiegersohnes, des aus Hannover gebürtigen Nagelschmidts-Gesellen N. N. nachgesucht, damit letzterer das Bürgerrecht erlangen, und alsdann die Ehe zwischen ihm und der Tochter des Nagelschmidt-Meisters N. vollzogen werden könne.

Nach der auf Veranlassung des Königl. Justiz-Ministerii bei dem Stadtgerichte zu Potsdam erfolgten Ausmittelung, hat der Nagelschmidt-Geselle N. das 21ste Jahr bereits zurückgelegt, und also nach den jetzt in Hannover geltenden Gesetzen die Volljährigkeit erlangt.

Das Königl. Justiz-Ministerium ist der Meinung, daß derselbe nicht in die Minderjährigkeit nach den diesseitigen Gesetzen zurückfallen könne, und also anzunehmen sei, daß den Bedingungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, welche §. 19. die Volljährigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts fordert, Genüge geschehen sei.

Dieser Meinung tritt das Allgemeine Polizei-Departement bei, und das Alter des N. ist sonach kein Hinderniß, den Wunsch desselben zu erfüllen, weshalb die Königl. Regierung hiemit autorisirt wird, den Magistrat zu Ertheilung des Bürgerrechts anzuweisen, wenn keine anderweiten Gründe entgegen stehen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 149. 150.)

12) Ein Rescr. des Ministerii des Innern vom 25. Juni 1809. Es lautet selbiges:

Fremden Rhedern und Schiffern kann während eines Seekrieges das Etablissement und die Gewinnung des Bürgerrechts nicht versagt werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 19. Nr. 5.)

13) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 27. September 1809. Es lautet selbiges wörtlich:

In Betreff der Gewinnung des Bürgerrechts und Erwerbung von Grundstücken durch in Reihe und Glied stehende Soldaten, gelten die Grundsätze der Cantonverfassung zwar noch (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 21.), aber es soll gesucht werden, die Grundlinien derselben mit der Befugniß für die Beurlaubten und andere in die Cantons entlassene Soldaten, sich auf die bestmöglichste Weise zu ernähren, so viel wie möglich zu vereinigen.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 19. Nr. 5.)

Freiwillige Verleihung.

§. 17. Diejenigen, bei welchen sich die besonderen Bedingungen der §§. 15. und 16. nicht finden, und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen.

Ehrenbürgerrecht.

§. 18. Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehren-Bürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt. *)

Versagung und Entziehung des Bürgerrechts:

§. 19. Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger

*) Dieser §. findet sich in der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 nicht. Deshalb hatte die neumärkische Regierung den Städten ihres Departements die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts untersagt, wie man hier sieht, ohne hinreichenden Grund (Rumpfs Städte-Ordnung §. 17. Nr. 7.)

zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Criminal-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden sind. a) nach feststehenden Regeln;

Eine anhängige Criminal-Untersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

§. 20. Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19. zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Criminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist. b) nach dem Ermessen der Stadtbehörden;

Es kann auch Demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen, oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat. *)

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 20.

1) Ein Rescript vom 5. September 1809. Selbiges lautet:

Wenn jedoch Jemand, der vor der Publication der Städte-Ordnung wegen Verbrechen bestraft ist, zur Zeit der Publication der Städte-Ordnung sich im Besitz des Bürgerrechts befindet; so kann demselben zwar nicht das Bürgerrecht, wohl aber die höheren und mehreren, den Bürgern durch die Städte-Ordnung beigelegten Befugnisse, insofern die Stadtverordneten darauf antragen, entzogen werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 20.)

2) Ein Rescript vom 8. November 1809. Selbiges lautet:

Bordellwirthe und Bordellwirthinnen sind zur Erlangung des Bürgerrechts unfähig.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 693.)

3) Ein Rescript des Polizeiministerii vom 15. Juli 1812. Es lautet selbiges wörtlich:

Um zu verhindern, daß die auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse aus dem Militairstande ausgestoßenen Individuen nicht das Bürgerrecht, oder ein Grundstück erwerben, haben einige Provinzial-Regierungen unter Beziehung auf die §. 43, 44 und 45 der neuen Kriegsartikel ein allgemeines Publicandum an die Polizei- und die mit Berichtigung des Besitztitels zu

---

*) Der zweite Absatz dieses Paragraphen bezieht sich auf Bordellwirthe, welchen nach einer Ministerial-Verfügung vom 8. November 1809. (v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 698) das Bürgerrecht durch einen Beschluß der Stadtverordneten wieder entzogen werden kann.

den Hypothekenbüchern beauftragten Behörden erlassen, und dieselben darin aufgefordert, das Bürgerrecht und die Erlaubniß, ein Grundstück zu erwerben, nur unter strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu ertheilen, und insbesondere immer eine vollständige Nachweisung zu verlangen, daß der, welcher um eine solche Erlaubniß nachsucht, nie im Militair gestanden hat, oder doch aus demselben ehrenvoll entlassen worden ist.

Ein solches Publicandum erfüllt den, bei der Mittheilung der Namen der solchergestalt aus dem Militairstande ausgestoßenen Personen intendirten, Zweck vollkommen, und macht die öffentliche, namentliche Bekanntmachung jener Individuen um so mehr überflüssig, als bei dem, bei den mehrsten dieser Verurtheilten entfertern Zeitpunkt der Freilassung, ihre Namen doch nur zu leicht in Vergessenheit gerathen.

Da ein gleichförmiges Verfahren in dieser Hinsicht sehr zu wünschen ist, so wird dieß der Polizei-Deputation der Königl. Regierung bekannt gemacht.

(v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 394.)

4) Ein Rescript des Ministerii des Innern bei einer Verfügung der Potsdamer Regierung v. 22. Mai 1820. Es lautet selbiges:

Bei Nachsuchung des Bürgerrechts bedarf es jedoch des im vorhergehenden Rescript erwähnten Nachweises nicht, indem den Personen, welche, den in demselben enthaltenen Bestimmungen zuwider, das Bürgerrecht gewonnen haben, dasselbe wieder genommen wird und selbige zur Niederlegung des Gewerbes oder zur Veräußerung der Grundstücke angehalten werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 37. Nr. 3.)

5) Eine Cabinets-Ordre vom 25. August 1822. Dieselbe lautet wörtlich:

Es soll die nach den §§. 21 und 39 der Städte-Ordnung den Stadtverordneten zustehende Befugniß der Ausschließung von dem schon gewonnenen Bürgerrecht auf den Gewerbsbetrieb und Grundbesitz von keinem Einflusse sein, sondern die Folgen dieser Ausschließung sich nur auf den Verlust der durch die Städte-Ordnung verliehenen Ehrenrechte, namentlich des Rechts der Theilnahme an den Wahlen und Berathungen der Bürgerschaft, ingleichen der Wählbarkeit zu Communalämtern erstrecken.

(Ges. Samml. v. 1822. S. 206. 207.)

6) Eine Cabinets-Ordre vom 6. April 1823 an den Staatsminister. Selbige lautet wörtlich:

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. bestimme Ich meine Ordre vom 25. August v. J. näher dahin, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts, und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städte-Ordnung bestimmten Fällen, nur die in der bemerkten Ordre näher bezeichneten Ehrenrechte betreffen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse sein, und daher in solchen Fällen der Bürgerbrief nicht versagt, sondern eventuell, nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Clausel ausgefertigt werden soll.

(Ges. Samml. v. 1823. S. 42.)

7) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Gumbinnen vom 31. October 1823. Es lautet selbiges wörtlich:

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend die gewerblichen Befugnisse derjenigen Bürger, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, zu erkennen gegeben, daß das von Ihr in Bezug genommene Publicandum der Regierung zu Breslau sich auf eine über diesen Gegenstand vom Ministerio erhaltene Resolution gründet, und der darin ausgesprochene Grundsatz ganz richtig ist. Nicht die Entziehung der städtischen Ehrenrechte an sich ist bei der Ausstellung der polizeilichen Atteste zu beachten, sondern der Grund, aus welchem diese entzogen sind. Motivirt der letztere selbst beim Besitze des vollen Bürgerrechts die Versagung des Attestes, so motivirt er solche auch nach dem Verluste desselben.

Dies versteht sich jedoch von selbst, daher ein Publicandum deshalb nur dann nothwendig sein dürfte, wenn die Königl. Regierung bemerken sollte, daß die Polizei-Behörden die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. April d. J. falsch verstehen, und glauben, daß dadurch das gesetzliche Erforderniß einer gewissen persönlichen Qualification zu gewissen, dieser Qualification besonders bedürfenden Geschäften habe aufgehoben werden sollen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 941. 942.)

8) Ein Rescript des Ministerii des Innern an den Magistrat zu Berlin vom 2. August 1822. Es lautet dasselbe wörtlich:

Da die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §. 39. bestimmt vorschreibt, in welchen Fällen das Bürgerrecht sofort und als unmittelbare Folge des Verbrechens verlören gehet, den Stadtverordneten aber nirgends die Befugniß eingeräumt ist, von gesetzlichen Vorschriften zu dispensiren, so erledigt sich die dieser-

halb von dem Magistrat hierselbst im Bericht vom 24. v. M. gemachte Anfrage von selbst. Sollten die hiesigen Stadtverordneten in einem Falle dieser Art, wie im Einzelnen wohl vorkommen kann, Gründe finden, sich für Erhaltung des Bürgerrechts einer solchen Person zu verwenden, so muß berichtet werden, damit das Ministerium die Entschließung Sr. Majestät des Königs einholen könne, indem Allerhöchstdieselben allein von Gesetzen zu dispensiren befugt sind.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 698. 699.)

9) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 4. Januar 1828 an den Magistrat zu Berlin. Es lautet selbiges wörtlich:

Da der N. N. nach dem Berichte des Magistrats vom 14. v. M. wegen begangener Verbrechen zweimal Criminalstrafe erlitten hat, so hat derselbe allerdings nach §. 39 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 durch den Beschluß der Stadtverordneten der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt werden können. Denn diese Ehrenrechte wurden erst durch die Städte-Ordnung ertheilt, und wenn dies Gesetz deren Erlangung von gänzlicher Unbescholtenheit abhängig macht, so kann man nicht sagen, daß es als rückwärts wirkend betrachtet werden müsse, wenn wegen eines vor Publication der Städte-Ordnung begangenen Verbrechens die Ehrenrechte entzogen werden, die ein Einwohner vorher ohnehin nicht besaß, und die er nur unter den vom Gesetzgeber ausgesprochenen Bedingungen erlangen und beibehalten konnte.

Allein rückwärts würde das Gesetz allerdings wirken, wenn der N. N. nunmehr nach §. 204 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 um des früheren Vergehens willen zu höheren Communalsteuern und Leistungen, als die anderen Einwohner, angezogen werden sollte. Denn diese höheren Leistungen sind der Natur der Sache nach nichts weiter, als eine Geldstrafe, welcher das Gesetz diejenigen unterwirft, die sich den Verlust des Stimmenrechts zugezogen haben. Mit dieser Strafe aber war das Verbrechen des N. N. zu der Zeit, als er es beging, nicht verpönt, und er kann daher nach klarer Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Einleitung §. 14, jener Vergehungen wegen damit nicht belegt werden.

Was den jetzigen Lebenswandel des N. N. anlangt, so behauptet der Magistrat, derselbe vermöge keinen ordentlichen Erwerbzweig nachzuweisen, und führe fortwährend den unredlichen Lebenswandel eines Schwindlers. Wenn der Magistrat dieses

allgemeine Urtheil durch solche bestimmte, hinreichend erwiesene und nach Publication der Städte=Ordnung begangene Handlungen, welche nach §. 39 des Gesetzes die Entziehung des Bürgerrechts rechtfertigen würden, zu begründen vermag, so wird dann dem N. N. die §. 204 angedrohete Strafe treffen können. Bis dahin bewendet es aber zwar bei der Entziehung der Ehrenrechte, wenn solche nämlich auf einem Beschlusse der Stadtverordneten beruht; eine höhere Anziehung desselben mit Communal-Lasten findet aber nicht statt.

Hiernach hat der Magistrat den N. N. selbst zu bescheiden.

(v. Kampß Ann. Bd. 12. S. 129—131.)

10) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Breslau, vom 14. Juli 1823. Selbiges lautet wörtlich:

Das Ministerium kann die Nothwendigkeit der von der Königl. Regierung im Bericht vom 25. v. M. wiederholt gemachten Anfrage, in Betreff der Gewerbsbefugniß solcher Bürger, welche durch Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, nicht erkennen. Da das Gesetz vom 6. April d. J. keine Ausnahme in Hinsicht des allgemeinen Gewerbsbetriebs macht, so kann auch das Ministerium keine festsetzen. Da es aber Gewerbe gibt, zu welchen eine besondere persönliche Qualification erfordert wird, wie z. B. alle die im §. 131 des Gesetzes vom 7. September 1811 benannten, und von welchen auch Personen, welche im Besitze des vollen Bürgerrechts sind, in Ermangelung dieser Qualification zurückgewiesen werden können, so versteht es sich von selbst, daß die Polizei=Behörde bei Ausfertigung des nach §. 133 erforderlichen Attestes auf diejenigen Umstände Rücksicht nehmen muß, wegen welcher den betreffenden Interessenten die bürgerlichen Ehrenrechte versagt oder entzogen worden sind.

(v. Kampß Ann. Bd. 7. S. 687. 688.)

11) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 20. Juni 1810. Es lautet selbiges:

Alle diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem nichtigen Vorwand, z. B. eines reiferen oder jüngeren Alters, schwächlicher Gesundheit u. s. w., sich dem Kriegsdienste entziehen, sollen, wenn sie schon Bürger sind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbschein verlieren und, wenn sie noch nicht angesessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrechte ausgeschlossen sein.

(Rumpfs Städte=Ordn. §. 39. Nr. 2.)

12) Eine Verordnung vom 22. Februar 1813. Selbige lautet wörtlich:

Wir finden bei den treuesten Gesinnungen Unserer Unterthanen und bei der ruhmwürdigsten allgemeinen Hingebung für das Vaterland, Uns veranlaßt, um die einzelnen, wenn gleich höchst seltenen Beispiele von Schlechtigkeit, Schwäche oder Mangel an Gemeinsinn näher zu bezeichnen, zu bestrafen und unschädlich zu machen, und um dadurch der größten Mehrzahl der Kräftig- und Gutgesinnten den Beweis zu geben, daß das Vaterland ihre Anstrengungen zu würdigen und zu belohnen weiß, Folgendes zu verordnen:

1) Alle zwischen Vätern und Söhnen verabredeten Uebertragungen des Besitzes von Grundstücken, welche nach Erscheinung der Verordnung vom 9. d. M. geschehen, sind ungiltig, wenn die Väter gesund und unter funfzig Jahren alt, die Söhne aber in dem Alter unter vier und zwanzig Jahren und von gesunder Leibesbeschaffenheit sind.

2) Alle diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reifern oder jüngern Alters, schwächlicher Gesundheit ꝛc., sich dem Kriegsdienste entziehen, sollen, wenn sie schon Bürger sind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeschein verlieren, und wenn sie noch nicht angesessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Sie sollen ferner unter Vormundschaft gestellt, und wenn sie Grundstücke erwerben, der Besitztitel nicht auf sie, sondern auf ihre Vormünder eingetragen werden.

Sie bleiben endlich von der Ehre ausgeschlossen, die Nationalkokarde zu tragen, und je öffentliche Staats- oder Communalämter bekleiden zu dürfen.

3) Verlust des Bürgerrechts, ihrer Aemter, wenn sie in solchen stehen, und der Nationalkokarde soll alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlnen geflissentlich den Eintritt in den Kriegsdienst erschweren, oder ihnen, wenn sie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigste Ausrüstung nach dem Maaßstabe ihres Vermögens verweigern.

Die Landräthe, die Magisträte und die Justizbehörden werden für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht.

(Ges. Samml. v. 1813. S. 21.)

13) Ein Rescript des Ministerii des Innern an den Ober-Präsidenten N. N., vom 19. April 1827. Selbiges lautet wörtlich:

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 28. v. M., die Strafbeschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen über ihre Mitglieder betreffend,

daß ich mit Ihnen darin einverstanden bin, daß ein Beschluß dieser Art, wenn dagegen reclamirt wird, von der Regierung zu prüfen und nach Befinden zu bestätigen, oder, wenn er nicht auf gesetzlichen Gründen beruhet, zu verwerfen ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 436.)

§. 21. In den Fällen des §. 20. soll die Versagung des Bürgerrechts vom Magistrat nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, demnächst den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören, und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beschlusse vorlegen zu lassen, welcher jedoch der Bestätigung des Magistrats bedarf.

Sowohl bei der Versagung, als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Recurs an die vorgesetzte Staatsbehörde zulässig.

§. 22. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat. *) Aufgegebener Wohnsitz.

§. 23. Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirke förmlich aufzugeben, wenn er unter Curatel kommt, wenn er in Criminal-Untersuchung oder Konkurs verfällt, und endlich, wenn er die §§. 15. und 16. bestimmten Eigenschaften verliert, ohne die im §. 17. zugelassene Ausnahme zu bewirken. Ruhendes Bürgerrecht.

---

*) Nur solche Abwesende verlieren ihr Bürgerrecht, welche im Stadtbezirke kein Grundeigenthum besitzen. Die Grundeigenthümer aber behalten, ungeachtet ihres aufgegebenen Wohnsitzes in der Stadt, alle Rechte der Bürger, und leisten die denselben obliegenden Pflichten durch Stellvertreter. (§. 44. der revidirten Städte-Ordnung.)

Es ergänzt und erläutert den §. 23:

Das Rescript des Ministerii des Innern vom 11. April 1820, an die Regierung zu Bromberg, welches wörtlich folgendergestalt lautet:

Um das Ministerium des Innern in den Stand zu setzen, über den von der Königl. Regierung im Berichte vom 24. v. M. vorgetragenen Fall zu entscheiden, wäre eine genauere Auseinandersetzung des Sachverhältnisses selbst, besonders des Ansinnens, welches von Seiten der Stadt dem Reclamanten geschehen, des von letzterer gewählten Steuerfußes und der speciellen Reclamationsgründe erforderlich gewesen. Denn nur, wenn dies geschehen wäre, würde das Ministerium mit Sicherheit beurtheilen können, ob das Gesetz zur Entscheidung der Differenz ausreiche, oder ob eine authentische Declaration Sr. Majestät des Königs erforderlich sei.

Die letztere scheint nach dem, was die Königl. Regierung im Allgemeinen zur Sprache bringt, nicht nothwendig.

Daß ein außerhalb des Stadtbezirks gelegenes Grundstück, als solches, zu den Stadtbedürfnissen nicht angezogen werden könne, unterliegt nach §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 keinem Zweifel. Wenn hingegen von einer Vermögens- und Einkommenssteuer die Rede ist, so schreibt §. 26 a. a. O. vor, daß jeder Bürger aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die städtischen Lasten verhältnißmäßig mit tragen solle.

Der §. 44. a. a. O. aber legt den Schutzverwandten die Pflicht auf, nach Maßgabe ihrer Vermögensumstände zu den städtischen Bedürfnissen beizutragen.

In beiden Gesetzstellen ist eben so wenig zwischen Capital- und Grund-, oder anderm Vermögen, und zwischen dem, was inner- oder außerhalb des Bezirks liegt, ein Unterschied gemacht.

Im Allgemeinen unterliegt es daher keinem Zweifel, daß, wenn die Stadt eine Einkommensteuer wählt, das Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen den Maßstab zu seiner Besteuerung abgeben müsse, ohne Rücksicht darauf, wo sich die verschiedenen Objecte befinden, von welchen er das Einkommen bezieht, und worin sie bestehen.

Hierin liegt auch keine Unbilligkeit, da der Ort des Aufenthalts es ist, dessen Anstalten dem Steuerpflichtigen den ruhigen Genuß seines Einkommens sichern, und da außerdem, wie die Königl. Regierung selbst bemerkt, ein Bürger, welcher seine Capitalien anderwärts unterbrächte, oder in der Anleihe eines

auswärtigen Staates belegte, von allen Communallasten an seinem Wohnorte, und wäre er noch so vermögend, frei bleiben würde.

Daß übrigens bei der Berechnung des Einkommens die Passiva, so wie die von den Gegenständen des Vermögens anderwärts getragenen Lasten, abgerechnet werden müssen, versteht sich ohnehin. Auch können wohl eintretende besondere Sachverhältnisse die Anwendung des Grundsatzes modificiren.

Ebenfalls unterliegt es keinem Zweifel, daß derjenige, welcher wegen eines Grundbesitzes Bürger wurde, es auch nach dem Verkaufe der Grundstücke so lange bleibt, bis er das Bürgerrecht verloren oder ihm ausdrücklich entsagt hat, indem die Veräußerung der Grundstücke im Stadtbezirke den Verlust des Bürgerrechts nach dem Gesetze nicht zur Folge hat, und auch Unangesessene Bürger sein können.

(v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 552—554.)

Titel 4.

Von den Schutzverwandten.

§. 24. Schutzverwandte sind diejenigen, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben. *Schutzverwandte.*

§. 25. Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 26. Dagegen können sie, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben, und Gewerbe betreiben.

§. 27. In welchen Fällen sie zu Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, ist im §. 15. bestimmt.

Titel 5.

Von der Stadtgemeine.

§. 28. Die Stadtgemeine besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten.) *I. Mitglieder der Gemeine.*

§. 29. Die Mitglieder der Gemeine (§. 28.) sollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Bestimmungen Antheil nehmen. *II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.*

§. 30. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeine sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden. *1) Rechte.*

a) allgemeine Regel. b) Kämmereivermögen. c) Bürgervermögen. d) Nutzungsrechte außer der Gemeine. 2) Verpflichtungen. A) der Stadt selbst. B) der einzelnen Einwohner. a) Regel.

§. 31. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeine-Ausgaben bestimmt war (Kämmereivermögen), soll daher auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

§. 32. Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeine, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern, oder den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile dieses Vermögens genau bestimmen; desgleichen soll es die dazu berechtigten Personen, und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld, angeben.

§. 33. Auf das Vermögen von Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Classen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern, angehört, haben die Mitglieder der Gemeine als solche keinen Anspruch.

§. 34. Die Stadtgemeine ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert.

§. 35. In sofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen (§. 31.) nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeine gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten.

Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden.

Folgende Rescripte erläutern und ergänzen den §. 35:

1) Ein Rescript des Ministeriums des Innern, vom 3. Febr. 1831, welches lautet:

Der Königl. Regierung wird in Erwiderung auf den anderweiten Bericht vom 17. v. M., die Verpflichtung der Posthalter zur Vorspannleistung betreffend, Folgendes eröffnet:

Was zuvörderst die Fuhren betrifft, welche ein Posthalter als Mitglied einer Gemeine zum Kirchen- und Schulbau, zu Wegen oder zu andern Gemeine-Bedürfnissen zu leisten hat, so muß er dazu wie jedes andere Mitglied der Gemeine angezogen werden, indem kein Gesetz bekannt ist, welches die Posthalter der Societäts-Lasten entbunden hat.

Was dagegen die Fuhren betrifft, welche der Staat in Friedens- oder Kriegszeiten fordert, und welche unter dem Namen des Vorspanns bekannt sind, wohin auch diejenigen Fuhren gehören, welche nicht von den Einzelnen, sondern communenweise vom Staate gefordert werden, so handelt davon das Gesetz vom

29. Mai 1816 und setzt das Verhältniß der Posthalter §. 1. Lit. b. fest.

Daselbst ist angeordnet, daß, wenn Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrung treiben, auf welcher Gespann nöthig ist, sie von dieser verhältnißmäßig Vorspann leisten sollen. Diese Bestimmung ist völlig ausreichend.

Wenn daher z. B. ein Posthalter eine Ackerwirthschaft hat, zu welcher nach der Gewohnheit des Orts von andern Grundstücksbesitzern vier Pferde gehalten werden, er aber durch die Uebernahme der Post zur Vermehrung seines Zugviehstandes veranlaßt wird, und nun 12 Pferde hält, so ist er bei der Vertheilung des Vorspanns mit 4 Pferden anzuziehen, und die übrigen 8 Pferde sind außer Berechnung zu lassen.

Sollten die Posthalter für das Postfuhrwesen keine besondere Pferde halten, sondern mit den Pferden ausreichen, welche sie auch schon ihrer Wirthschaft wegen halten müssen, so kann überall von keiner Befreiung die Rede sein. Sollten sie aber den auf sie fallenden Vorspann nicht leisten, so dürfte mit Hinsicht auf §. 49. Tit. 24. Th. 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung für ihre Rechnung anderweites Fuhrwerk zu miethen, und der Betrag von ihnen beizutreiben sein.

(v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung Bd. 15. S. 111.)

2) Ein Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei, vom 5. März 1831, also lautend:

Dem Magistrat zu Graudenz eröffne ich auf Sein Gesuch vom 1. December v. J., um Befreiung der dortigen Bürgerschaft von den nächtlichen Wachtdiensten vor dem Criminalgefängnisse dortselbst, zum Bescheide, daß die von Ihm in Bezug genommene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1829 nur auf die neuen und wiedereroberten Landestheile Anwendung findet. Für die alten Landestheile gilt aber lediglich die Königl. Ordre vom 7. April 1809. (Gesetz-Samml. Jahrg. 1829. S. 93.)

In Folge dessen und da die Königl. Commandantur zu Graudenz den seither gestellten Posten nach Maßgabe der dieserhalb ergangenen allgemeinen Bestimmungen eingezogen hat, kann ich die Verfügung der Regierung, wodurch der Magistrat zur Gestellung des Nachtpostens durch die Bürgerschaft angewiesen worden ist, nur bestätigen.

Ich setze jedoch dabei allerdings voraus, daß dieser Wachtposten in allgemeiner polizeilicher Hinsicht wirklich nothwen-

dig sei. Sollte dies aber etwa nicht der Fall sein, so bedarf es auch der Gestellung des Wachtpostens nicht, da die Sorge für die zur Verhinderung des Entweichens der Verhafteten zu treffenden baulichen Vorkehrungen, so wie die gehörige innere Bewachung des Gefängniß-Locals lediglich Sache des Inquisitoriats ist.

(v. Kamptz ebendaselbst. S. 127.)

3) Ein Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei, vom 16. Februar 1831. Es lautet:

Dem Magistrat zu Cüstrin wird in Bescheidung auf die Anfrage vom 8. dieses hiemit eröffnet, daß Derselbe nach Vorschrift des §. 354. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts allerdings zur Uebernahme der Cur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgehilfen verpflichtet ist.

(v. Kamptz ebendaselbst. S. 141.)

Deren Anwendung auf Stadtschulden.

§. 36. Die Beitragspflicht der Einzelnen (§. 35.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deshalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeine.

Folgendes Rescript des Ministerii des Innern vom 19. Mai 1809 ergänzt und erläutert den §. 36.

Die Vorschrift des §. 61. der Städte-Ordnung (§. 36. der revidirten Städte-Ordnung) läßt sich nur auf solche Gemeineschulden beziehen, die ausschließlich für das Gemeinwesen selbst contrahirt sind. Darüber, ob und in wie fern vorstädtische Bürger auch zur Berichtigung und zur Verzinsung der Kriegsschulden mit Beiträgen zuzutreten verbunden sind, kann keine allgemeine Regel gegeben werden, weil in jedem speciellen Falle besondere, auf die Entscheidung Einfluß habende Verhältnisse zur Sprache kommen, und überhaupt das Kriegsschuldenwesen nach eigenen Grundsätzen behandelt wird.

(Rumpfs Städte-Ordnung. §. 61. Nr. 2.)

Anfang u. Ende der Verpflichtung.

§. 37. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 35. 36.) fängt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage an, welcher seit ihrem in der Stadt genommenen Wohnsitze eingetreten ist. Wenn sie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demselben auf.

b) Abweichende

§. 38. Servisberechtigte active Militairpersonen und auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte Officiere und Militair-

beamte sind von allen Beiträgen zu Gemeinelasten, so wie von allen persönlichen Diensten frei, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauch-steuern beziehen, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

Bestimmungen. aa) Beschränkung der Verpflichtung. Militairpersonen.

Desgleichen soll diese Befreiung nicht auf solche Leistungen bezogen werden, wovon sie als Grundeigenthümer betroffen werden möchten.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 38.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Frankfurt, vom 26. September 1821. Selbiges lautet wörtlich:

Die Erinnerungen, welche die Provinzial-Militair-Behörden gegen die an die Königl. Regierung ergangene Verfügung vom 18. November v. J., wegen Heranziehung der beurlaubten Landwehr-Mannschaften zu den Communal-, Wacht- und Transport-Diensten gemacht haben, hat Veranlassung gegeben, diese Angelegenheit zur nähern Berathung und Entscheidung des Königl. Staats-Ministerii zu befördern.

Der Beschluß ist nun unterm 29. v. M. dahin gefaßt worden, daß

1) die Landwehr-Officiere nur dann von den persönlichen Dienstleistungen im Innern der Commune frei sind, wenn sie sich wirklich im Dienste, d. h. im Militairdienste befinden.

2) Sind diese Communal-Dienstleistungen solche, bei welchen der Einzelne nicht unter dem Commando des Einzelnen steht, so kommt der militairische Rang des Landwehr-Officiers rc. gar nicht in Betracht.

3) Tritt aber die militairische Form des Commandos ein, so soll der Landwehr-Officier nicht Gemeiner sein, sondern die Civil-Obrigkeit ist verpflichtet, alsdann auf das Militair-Verhältniß Rücksicht zu nehmen.

Der Königl. Regierung wird dies in Folge der frühern Verfügung vom 18. November v. J. zur Nachricht, und um darnach die betreffenden Unterbehörden ihres Departements näher zu instruiren, bekannt gemacht.

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 694. 695.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 26. November 1810. Es lautet dasselbe:

Leistungen von städtischen Grundstücken werden von demjenigen, welcher dem Magistrate als Besitzer bekannt ist, ohne auf die Berichtigung des Besitztitels Rücksicht zu nehmen, eingezogen.

(Kurmärk. A. Bl. v. 1811. S. 5.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei, vom 15. Jan. 1831, also lautend:

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 25. December v. J., die Zulässigkeit der von dem Gemeinderath zu Thorn beabsichtigten Communal-Besteuerung der Hautboisten des dort garnisonirenden 37. Infanterie-Regiments betreffend, erwidert, wie bis jetzt angenommen worden ist, daß Militairpersonen, als solche, weder Bürger noch Schutzverwandte seien, daher auch zu Communal-Steuern nicht angezogen werden könnten. Verschafft sich nun auch eine Militairperson durch ihren Fleiß einen Nebenerwerb, z. B. ein Officier durch Zeichnen, Unterricht in der Mathematik u. s. w., so kann er deshalb noch nicht für communalsteuerpflichtig gehalten werden.

Dies steht auch der Anziehung der Regiments-Musiker in Thorn entgegen, welche sich durch ihre Kunst einen Nebenerwerb zu verschaffen suchen. Das Ministerium muß daher Bedenken finden, dieselben im administrativen Wege zur Entrichtung eines noch dazu willkührlich angenommenen Steuersatzes anzuhalten, will jedoch den Magistrat nicht hindern, seinen Anspruch nach §. 131. Tit. 8. Th. II. des Allgem. Landrechts im Rechtswege geltend zu machen.

(v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Bd. 15. S. 108.)

Staatsdiener.

§. 39. Wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Julius 1822. §§. 1—7. und §§. 9—12. angewendet werden. Durch die daselbst bestimmten Geldbeiträge bleiben sie von persönlichen Diensten frei. In sofern sie aber Bürger oder Grundeigenthümer sind, oder Gewerbe treiben, haben sie die Befugniß, Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde oder Entscheidung der Regierung eine Geldvergütigung dafür zu leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf die städtischen Beamten anzuwenden.

Folgende Rescripte und Verordnungen ergänzen und erläutern den §. 39.

1) Das Gesetz vom 11. Juli 1822, welches wörtlich also lautet:

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2. und 3. der unterm 11. December 1809 ergangenen Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

(§. 1.) Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

(§. 2.) Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Besteuerung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Capital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

(§. 3.) Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern, vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an directen Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeinebedürfnissen, bei Gehalten unter Zweihundert und funfzig Thalern nicht mehr als Ein Procent, bei Gehalten von Zweihundert und funfzig Thalern bis zu Fünfhundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Procent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Procent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

(§. 4.) Zu den sämmtlichen Gemeinebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen, die Beiträge der Gemeinen zu

provinciellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- als Kreis-, als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staats-Beamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

(§. 5.) Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behufe bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

(§. 6.) Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinesteuer-Beiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder fernern Beitragsverbindlichkeit befreiet.

(§. 7.) Von ihrem etwaigen besondern Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staats-Beamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

(§. 8.) Alles Vorstehende gilt nur von Unsern besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizei-Beamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Societäts-Beamte, Justiz-Commissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonial-Gerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staats-Beamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

(§. 9.) Civil- und Militair-Beamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

(§. 10.) Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und funfzig Thalern nicht erreicht;

c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militairpersonen, ingleichen der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officiere, und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

(§. 11.) Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehilfen in den Büreaux der Staats-Behörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

(§. 12.) Zu den indirecten Gemeineabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeinebeiträgen befreiten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

(Ges. Samml. v. 1828. S. 184—186.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg, vom 13. October 1823. Selbiges lautet wörtlich:

In der Verfügung vom 15. August dieses Jahres wegen der Communal-Besteuerung der Staatsdiener, über deren Inhalt die Königl. Regierung laut Ihres Berichts vom 8. v. M. in Zweifel gerathen ist, findet sich nicht der geringste Widerspruch zwischen den einzelnen Bestimmungen.

Im Eingange des Gesetzes vom 11. Juli 1822 sind die Bestimmungen der Declaration vom 11. December 1809, in soweit sie die Beiträge der Staatsdiener zu den Communallasten betreffen, unbedingt aufgehoben und nicht blos, wie die Königl. Regierung meint, modificirt. Es fällt daher auch die Vorschrift weg, daß die Gehalte der Beamten gegen das zu erlegende Fixum nicht zur Besatzung gezogen werden sollen, wie denn diese Vorschrift auch durch den Inhalt des Gesetzes vom 11. Juli 1822 selbst schon nicht modificirt, sondern geradezu aufgehoben und die Besatzung der Gehalte in Orten, wo eine Einkommen-Steuer statt findet, gleich der des Einkommens der übrigen Bürger direct anbefohlen ist. Ueber die Besteuerung der Beamten an Orten, wo keine Einkommen-Steuer erhoben, sondern das Be-

dürfniß auf andere Art gedeckt wird, enthält aber das Gesetz vom 11. Juli nichts, und es muß daher in solchen Fällen bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bewenden. Diese sind enthalten im §. 33. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, wo verordnet ist, daß alle persönliche Befreiungen aufhören sollen, und im Gesetz vom 30. Mai 1820, welches den Communen die Aufbringung ihres Bedürfnisses durch Klassensteuer-Erhöhung gestattet, ohne irgend Jemanden von dieser Abgabe auszunehmen. Beschränkt aber ist die allgemeine Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener in Hinsicht der Summe durch die allgemeine Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, §. 3., nach welcher die Staatsdiener aus den dort angegebenen Gründen an directen Beiträgen aller Art zu den Communallasten nicht mehr beizusteuern verpflichtet sein sollen, als resp. 1, 1½ und 2 Procent ihres Diensteinkommens.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 860. 861.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 18. Januar 1826. Es lautet selbiges:

Die nach der Vorstellung des Magistrats zu N. N. vom 5. Januar 1826 unterm 5. Juli desselben Jahres von Seiten der Königl. Regierung zu Marienwerder ergangene Entscheidung, wegen Nichtanziehung der Staatsdiener in N. N. zu den dortigen städtischen Communal-Beiträgen, ist ganz gesetzmäßig, und es muß daher bei derselben sein Bewenden behalten. Auch ist weder ein Grund der Gerechtigkeit noch der Billigkeit vorhanden, das Einkommen der Beamten zu besteuern, während das Einkommen der andern Einwohner steuerfrei bleibt, indem die Beamten, wenn sie ein steuerpflichtiges Object, z. B. Grundeigenthum besitzen, ohnehin zu der Communalsteuer, gleich den übrigen Einwohnern davon beitragen müssen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 99.)

4) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 5. November 1822, an die Regierung zu Cöslin. Dieses Rescript lautet wörtlich:

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. October 1822 erwidert, daß Sie durch das darin erwähnte Gesetz vom 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, die Ihr beigegangenen Zweifel alle selbst wird lösen können, da das Gesetz zwar, wie sich gebührt, allgemein aber vollkommen klar abgefaßt ist. Denn

1) wenn im §. 1. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 verordnet ist, daß das Dienst-Einkommen der Beamten überhaupt

nur dann besteuert werden könne, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werde, so kann dies dem klaren Wortverstande gemäß wohl nichts anders bedeuten, als:

Nur dann ist das Gehalt der Beamten steuerpflichtig, wenn das Einkommen auch der übrigen Einwohner, sei es nach Abschätzung, Fassion, oder auf andere Weise, zum Maßstabe der Besteuerung dient. — Im entgegengesetzten Falle bleibt das Dienst=Einkommen frei.

Was die Königl. Regierung über die unverhältnißmäßige Besteuerung der Beamten in Cöslin anführt, hätte Ihr der Sinn jener Vorschrift, wenn überhaupt dabei Zweifel möglich waren, unzweideutig erläutern können. Wird in einer Stadt, so wie angeführt, das Communal=Bedürfniß nach Hausbesitz, Aussaat u. s. w. aufgebracht, so wird der Beamte, in sofern er Hausbesitzer, Feldbesitzer u. s. w. ist, von diesen Objecten ohnehin gleich allen übrigen Einwohnern nach §. 7. des neuen Gesetzes beitragen. Es ist alsdann aber kein Grund vorhanden, ihn außerdem noch von seinem Dienst=Einkommen steuern zu lassen, während das Gesammt=Einkommen der übrigen Einwohner als solches nicht besteuert wird. Denn solchen Falls würden die letzteren immer nur als Besitzer des steuerpflichtigen Objects, der Beamte aber als solcher und zugleich als Beamter, folglich doppelt angezogen werden, was der Gerechtigkeit und Billigkeit gleich sehr zuwider sein würde; besitzt er kein steuerpflichtiges Object, so tritt er in die Kathegorie aller andern Einwohner, die im gleichen Falle sind, d. h. er bezahlt nichts.

2) Was die Berechnung der Beiträge und des Maximi anlangt, so ist solche eben so leicht, indem bei jeder Besoldungs=Summe nicht sofort der im §. 3. als Maximum bestimmte Satz, sondern immer nur von der Hälfte des Einkommens derjenige Procent=Satz oder andere Verhältniß=Satz erhoben wird, den andere Einwohner vom ganzen Einkommen zahlen.

Die Sache gestaltet sich folgendermaaßen:

In der Steuerrolle einer Stadt wird das Einkommen sämmtlicher Einwohner nach seinem wirklichen, durch Abschätzung, nach Klassen, oder sonst auf irgend eine andere Art angenommenen vollen Ertrage, das Einkommen der Beamten aber nur nach der Hälfte desselben aufgenommen. Auf das Gesammt=Einkommen der Stadt wird nun das Bedürfniß vertheilt, und hiernach der

von jedem Contribuenten, sei er Beamter, oder anderer Einwohner, zu entrichtende Steuer-Satz bestimmt, wobei denn der Beamte, welcher 1000 Rthlr. Besoldung hat, davon denselben Steuer-Betrag zu bezahlen hat, wie z. B. der Capitalist, Grundbesitzer ꝛc. von einem Einkommen von 500 Rthlr. Die Sätze selbst erhöhen und vermindern sich mit dem Communal-Bedürfnisse, bei den Beamten wie bei den andern Einwohnern. Steigen sie aber so hoch an, daß ein Beamter, der 200 Rthlr. wirkliche Besoldung bezieht, mehr als 2 Rthlr., einer der 400 Rthlr. bezieht, mehr als 6 Rthlr., einer der 900 Rthlr. bezieht, mehr als 18 Rthlr., folglich mehr als das Maximum von 1, 1½ und 2 Procent vom Gesammt-Einkommen jährlich entrichten müßte, wenn er nach obigem Verhältnisse gleich den andern Einwohnern besteuert würde, so kann nichts weiter als das gesetzliche Maximum von ihm gefordert werden.

Wenn insonderheit eine Einkommen-Steuer nach Klassen erhoben werden soll, findet dasselbe Verhältniß statt. Würde z. B. bestimmt, daß diejenigen, welche 1001 bis 1500 Rthlr. Einkommen beziehen,

in die erste Klasse,

diejenigen, welche 800 bis 1000 Rthlr. beziehen,

in die zweite Klasse

zu setzen seien, so würden die Beamten mit 2002 bis 3000 Rthlr. Besoldung in die erste Klasse, die mit 1600 bis 2000 Rthlr. Besoldung in die zweite Klasse zu setzen, und in diesen Klassen gleich den übrigen Einwohnern bis zu dem Maximum von 60 Rthlr. und resp. 32 Rthlr. zu steuern verbunden, mit höheren Ansätzen aber zu verschonen sein.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 907—910.)

5) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Gumbinnen, vom 10. Januar 1823. Es lautet selbiges wörtlich:

Das Ministerium findet die in der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 17. December 1822 eingereichten Circular-Verfügung an die dortigen Landrathsämter enthaltenen Ansichten über die Bestimmungen des Gesetzes wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten vom 11. Juli 1822 ganz gesetzmäßig, und theilt Ihr zur Erläuterung der Sache eine deshalb an die Regierung zu Cöslin auf die derselben beigegangenen Zweifel erlassene Verfügung vom 5. Novem-

ber 1822 *) anbei abschriftlich mit, indem Ihr überlassen wird, auf die darin ausgesprochenen Motive bei etwaigen Reclamationen auch noch Rücksicht zu nehmen.

Nur muß in Beziehung auf den Schluß der Verfügung bemerkt werden, daß es zwar recht wünschenswerth wäre, die Beiträge der Beamten gleich durch Procent-Abzüge bei der Gehaltszahlung berichtigen zu lassen, eine gesetzliche Nothwendigkeit dazu aber nicht vorhanden ist, daher denn, wenn die Ausführung Schwierigkeiten machen sollte, den Beamten unmittelbar die Zahlung an die Stadtkassen, und den Magisträten die Einbringung überlassen werden kann, und die Königl. Regierung nur dann sich um die Sache zu bekümmern hat, wenn Beschwerden des einen oder andern Theiles zu Ihrer Entscheidung kommen. Auch kann, wenn die Beamten im Rückstande bleiben, der Gehalts-Abzug, als das einfachste Executionsmittel, unbedenklich verfügt werden.

Sollten im Uebrigen die Städte, um sich die Beitrags-Pflichtigkeit der Staatsdiener zu erhalten, in ihrem Steuerfuße Veränderungen vornehmen und allgemeine Einkommen-Steuern einführen wollen, so sind sie daran nicht zu hindern, und es ist ihnen dies auch bei etwaigen Reclamationen bekannt zu machen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 19. 20.)

6) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Cöslin vom 12. Juni 1823. Es lautet selbiges wörtlich:

Die General-Commission hat in Beziehung auf die von der Königl. Regierung in dem Falle des Oekonomie-Commissarius N. N. erlassenen Verfügungen angezeigt, daß sie das Gesetz vom 11. Juli 1822, wegen der Beiträge der Staatsdiener zu den Communallasten auf die Oekonomie-Commissarien nicht anwendbar finde, namentlich diese Beamten nicht als Staatsdiener betrachte. Die von den General-Commissionen beschäftigten Oekonomie-Commissarien sind aber nach den ihnen in Folge der Gesetze vom 14. September 1811 und 21. Juni 1821, insbesondere der Verordnung vom 20. Juni 1817, obliegenden Geschäften für unmittelbare Staatsdiener allerdings zu achten, und dies ist namentlich auch von dem Herrn Justiz-Minister in Beziehung auf die gegen dieselben in Civil-Sachen zu erlassenden Executionen anerkannt. Eben so hat es kein Bedenken, daß diejenigen Oekonomie-Commissarien, welche mit fixirten Diä-

---

*) Man sehe das Ergänzungs- und Erläuterungs-Rescript unter Nr. 4. bei diesem Paragraphen.

ten angestellt sind, zur Kathegorie der besoldeten Staatsdiener zu rechnen, und nach den Bestimmungen der §§. 1. seq. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zu behandeln sind. Dagegen sind aber allerdings diejenigen Oekonomie-Commissarien, welche nur nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, zu dieser Kathegorie nicht zu rechnen, und hinsichtlich ihrer müssen also nach §. 12. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche wegen anderer Einwohner statt finden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 312. 313.)

7) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Bromberg vom 6. December 1822. Selbiges lautet wörtlich:

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 22. November 1822, die Beiträge der dortigen Staatsdiener zu den städtischen Gemeinelasten betreffend, unter Rücksendung der Anlagen zu erkennen gegeben wird, eine Miethsteuer überall nicht vom Einkommen und nach dem Maßstabe desselben, sondern nach Maßgabe der Wohnungen und deren Miethswerth erhoben wird, so fällt die ganze Beziehung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 hinsichtlich der von den Beamten «nach dem Einkommen» zu bezahlenden Communal-Steuern von selbst weg, indem, falls sonst die Miethssteuer für Bromberg zu genehmigen wäre, die Beamten, als Nutznießer des steuerpflichtigen Objects, eine Befreiung davon eben so wenig, als nach §. 12. des Gesetzes eine Befreiung von indirecten Abgaben, würden in Anspruch nehmen können und nur dann, wenn die Miethssteuer, sei es allein oder in Verbindung mit etwaigen andern directen Beiträgen, das im Gesetze bestimmte Maximum überstiege, unstreitig die diesfällige Vorschrift des Gesetzes zur Anwendung kommen und ein höherer Beitrag nicht zu leisten sein würde.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 911. 912.)

8) Ein Rescript vom 10. December 1822 an die Regierung zu Königsberg. Es lautet selbiges wörtlich:

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im Bericht vom 17. November 1822 erwidert wird, nach Ihrer eigenen Darstellung das sämmtliche Einkommen der Einwohner in Königsberg, nämlich das von allen übrigen Objecten außer den Grundstücken nach einer Abschätzung, das vom Grundeigenthume aber nach dem präsumtiven, vom Capitalwerthe desselben abstrahirten Ertrage besteuert wird, so unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 dort seine volle Anwendung

findet. Die Giltigkeit desselben tritt von der Publication an ein, da, wenn das Sachverhältniß das vom Gesetze vorausgesetzte ist, das Recht der Communen auf die Steuer und, im Fall die zeitherige Besoldungssteuer höher als die neue ist, das Recht der Staatsdiener auf Erleichterung, mit dem Gesetze selbst in Wirksamkeit tritt.

Was die Universität anlangt, so kann eine Beziehung auf frühere Privilegien nicht statt finden, da die Städte-Ordnung alle persönliche Befreiungen aufgehoben hat, und es ist daher bei der zweifelsfreien Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Königsberg keinem Bedenken unterworfen, bei fernerer Weigerung die nöthigen Executions-Maßregeln eintreten zu lassen. (v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 910. 911.)

9) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Liegnitz, vom 1. April 1823. Es lautet selbiges wörtlich:

Es ist, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht bemerklich gemacht wird, nicht füglich abzusehen, wie Dieselbe bei den klaren Worten des Gesetzes zu den vorgetragenen Zweifeln hat kommen können. Was

1) die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zum Servis anlangt, so ist der Gehalts-Servis schon seit langer Zeit eingeführt gewesen. Die Declaration vom 11. December 1809 führt den Gehalts-Servis unter den durch das bestimmte Maximum mit aufzubringenden Gemeinde-Beiträgen auf, und das Gesetz vom 11. Juli 1822 verordnet nirgends eine Befreiung der Beamten von dieser von ihnen längst mitgetragenen Last, daher an der fernern Beitragspflichtigkeit durchaus nicht zu zweifeln ist.

Der 4te Paragraph des Gesetzes vom 11. Juli 1822 schließt sich ganz deutlich dem dritten an. In letzterem ist verordnet, daß zu sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen nicht mehr als das Maximum beigetragen werden soll. Zu den sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen in diesem Sinne, folglich zu denen, von welchen nur das Maximum zu entrichten, sind aber die gemeindeweise vertheilten Staatslasten nicht mit zu zählen, wie der §. 4. bestimmt, folglich muß zu solchen Lasten, die in Hinsicht derselben ganz unzweifelhafte Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener überhaupt vorausgesetzt, auch über das Maximum hinaus beigetragen werden. Hiernach mag nun die Königliche Regierung unbedenklich verfahren, und so lange nicht vielleicht und zwar eben wegen des

Servises ein höherer Beitrag als das Maximum gefordert wird, die Execution gegen alle Beamte, welchen Ressorts sie auch seien, vollstrecken lassen, indem das Ministerium des Innern die etwa bei Sr. Königl. Majestät dagegen zu erhebenden Beschwerden vertreten wird. Wenn aber der bis jetzt nicht zur Sprache gekommene Fall eintritt, daß eine Commune «wegen des Servises» von einem Staatsdiener mehr als das Maximum fordert, so hat die Königl. Regierung zu berichten, indem alsdann das Ministerium wegen der in der Verfügung vom 7. Februar d. J. ausgehobenen Zweifel sich die authentische Erklärung Sr. Majestät erbitten wird.

Was hiernächst

2) die Zweifel wegen Berechnung des Maximi anlangt, so ist alles Raisonnement darüber unnütz, da die Worte des Gesetzes ganz klar sprechen. Nach §. 2. soll aus den darin angegebenen Gründen das Einkommen der Beamten, wie das der Bürger besteuert, jedoch nur mit der Hälfte zum Ansatz gebracht werden. Hiernach entrichtet also ein Beamter, der 1000 Rthlr. Besoldung genießt, genau so viel, wie ein Bürger, dessen Einkommen auf 500 Rthlr. abgeschätzt ist, und nach dem wirklichen Communal-Bedürfniß sinkt oder steigt der Beitrag des einen oder des andern. Da aber der Communal-Beitrag nach §. 3. nicht über die dort bestimmten Procente vom gesammten Dienst-Einkommen ansteigen darf, so hört eine fernere Steigerung des Beitrages auf, sobald die Höhe desselben die Summe von 20 Rthlr. jährlich erreicht hat. Bei einem Gehalte von 200 Rthlr. ist hiernach 2 Rthlr., bei einem von 300 Rthlr. 4 Rthlr. 15 Sgr. das unübersteigliche Maximum.

Die Königl. Regierung mag demnach, ohne sich ferner durch Zweifel, welche sich bei genauer Durchlesung des Gesetzes wohl immer erledigen würden, stören zu lassen, die Sache reguliren und dabei niemals von der ungegründeten Voraussetzung ausgehen, daß eine Erleichterung der Staatsdiener der Zweck des Gesetzes sei, indem demselben eben so wenig die Absicht einer Erleichterung, als die einer Erschwerung zum Grunde liegt, vielmehr lediglich die, ein sicheres unzweifelhaftes Verhältniß, welches seither gänzlich gemangelt hat, zwischen den Beiträgen der Staatsdiener und der übrigen Einwohner herzustellen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 310—312.)

10) Ein Rescript laut Publicandum vom 19. November 1813. Dasselbe lautet:

Die Frage:

wiefern Referendarien zu Communal- und andern öffentlichen Lasten ihres Aufenthaltsorts herangezogen werden können,

anlangend, so ist in Betracht dessen, daß ihr Zustand ein bloßer Bildungszustand und als Fortsetzung ihrer Studien zu betrachten, dahin entschieden, daß sie nicht in die Kathegorie der Orts-Einwohner gehören, nicht zu den Schutzverwandten gezählt, und mithin also auch nicht zu den von diesen zu tragenden Gemeindelasten und den ihnen gleich zu achtenden Servis-Beiträgen verpflichtet werden dürfen.

Da es jedoch in Hinsicht der Staatslasten nicht darauf ankommt, ob Jemand Einwohner eines gegebenen Orts, sondern ob er Staatsbürger ist, und die Beiträge dazu am zweckmäßigsten am Orte des Aufenthalts erhoben werden, so sollen die Referendarien von den zu dergleichen Kosten an dem Orte ihres Aufenthaltes ausgeschriebenen Beiträgen für den Betrag ihres Vermögens oder Einkommens nicht entbunden werden, sondern dazu nach den allgemeinen Grundsätzen gleich den Einwohnern concurriren.

(Breslauer A. Bl. v. 1813. S. 591. 592.)

11) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Cöslin, vom 3. September 1824. Selbiges lautet wörtlich:

Der Magistrat zu Cöslin hat Beschwerde geführt, daß die Königl. Regierung ihm nicht gestatten wolle, seine Beiträge zu den dortigen Communallasten nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zu entrichten.

In sofern nun der Magistrat darauf Anspruch macht, nicht mehr als das im §. 3. des Gesetzes festgestellte Maximum zu entrichten, ist die Bestimmung der Königl. Regierung wohl begründet. Denn diese vom Gesetze festgestellte Grenze ist in dem Falle, da die Beiträge der andern Einwohner höher ansteigen, eine vom Gesetze den Staatsdienern bewilligte Befreiung, auf welche nach §. 8. desselben die städtischen Officianten keinen Anspruch machen, und welche nach der Städte-Ordnung selbst die Stadtverordneten ihnen nicht bewilligen können.

Aus welchen Gründen dieser Unterschied zwischen Staats- und Communal-Beamten statt finde, werden die Magistrats-Officianten sich leicht selbst beantworten, wenn sie bedenken, daß nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 141. der Magistrat aus Bürgern bestehen soll, welche vor den andern

Bürgern um so weniger einen Vorzug genießen können, als es ihnen, da sie für die Bürgerschaft leben und wirken sollen, geziemt, ihr auch in Tragung der öffentlichen Lasten voranzugehen; daß auch ihr Aufenthaltsort und ihr Verhältniß an selbigem ihre eigene Wahl ist, während die Staatsdiener sich gefallen lassen müssen, an welchem Orte der Staat sie anstellt, öfters Versetzungen unterworfen sind und, wie sie dem Communal-Verbande, auf den in der Regel ihr Geschäft sich nicht beschränkt, überhaupt weniger angehören, also auch weniger Vortheil von demselben beziehen.

In dieser Hinsicht ist daher die Beschwerde des Magistrats zurückzuweisen.

Wenn dagegen die Stadtverordneten damit einverstanden sind, daß das Dienst-Einkommen der Magistrats-Beamten nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht, und hiernach im Verhältnisse zu den übrigen Einwohnern ihr Beitrag abgemessen werde, so ist hiergegen nichts einzuwenden.

Denn hier ist von keiner Befreiung, sondern nur von Herstellung eines richtigen Verhältnisses die Rede, da bekanntlich das Einkommen vom Gewerbe und von Capitalien an sich einen höhern Werth hat, als bloßes Dienst-Einkommen, jenes auch in der Regel zu niedrig abgeschätzt wird, und daher gegen dasselbe das Amts-Einkommen, das seinem ganzen Umfange nach bekannt ist, bei voller Anziehung fortwährend im Nachtheile sein würde.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 856—858.)

12) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg, vom 15. August 1823. Selbiges lautet wörtlich:

Die Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage wegen Communal-Besteuerung der Staatsdiener in denjenigen Städten Ihres Verwaltungs-Bezirks, in welchen der Cämmerei-Zuschuß durch einen Zuschlag zu der Classensteuer aufgebracht wird, nachstehendermaßen beschieden.

Da nach der von Ihr gemachten ganz richtigen Bemerkung die Classensteuer, dem Willen des Gesetzgebers zufolge, keine Einkommen-Steuer sein soll, so findet auch das Gesetz vom 11. Juli 1822 in solchen Orten, wie die oben bezeichneten, im Allgemeinen keine Anwendung. Allein es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Königl. Beamten die Classensteuer-Zuschläge ganz in derselben Art entrichten müssen, wie die andern Einwohner, da das Gesetz vom 30. Mai 1820 ihnen keine

Befreiung davon zugesteht, und eine Befreiung auch ohne bestimmte gesetzliche Vorschrift nirgends eintritt, im Uebrigen aber die Classensteuer nur die Mahl- und Schlachtsteuer vertritt, zu welcher die Beamten überall beitragen müssen. Bloß dann, wenn die Beamten an Zuschlägen zur Classensteuer direct mehr, als das im Gesetze vom 11. Juli 1822 bestimmte Maximum, von ihren Gehalten würden beitragen müssen, wird man sie gegen die Anforderungen der Communen in Schutz nehmen müssen, da im §. 3. im Allgemeinen und aus Gründen, die in allen Fällen eintreten, vorgeschrieben ist, daß die Beamten an directen Beiträgen aller Art nicht mehr, als das gesetzliche Maximum, beitragen sollen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 635. 636.)

13) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 16. September 1823, an die Regierung zu Potsdam. Es lautet selbiges wörtlich:

Von dem Königl. Kriegs-Ministerio sind mir die resp. mit dem Magistrate zu N. N. und der Königl. Regierung gepflogenen Verhandlungen über die Zuziehung der Militair-Personen zu gewissen bürgerlichen Lasten mitgetheilt worden, worauf der Königl. Regierung Folgendes eröffnet wird:

1) Mit Ihrer unterm 13. Juni 1823 ertheilten Entscheidung, nach welcher die Officiere und Soldaten, als Staatsdiener, von ihrem Privat-Einkommen Beiträge zu den Communallasten leisten sollen, bin ich nicht einverstanden. Wenn auch die Gleichsetzung der Militair-Personen mit den Staats-Beamten nach dem allgemeinen gesetzlichen Begriffe als richtig anzunehmen ist, so sollen doch nach §. 7. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 Staats-Beamten von ihrem Privat-Vermögen nur in sofern beitragen, als sie Bürger oder Schutzverwandte sind. Militair-Personen, welche in einem Orte in Garnison stehen, sind aber weder Bürger noch Schutzverwandte, und erwerben als solche kein bleibendes Domicil im Orte, wie sich schon daraus ergibt, daß keiner Commune angesonnen wird, einen Soldaten, der nach seiner Entlassung vom Militair als Armer Unterstützung erhalten muß, um deshalb, weil er dort in Garnison gestanden, als Orts-Armen zu behandeln.

Die Officiere und Soldaten müssen daher auch ferner, wie zeither, mit allen Ansprüchen auf Beiträge von ihrem persönlichen Privat-Einkommen verschont werden. Daß aber ein Grundstück um deshalb, weil es im Besitze einer

Militair-Person ist, von den ihm obliegenden Lasten, folglich auch, wenn die Communal-Beiträge auf Grundeigenthum repartirt werden, von diesen nicht befreit ist, versteht sich von selbst.

2) Wenn Ehefrauen von Soldaten ein solches bürgerliches Gewerbe betreiben wollen, zu welchem nach der Ortsverfassung das Bürgerrecht erforderlich ist, so ist es unbedenklich, daß von ihnen das Bürgerrecht ebenfalls gewonnen und, in sofern die anderen Gewerbetreibenden gleicher Art besteuert sind, von ihnen ebenfalls ein Beitrag vom Gewerbe geleistet werden muß.

Die Königl. Regierung wird aber dafür sorgen, daß über diese Grenzen hinaus ihnen nichts abverlangt und dem Militair durch übertriebene Anforderungen keine Ursache zu Beschwerden gegeben werde.

Da auch

3) an die Hautboisten der Garnison, um deshalb, weil sie sich durch Musikmachen einen Nebenerwerb verschaffen, Ansprüche wegen zu leistender Communal-Beiträge gemacht worden sind, so hat die Königliche Regierung noch zu untersuchen, ob auch von andern Personen, welche dort irgend ein Neben-Gewerbe betreiben, besonders von solchen, welche aus der Musik ein Neben-Gewerbe machen, deshalb besondere Communal-Steuern auch dann erhoben werden, wenn sie kein bleibendes Domicil im Orte haben.

Da der Gegenstand zweifelhaft ist, und jedenfalls von geringer Bedeutung sein dürfte, so ist es wünschenswerth, daß dieser Differenz-Punkt nicht Veranlassung zu Störung des guten Vernehmens zwischen den Militair- und den Stadtbehörden geben, vielmehr durch Einverständniß beseitigt werden möge; daher denn die Königl. Regierung entweder eine Vereinigung zu treffen, oder über das Resultat der Erörterung zu berichten hat.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 637—639.)

14) Ein Schreiben des Kriegs-Ministerii an das Ministerium des Innern, vom 28. Juli 1825. Es lautet dasselbe wörtlich:

Einem Hochlöblichen Ministerio des Innern ermangelt das Kriegs-Ministerium nicht, auf das Votum vom 4. Juli 1825, betreffend die Befreiung der Militair-Beamten von den Beiträgen zu den Communallasten, unter Zurücksendung der Anlagen, ergebenst zu erwidern, wie dasselbe damit einverstanden ist, daß die Chirurgen, da sie die Gefahren der eigentlichen Soldaten

theilen, und im Kampfe, gleich den in Reih und Glied stehenden, sich dem Feinde aussetzen müssen, von den Gemeinde-Beiträgen für befreit zu erklären sind; wogegen aber die Auditeure und Intendantur-Beamten hierzu nicht gerechnet werden können, da selbige zu denjenigen Militair-Beamten gehören, welche nach §. 9. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 als steuerpflichtig bezeichnet sind, und in diesem Sinne auch bereits ein früherer Antrag der Intendantur des ersten Armee-Corps, wegen Befreiung von Communal-Abgaben, unterm 29. Februar 1824, diesseits abgelehnt worden ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 673. 674.)

15) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Gumbinnen, vom 22. September 1824. Es lautet selbiges:

Die Ansicht, daß den Staatsdienern in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten dasjenige, was sie auf diese Steuern durch Zuschläge zu denselben bezahlen, an der directen Steuer von ihrem Gehalte abgerechnet werden müsse, widerspricht dem Gesetze vom 11. Juli 1822, §. 12, worin ausdrücklich verordnet ist:

daß die Staatsdiener nicht berechtigt sein sollen, dasjenige, was sie zu den indirecten Gemeinde-Abgaben beitragen, bei den directen Beiträgen von ihren Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

Die Königl. Regierung hat daher dieser Ansicht keine weitere Folge zu geben.

Auf den Antrag am Schlusse des Berichts: daß bei des Königs Majestät ein fixer Procent-Satz, welcher von den Staatsdienern von ihrem Gehalte zu den Communal-Bedürfnissen entrichtet werden solle, in Antrag gebracht werden möge, kann auch nicht eingegangen werden. Denn gerade die Unannehmlichkeit und die in der Praxis vorgekommene große Unbilligkeit, welche der in der Declaration vom 11. December 1809 bestimmte feste Procent-Satz veranlaßt hat, ist die Ursache gewesen, aus welcher die Declaration gänzlich aufgehoben und das Gesetz vom 11. Juli 1822 eingeführt worden ist.

In Orten, wo die Bürger gar keine oder doch nur solche geringe Beiträge zu den Communal-Bedürfnissen leisten, haben die Staatsdiener gerechte Ursache zu den häufig vorgekommenen Beschwerden gehabt, daß sie durch diese fixen Procente vor allen andern Einwohnern prägravirt würden. Wenn man dagegen diese fixen Sätze niedriger, als das jetzt als zulässig betrachtete

Maximum bestimmen wollte, so würden in Orten, wo hohe Communalsteuern aufgebracht werden, die Communen sich zu beklagen Ursache haben, daß man die Staatsdiener über die Gebühr schone. Um den bei einer Fixirung des Beitrages von der einen oder der andern Seite nicht zu vermeidenden gerechten Beschwerden vorzubeugen, hat der Satz ausgesprochen werden müssen, daß unter Beobachtung der schonenden Rücksichten, welche die Natur des Gehalts-Einkommens gebietet, und bis zu dem mit dem Besten des Staatsdienstes verträglichen Betrage, die Staatsdiener gleich andern Bürgern und in demselben Verhältnisse zu dem an jedem Orte vorhandenen Bedürfnisse beitragen müssen. Gleiche Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit haben geboten, das Einkommen der Staatsdiener von ihren Besoldungen nur dann für beitragspflichtig zu erklären, wenn das Einkommen der sämmtlichen übrigen Einwohner als Object der Besteuerung behandelt wird. Denn wenn in einem Orte andere Gegenstände, z. B. das Grund-Eigenthum, das Gewerbe, die Consumtion rc., als Objecte der Besteuerung betrachtet werden, so müssen die Staatsdiener, wenn sie Grund-Eigenthum besitzen, Gewerbe treiben und des besteuerten Objects zu ihrer Consumtion bedürfen, ohnehin beitragen, wie jeder andere Einwohner. Es ist aber kein Grund abzusehen, warum sie noch außerdem von ihrem Einkommen Steuern bezahlen sollen, wenn das Einkommen sämmtlicher übrigen Einwohner frei bleibt.

Hiernach ergibt sich auch, daß ohne alle Unbilligkeit die durch das Gesetz vom 11. December 1809 normirte Steuer sofort nach Einführung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 hat wegfallen können, und hat wegfallen müssen, da mit dem ersteren Gesetze die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung, die lediglich auf dieses Gesetz begründet war, sofort cessirte.

Was die übrigen von der Königlichen Regierung aufgestellten Ansichten anlangt, so erscheinen solche zwar im Allgemeinen als sachgemäß; es hat aber dessen ungeachtet Bedenken, solche als allgemeines Normativ anzuerkennen, da durch Local-Verhältnisse und die in Gemäßheit derselben festzustellenden Grundsätze der Besteuerung mehrfache Modificationen derselben eintreten können. Wenn z. B. eine Stadt sich durch die Annehmlichkeit ihrer Lage, durch gesellige Vorzüge, gute Schulanstalten rc., dazu eignet, Capitalisten, die ihren Aufenthalt frei wählen können, zur Niederlassung anzulocken, so werden die Stadtverordneten, welche das Gesammt-Interesse nicht aus den Augen verlieren dürfen, sehr wohl daran thun, das Capital-Vermögen mit Schonung

zu behandeln, und entweder grundsätzlich gewisse Begünstigungen desselben eintreten zu lassen, oder ihre Abschätzungs-Commissionen zu dieser Schonung zu instruiren.

Eben so wird bei einer classificirten Einkommensteuer die verhältnißmäßige mildere Behandlung der geringeren Classe sich oft rechtfertigen lassen.

Es bleibet daher der Königl. Regierung überlassen, in jedem einzelnen Falle nach dem Gesetze oder nach der Analogie desselben, oder nach der jedesmaligen Lage der Sache und den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entscheiden. Wenn auch die oft in diesen Angelegenheiten statt findenden Ungewißheiten und Zweifel nicht verkannt werden, so wird doch die Königl. Regierung bedenken, daß aus den obenerwähnten Rücksichten der allerdings in der Ausführung leichtere Grundsatz einer festen Procent-Abgabe nicht zulässig ist, und daß sich nach und nach eine festere Praxis von selbst ausbilden wird.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 853—856.)

16) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Potsdam, vom 25. Juli 1821. Selbiges lautet wörtlich:

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium erwidert wird, sämmtliche Zoll- und Steuer-Beamte nur in dem Sinne bis jetzt interimistisch angestellt sind, um etwa nothwendig werdende Dienstveränderungen nicht zu erschweren, so sind auch die nur interimistisch angestellten Beamten, die nicht blos auf Probe und auf Zeit, sondern wirklich in etatsmäßigen Dienststellen angestellt und in den Genuß des etatsmäßigen Dienstgehalts gesetzt sind, der Communal-Procent-Abgabe, so lange sie im Genuß des Gehalts bleiben, unterworfen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 652.)

17) Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Regierungen, vom 15. December 1820. Es lautet dasselbe wörtlich:

Der Königl. Regierung werden in Verfolg der vorläufigen Verfügung des unterzeichneten Finanz-Ministerii vom 18. August 1820, über die Regulirung der durch §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nachgelassenen Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer, zur Bestreitung der städtischen Communal-Bedürfnisse, hierdurch folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Diese Erhöhung setzt außer den auf die Beschlüsse der Stadtverordneten oder Gemeineräthe im verfassungsmäßigen

Wege gegründeten Anträgen der Magisträte oder Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, ein an sich hinlänglich begründetes und als solches nachgewiesenes Bedürfniß voraus, und kann daher auch nur in dem Maße statt finden, als dasselbe wirklich vorhanden ist.

2) Die Königl. Regierung hat dies in jedem einzelnen Falle bei vorkommenden Anträgen der Magisträte sorgfältig zu prüfen, und sich davon hinlängliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Es kommt nicht blos darauf an, daß die Communal-Behörden eine solche Erhöhung wollen, sondern auch darauf, ob die Commune bisher schon Consumtions-Abgaben oder Antheile davon, welche durch die neuen Steuergesetze aufgehoben worden sind, bezogen hat, deren Ertrag bei fortdauerndem Bedürfniß anderweitig gedeckt werden muß, oder ob andere bisherige Communal-Abgaben, welche an und für sich mit dem neuen Steuersystem nicht unvereinbar sind, durch eine solche Erhöhung zweckmäßiger ersetzt, und zur Vereinfachung des Abgabenwesens aufgehoben werden können, oder ob ein vermehrtes Communal-Bedürfniß überhaupt neue Aufbringungen nöthig macht, und in allen diesen Fällen der Abgang nicht durch Ersparung unnöthiger Ausgaben, bessere Benutzung des Communal-Vermögens und einen regelmäßigeren Haushalt, mit besonderer Rücksicht auf die den Städten durch die neuesten Steuergesetze zugestandenen Erleichterungen ersetzt werden kann. Ist auf diese Weise das Dasein und die Höhe des Bedürfnisses festgestellt, so muß die vorzunehmende Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer nach den zuverlässigen Datis über deren wahrscheinlichen Ertrag, jenem Bedürfnisse entsprechend, abgemessen werden.

3) Die Königl. Regierung ist befugt, wenn die Erhöhung nicht über 25 Procent der in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmten Mahl- und Schlachtsteuersätze hinausgeht, solche ohne weiteres zu genehmigen, und hat den unterzeichneten Ministerien zur Erhaltung einer allgemeinen Uebersicht davon historische Anzeige zu machen.

4) Geht die vorzunehmende Erhöhung darüber hinaus, so muß vorher an die unterzeichneten Ministerien darüber Bericht erstattet, und der Antrag nach den sub 1 und 2 angegebenen Gesichtspunkten darüber mit vorgelegt werden.

5) In diesen Fällen ist eine Erhöhung bis auf 50 Procent der in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmten Mahl- und Schlachtsteuergesetze, das Aeußerste, worauf angetragen werden kann, und sind, bevor solches geschieht, die Communal-Vorstände noch besonders auf eine sorgfältige Erwägung der Nachtheile aufmerksam zu machen, welche für das städtische Gewerbe daraus entstehen können, wenn durch eine so bedeutende Erhöhung der Reiz zu heimlichen Einbringungen überhaupt vermehrt, oder eine vortheilhafte Concurrenz für die Gewerbtreibenden nahe gelegener mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, die keines oder eines geringen Communal-Zuschusses bedürfen, hervorgebracht wird, da in keinem Fall, wegen Verschiedenheit des Communal-Zuschlags, von einem Nachschusse von einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die Rede sein darf.

6) Damit da, wo mindere Erhöhungen als von 25 oder 50 Procent erforderlich sind, die möglichste Gleichförmigkeit erhalten und keine Procentsätze angenommen werden, welche für die geringsten steuerbaren Quantitäten unzahlbar sind, oder in gangbarer Scheidemünze und zugleich in der allgemeinen Preußischen Rechnungsmünze nicht dargestellt werden können, so ist, um unter den 12 Procentsätzen der Rolle und den danach mit Weglassung der Bruchtheile berechneten Tarifsätzen, für den Communal-Zuschlag dergestalt zu wählen, daß bei demselben Satz durch alle Positionen der Mahl- und Schlachtsteuer stehen geblieben werden muß, es wäre denn blos mit einem Zuschlag auf die Schlachtsteuer nach Position 6 und 7 auszureichen, ohne eines Zuschlags auf die Mahlsteuer zu bedürfen.

7) Die Erhebung der Communal-Zuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch die für dieselben angestellten Beamten, in einem ungetrennten Betrag. Nach dem für den Communal-Zuschlag angenommenen Procent-Satz wird der an die Stadtcasse abzuliefernde Antheil der Einnahme monatlich berechnet und abgeliefert, in den Rechnungen und Extracten der Steuerämter als durchlaufende Post behandelt, und darauf der Antheil an den wirklichen örtlichen Administrationskosten nach demselben Procent-Satz vierteljährlich oder in längeren Terminen in Abrechnung gebracht.

8) Längstens vom 1. Januar 1821 an darf keine Mahl- und Schlachtsteuer-Erhebung nach andern Tarifsätzen, als

denen des Gesetzes vom 30. Mai 1820, und in Ansehung der Communal-Zuschläge nach dieser Verordnung, mehr statt finden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 799—802.)

18) Ein Circular-Rescript des Staats-Ministeriums an die Rheinischen Regierungen, vom 21. August 1822. Es lautet dasselbe:

Beim Staats-Ministerio ist die Frage in Berathung gekommen:

ob die Abgaben, welche nach den französischen Gesetzen von den Schauspielen und den öffentlichen Lustbarkeiten und Vorstellungen überhaupt mit resp. 25 und 10 Procent des Ertrags zu den Armencassen entrichtet werden müssen, mit der Vorschrift des Gesetzes vom 30. Mai 1820, die Einrichtung des Abgaben-Wesens betreffend, §. 9. C. b., vereinbar seien?

Diese Frage ist bejahend entschieden worden, daher die Königl. Regierung hiermit angewiesen wird, denjenigen Gemeinden, welche diese Abgaben ferner erheben wollen, solches zu gestatten.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 714. 715.)

19) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Breslau, vom 7. August 1818. Es lautet selbiges wörtlich:

Wir tragen Bedenken, die von der Königl. Regierung vorgeschlagene Maßregel der Beitreibung städtischer Abgaben-Rückstände von unvermögenden Bürgern und Schutzverwandten, durch Heranziehung zu persönlichen Arbeiten, zu genehmigen, weil sie allerdings die Natur eines Strafverfahrens an sich tragen würde, wofür sich kein gesetzliches Fundament auffinden läßt. Denn die in Bezug genommenen §§. 26 und 56 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, sind auf den gegebenen Fall eigentlich gar nicht anwendbar, weil nicht dafür angenommen werden kann, daß das Recht der Stadtgemeine, zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses, die Stadt-Einwohner zu persönlichen Diensten heranzuziehen, und Vermögens-Beiträge auf dieselben zu vertheilen und aufzubringen, auch die Befugniß involvire, Beiträge der letzteren Art bei Statt findender Insolvenz in persönliche Dienste zu verwandeln, und der letztern Ableistung im Wege der Execution zu beschaffen. Eine solche Anwendung ist bekanntlich nicht einmal bei Geldstrafen zulässig, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt, oder dieselbe (wie bei Forststrafen) durch besondere Gesetzes-Vorschriften verstattet ist.

Eben so wenig, wie aus der Städte-Ordnung, läßt sich die Gesetzmäßigkeit der in Antrag gebrachten Maßregel durch die Bestimmung im Th. I. Tit. XXIV. §. 142. der allgemeinen Gerichts-Ordnung darthun, weil hier von judicatmäßigen Forderungen die Rede ist, denen bloße Abgaben-Rückstände nicht an die Seite gesetzt werden können. In Rücksicht der letztern muß es bei den allgemeinen gesetzlichen Executionsmitteln um so mehr sein Bewenden behalten, als es schon an und für sich nicht gerathen scheint, die Stadt-Magisträte zu Zwangs-Maßregeln zu ermächtigen, welche dem Strafrecht zu vergleichen sein, und wofür sich kaum bestimmte Grenzen auffinden lassen dürften, welche gegen Willkühr und Mißbrauch der Gewalt zu schützen vermöchten.

(v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 745. 746.)

20) Ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, vom 8. Januar 1831. Es lautet:

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 27. v. M., u. J., die Heranziehung des in Moabit stationirten Polizei-Commissars N. N. zu den Ausgleichungsgeldern der Landwehr-Uebungs-Pferde betreffend, daß die Land-Polizei-Commissarien zu den Kreis-Communal-Bedürfnissen nach dem zu deren Aufbringung gegebenen Maßstabe, gleich allen andern Bewohnern des platten Landes, beizutragen verpflichtet sind, und davon eben so wenig befreit werden können, als die in Berlin wohnenden Polizei-Commissarien von den hiesigen Communal-Abgaben.

(v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Bd. 15. S. 107.)

21) Ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, vom 21. März 1831, also lautend:

Auf den Bericht vom 8. d. M., die Bequartirung der Geistlichen und Schullehrer in Thorn betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß die Geistlichen, Schullehrer und Küster nach den Bestimmungen zu 1. und 7. der in Folge Allerhöchster Anordnung erlassenen Circular-Verfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27. Febr. 1817. (Anl. a.) nicht zur Einquartierung herangezogen werden können.

a.

Nachdem des Königs Majestät über die Ausführung der Cabinets-Ordres vom 13. September 1815 und 11. März 1816, durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen worden,

die nähern Bestimmungen mittelst einer unterm 30. v. M. an des Herrn Staats=Canzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, Allerhöchst erlassenen Cabinets=Ordre zu ertheilen, und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruht haben, so wird der Königl. Regierung von den deßfallsigen Allerhöchsten Festsetzungen vorerst Folgendes bekannt gemacht:

1) die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communal=Lasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit sein.

2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maße, wie vor dem Jahre 1806 Anwendung finden.

3) Die Befreiung der Geistlichen von den Communal=Lasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal= und Provinzial=Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften.

4) Was wegen der Geistlichen angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen.

Berlin, den 27. Februar 1817.

Finanz=Ministerium. Ministerium des Innern.

(Ebendaselbst. S. 109. 110.)

22) Ein Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei, vom 10. März 1831, welches folgendermaßen lautet:

Die Ansicht, welche die Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 18. v. M. wegen der von dem Magistrat zu N. N. zur Sprache gebrachten Heranziehung der eine eigene Wohnung dortselbst besitzenden Referendarien zur Miethssteuer, über den Unterschied zwischen Domicil in Bezug auf Begründung des Gerichtsstandes und auf die Verpflichtung, zu den Communal=Lasten beizutragen, aufstellt, kann ich in der Ausdehnung, wie dieselbe diesen Unterschied macht, nicht theilen. Allerdings gibt es Fälle, in welchen ein Fremder, der sich nur vorübergehend in der Stadt aufhält und zu Communal=Beiträgen nicht angezogen werden kann, dennoch vor der Gerichts=Behörde der Stadt zu belangen ist.

Allein ein selbstständiger Mann (homo sui juris), welcher in einem Orte sich dasjenige anschafft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, kann nach §. 11. Tit. 2. Th. 1. der Allgem. Gerichts=Ordnung in keiner Beziehung als ein Fremder betrachtet werden.

Hiebei versteht sich auch von selbst, daß man bei einem Unverheiratheten nur dasjenige, was zur Einrichtung eines solchen erforderlich ist, voraussetzen darf, weil außerdem ein unverheiratheter Capitalist, der aus dem Gasthofe speis't, lebenslang in Beziehung auf Communal-Beiträge als ein Fremder zu betrachten sein würde.

Wenn daher auch ein Referendarius, als solcher, in der Regel als Fremder in einer Stadt betrachtet werden, und daher von Communal-Lasten befreit bleiben muß, so wird er doch, sobald er durch eine seinen Verhältnissen angemessene Einrichtung seiner Wohnung und seines Haushalts nach §. 10. und 11. ibid. factisch die Absicht zu erkennen gibt, seinen bleibenden Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen, hierdurch Einwohner derselben, sei es als Bürger oder Schutzverwandter, und daher nach der Verordnung vom 26. Januar 1815. IV. 3. d. und nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822. §. 11. zu den Communal-Lasten beitragspflichtig.

(Ebendaselbst. S. 106.)

§. 40. Mitglieder der Stadtgemeine, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen. Bewohner der Feldmark.

§. 41. Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadtgemeine abgelöset sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Neue Befreiungen dieser Art können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden. Dingliche Befreiungen.

Folgendes Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg, vom 16. Januar 1821, ergänzt und erläutert den §. 41. Es lautet selbiges wörtlich:

Da dasjenige, was die Königl. Regierung in Ihrem Berichte, in Hinsicht der Bequartierung der dortigen privilegirten Grundstücke und des früher diesfalls statt gefundenen Verhältnisses, anzeigt, keine klare Auskunft über die hiebei eintretenden speciellen Rücksichten gibt, auch die möglichen verschiedenen Fälle nicht im Voraus numerirt werden können, so kann auch eine bestimmte allgemeine Entscheidung nicht erfolgen, sondern es bleibt der Königl. Regierung lediglich überlassen, in einzelnen Fällen salvo recursu zu entscheiden, in wiefern nach §. 59. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 die privilegirten Grundstücke befreit bleiben oder angezogen werden sollen, und

allenfalls über solche besondere Fälle, worüber Ihr neue erhebliche Zweifel entstehen, speciell anzufragen.

Folgendes möge Ihr indessen, zwar nicht als Declaration des Gesetzes, welche nur dem allerhöchsten Gesetzgeber zusteht, wohl aber zur Andeutung der Ansichten des Ministerii über dessen Anwendung dienen, wonach, wenn gegen Ihre Entscheidungen reclamirt werden sollte, hier entschieden werden wird.

Im Allgemeinen kann nur das zum gewöhnlichen Zustande der Dinge gerechnet werden, was entweder fortwährend besteht, oder jährlich an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrt.

Alles andere, wobei Zeit und Ort dergestalt wechselt, daß das Ergebniß nicht bestimmt vorauszusehen, daher auch keine dauernde Einrichtung von dem Einzelnen darauf getroffen werden kann, ist als Resultat eines außergewöhnlichen Ereignisses anzusehen, und bringt daher auch einen außergewöhnlichen Zustand der Dinge hervor.

Hiernach wird die Königliche Regierung jeden einzelnen Fall leicht beurtheilen können. Es würden nämlich die privilegirten Grundstücke befreit bleiben müssen von aller Einquartierung bei der Friedens-Garnison, ferner bei jährlich wiederkehrenden und an einem bestimmten Orte zu haltenden Versammlungen einzelner Truppentheile, bei Unterbringung der Recruten, welche in Folge der gewöhnlichen jährlichen Ergänzung sich am Orte versammeln, oder ihn passiren u. s. w.

Dahingegen wären sie zu belegen bei den wegen Garnison-Veränderungen erfolgenden Durchmärschen ganzer Truppentheile, im Gegensatz zu einzelnen fortwährend vorkommenden Versetzungen, bei großen Revüen und Manövern, die nicht an einem ein für allemal bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit gehalten werden, und bei allem, was sich auf den Krieg selbst, auf die Vorbereitungen dazu und die Folgen davon bezieht, auch in Hinsicht alles dessen, was sich auf die Landwehr bezieht, steht den gedachten Grundstücken keine Befreiung zu, da das Landwehr-Institut erst nach Publication der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 begründet ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 210. 211.)

Persönliche Befreiungen.

§. 42. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

Folgende Rescripte und Verordnungen ergänzen und erläutern den §. 42.

1) Ein Circular-Rescript des Ministerii des Innern vom 18. Februar 1817. Es lautet dasselbe:

Die Befreiung der Geistlichen von den Communal-Lasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 1. S. 138. sub 3.)

In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edicts vom 28. October 1810, wegen der Consumtions-Steuer ausgeführt werden, sollen:

a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Gesinde von der Personen-Steuer frei sein; dagegen soll

b) die Consumtions-Steuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtions-Steuercasse vollständig vergütet werden.

(a. a. O. Nr. 4.)

In den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstücke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 10. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden.

(a. a. O. Nr. 5.)

Ueberall, wo Personen- und Consumtions-Steuern in den wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt statt gefunden haben, soll die Bestimmung unter Nr. 4. gleichfalls eintreten.

(a. a. O. Nr. 6.)

Was wegen der Geistlichen angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen.

(a. a. O. Nr. 7.)

2) Eine Cabinets-Ordre vom 13. September 1815, laut Publicandum vom 3. December 1815. Es lautet selbiges:

Des Königs Majestät haben vermittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. September 1815 zu befehlen geruhet, daß die Geistlichkeit in Absicht ihrer Einkünfte allgemein in den

vor 1806 statt gefundenen Zustand wieder hergestellt, und ihr alle die Lasten wieder abgenommen werden sollen, welche die kriegerischen Ereignisse seit jener Epoche über diesen Stand herbeigeführt haben.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung ist von dem hohen Königl. Ministerium des Innern verfügt worden:

daß die Geistlichen nicht nur mit Einquartierung und allen Communal-Lasten, welche selbige vor 1806 nicht zu tragen verpflichtet gewesen, sogleich gänzlich verschont werden, sondern auch alle executivische Maßregeln gegen dieselben wegen Leistungen, denen sie in jener Zeit nicht unterworfen waren, unverzüglichst sistirt, und alle weitern Beschwerden dieserhalb vermieden werden sollen.

(Bresl. A. Bl. v. 1815. S. 555. 556.)

3) Ein Rescript des Finanz-Ministerii vom 12. April 1819, welches sich dahin erklärt hat:

daß, wenn der Betrieb einer Ackernahrung das Hauptgewerbe eines Einsassen ist, und solcher durch Anstellung bei einer Kirche, z. B. als Glöckner, sich nur einen Nebenverdienst verschafft, derselbe in der erstern Eigenschaft mit seinem Hausstande zur Personen-Steuer zu ziehen bleibt.

(v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 329.)

4) Ein Rescript der Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Regierung zu Cöln, vom 16. April 1825. Es lautet selbiges wörtlich:

Die unterzeichneten Ministerien erwidern der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage, daß die Geistlichen und Schullehrer allerdings auch von Beiträgen zu den ältern Communal-Schulden frei bleiben müssen, und hiergegen die Communen um so weniger etwas einzuwenden haben können, als einerseits die Sache bei den geringen Einkünften der Geistlichkeit jenseits des Rheins nicht von Bedeutung sein kann, und ihre Befreiung, da sie nur Nutznießer der Grundstücke sind, deshalb um so mehr in der Billigkeit liegt, andererseits aber ohnehin die dortigen Gemeindeschulden zum großen Theil vor der Verbindung der Provinz mit Frankreich, folglich zu einer Zeit entstanden sind, wo den Geistlichen nach allgemeinen Grundsätzen eine Beitragspflichtigkeit nicht oblag.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 411.)

5) Eine Cabinets-Ordre vom 21. April 1827. Selbige lautet, wie folgt:

Ich will in Verfolg Meiner frühern Befehle vom 30. Januar 1817 und 5. Juli 1323 über die Steuer-Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer Folgendes bestimmen:

1) Die Freiheit der den Geistlichen und Schullehrern zugehörigen Dienstgrundstücke von den seit dem Jahre 1806 neu eingeführten oder erhöheten Grundsteuern, soll den Betheiligten überall auf die Weise gewährt werden, daß die auf jene Grundstücke treffende Steuer aus den zahlbaren Colonnen der Steuerrollen und Etats ganz abgesetzt und nur nachrichtlich vor der Linie vermerkt wird. In denjenigen Landestheilen, wo die Geistlichen und Schullehrer die Steuer bisher noch zu entrichten hatten, und ihnen dieselbe aus hierzu bestimmten Fonds restituirt wurde, sollen diese Fonds von den Ausgabe-Etats abgesetzt werden.

2) Die den Dienstgrundstücken der Geistlichen und Schullehrer verwilligten Immunitäten sollen auf die Grundstücke der geistlichen und kirchlichen Corporationen, milden Stiftungen, Universitäten und Schul-Anstalten nicht ausgedehnt werden.

In denjenigen Theilen des ehemaligen Königreichs Westphalen aber, wo schon vor Erlaß Meiner Ordre vom 30. Januar 1817 auf den Grund einer vom damaligen provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügung, für die Grundstücke der milden Stiftungen, Schulen und Universitäten, ingleichen den unvermögenden Kirchen die Steuer auf den bis zum Jahre 1806 entrichteten Betrag ermäßigt worden ist, soll es hierbei zwar bis zur eintrenden allgemeinen Revision der Grundsteuer sein Bewenden behalten, dagegen die im Regierungsbezirke Magdeburg hiernächst noch statt gefundene weitere Ausdehnung eben dieses Erlasses auf die Grundstücke sämmtlicher Kirchen nach Vorstehendem wiederum beschränkt, und der Erlaß auch in jenem Regierungsbezirke nur solchen Kirchen zu Theil werden, deren Einnahme nicht hinreicht, um ohne Rückgriff auf die Substanz ihres Vermögens die neu auferlegte oder erhöhete Steuer neben den andern Ausgaben zu bestreiten.

3) Den Wittwen der Geistlichen und Schullehrer sollen die dem Lehrstande nur in Bezug auf dessen persönliches Verhältniß bewilligten Steuer-Immunitäten nicht zu statten

kommen, wobei der Finanz-Minister aber darauf zu halten hat, daß diese Wittwen bei ihrer Veranlagung zu den persönlichen Steuern mit möglichster Schonung behandelt werden. Auch die Grundsteuer-Freiheit findet auf die Witthümer für Prediger- und Schullehrer-Wittwen nur in sofern Anwendung, als die Witthumsgrundstücke zu der eigentlichen Pfarrer- oder Lehrer-Dotation gehören, und der Nießbrauch jener Grundstücke, wenn keine Wittwe vorhanden ist, dem Pfarrer oder Schullehrer zusteht.

4) Die den Geistlichen zuständigen Steuer-Immunitäten beschränken sich ohne Unterschied der Confession nur auf die directen Steuern derjenigen Geistlichen, denen die Leitung und die Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel obliegt. Es sind solche, was insonderheit den katholischen Klerus betrifft, nur auf die Bischöfe, Dom- und Curat- oder Pfarr-Geistlichkeit, welche die Seelsorge leiten und ausüben, in Anwendung zu setzen. Grundstücke, welche künftig in den Besitz der zur Steuerfreiheit berechtigten Geistlichkeit und Schullehrer übergehen und bereits steuerpflichtig sind, bleiben steuerpflichtig.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 405. 406.)

6) Ein Rescript des Finanz-Ministerii an die Regierung zu Magdeburg, vom 14. April 1819. Es lautet dasselbe wörtlich:

Das Finanz-Ministerium ist mit der Ansicht der Königl. Regierung dahin einverstanden, daß auf diejenigen Grundstücke, welche erst nach dem Jahre 1806 im vormaligen Königreiche Westphalen den Geistlichen und Schullehrern überwiesen, oder von Kirchen, Schulanstalten, milden Stiftungen u. s. w. erworben worden, auch wenn sie im Jahre 1806 unbesteuert gewesen sind, die Steuerfreiheit nicht ausgedehnt werden kann, indem die Grundstücke zu der Zeit, als sie überwiesen worden, allgemein der Grundsteuer unterlegen haben, und daher ihr Erwerb nur unter der Voraussetzung als zulässig erscheint, daß die verfassungsmäßig darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergehen, durch dessen Stand an und für sich eine Exemtion nicht begründet wird. Es müssen daher besteuerte Grundstücke, welche nach dem Jahre 1806 von Geistlichen, Schullehrern, Kirchen, Schulanstalten und milden Stiftungen erworben sind, nach wie vor von den Erwerbern so besteuert werden, wie sie zur Zeit der Erwerbung mit Grundsteuer veranlagt waren.

Auf diese erstreckt sich also auch nicht die in Absicht der Grundstücke der Kirchen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten bewilligte Stundung der Grundsteuer.

(v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 324. 325.)

7) Ein Rescript der Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, an die Regierung zu Stettin, vom 24. Juli 1822. Es lautet selbiges wörtlich:

Die unterzeichneten Ministerien ertheilen der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage zum Bescheide, daß, da den Pfarr-Colonen in den Bestimmungen wegen der Immunitäten der Geistlichen, nirgends Befreiungen zugesichert worden sind, dieselben jedenfalls zu den Communal-Lasten und zur Einquartierung herangezogen werden müssen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 700. 701.)

8) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Frankfurt an der Oder, vom 15. November 1822, also lautend:

Ueber den Gegenstand des Berichts, die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Pferden bei ausgebrochenem Feuer betreffend, ist mit dem Königl. General-Postamt communicirt worden, und es wird der Königl. Regierung nunmehr, im Einverständnisse mit demselben, zum Bescheide eröffnet, daß in eben dem Maßstabe, als nach dem Regulativ vom 29. Mai 1816, Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postwesen bestimmt sind, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, diese Pferde der Posthalter gleichfalls von dem Communal-Vorspann überhaupt und bei Feuersbrünsten insbesondere für exemt angesehen werden müssen, die Posthalter jedoch die Verpflichtung haben, in Nothfällen bei Feuersbrünsten, die sich an den Stationsorten selbst ereignen, nach vorgängiger Aufforderung der Orts-Polizei-Behörde, auch mit den zum Postdienst gehörigen Pferden zu Hilfe zu eilen, wobei aber von der Orts-Polizei-Behörde sogleich Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die bei den Löschanstalten beschäftigten, oder dadurch ermüdeten Postpferde bei eintretendem Post-Bedürfnisse durch andere zu ersetzen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 1014.)

9) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 28. Februar 1823, laut eines Publicandums vom 23. März 1823. Es lautet dasselbe:

Der Stadtverordneten-Versammlung steht nicht die Befugniß zu, Personen, welche 50 Jahre in einer Stadt Bürger ge-

wesen sind, von Entrichtung persönlicher Communal-Steuern zu befreien.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 634. 635.)

bb) Ausdehnung d. Verpflichtung.

§. 43. Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa aufgelegten Leistungen verpflichtet.

Das Gesetz über die Einrichtung des Abgaben-Wesens §. 6. vom 30. Mai 1820, ergänzt und erläutert den §. 43. Es lautet dieser §. 6:

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviscasse oder den Haupt-Instituten-Cassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungs-Behörde in Antrag zu bringen.

(Ges. Samml. v. 1820. S. 135.)

cc) Besondere Art der Ausführung bei Frauen und Abwesenden.

§. 44. Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen. Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeine im Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeine nicht aufgehoben wird; ingleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer. (§. 43.) *)

II. Vorsteher und Vertreter.

§. 45. Der Stadtgemeine ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt. (Tit. 7.) Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeine durch Stadtverordnete vertreten. (Tit. 6.)

---

*) Nach der ältern Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 29. findet Stellvertretung auch bei anwesenden Bürgern Statt, und es ist diese Verordnung auch auf das platte Land, durch ein Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. August 1822. (v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 700.) für anwendbar erklärt. Findet diese Bestimmung noch jetzt in den neuen Provinzen, in welchen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, Anwendung? Oder ist in selbigen die Vorschrift dieses §. 44. analogisch anzuwenden?

Titel 6.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt 1.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§. 46. Die Anzahl der Stadtverordneten soll für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und des Umfangs der städtischen Angelegenheiten, durch das Statut bestimmt werden. Sie soll jedoch nicht unter Neun, und nicht über Sechzig betragen. In gleicher Zahl sollen auch Stellvertreter gewählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die gesetzliche Zahl der letztern stets vollständig erhalten werden kann. Anzahl.

Folgende Rescripte und Cabinets=Ordre ergänzen und erläutern den §. 46.

1) Ein Rescript vom 19. Mai 1809 an die Liegnitzer Regierung. Es heißt daselbst:

Wenn sich die Anzahl der stimmfähigen Bürger in einem Bezirke ändert, so muß die Repartition der Stadtverordneten darnach berichtigt werden.

(Rumpfs Städte=Ordnung. §. 72.)

2) Eine Cabinets=Ordre vom 10. Juni 1809. Es heißt daselbst:

Die Stadtverordneten=Versammlung in kleinen Städten soll erst bei 200 stimmfähigen Bürgern und darüber, nach Vorschrift der Städte=Ordnung, dagegen aber bei 150 bis 200 stimmfähigen nur aus achtzehn, bei 100 bis 150 dergleichen nur aus zwölf, bei weniger als 100 aber nur aus neun Personen constituirt werden.

(Rumpfs Städte=Ordnung. §. 70. Nr. 1.)

3) Ein Rescript vom 23. August 1809. Daselbst heißt es:

In Fällen, wo schon früherhin die Stadtverordneten=Versammlung auf die in der Städte=Ordnung vorgeschriebene höhere Zahl constituirt ist, braucht der Abgang durch Absterben oder andere Art bis zu der bestimmten niederen nicht wieder ersetzt zu werden.

(Rumpfs Städte=Ordnung. §. 70. Nr. 2.)

Wechsel. §. 47. Die Stadtverordneten und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittheil derselben aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind.

Stellvertretung. §. 48. In den Fällen, wo es nach §. 46. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen sein würde.

Grundbesitzer. §. 49. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.

Folgendes Rescript vom 19. Mai 1809 an die Liegnitzer Regierung ergänzt und erläutert den §. 49. Es heißt daselbst:

Es müssen wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten Hausbesitzer sein und eine Ueberzahl derselben bei den Stellvertretern. Hingegen ist es nicht nothwendig, daß gerade ein Drittel der Stadtverordneten aus den nicht mit Häusern angesessenen Bürgern gewählt wird.

(Rumpfs Städte-Ordnung. §. 85.)

Wahl: a) überhaupt; §. 50. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu diesem Zwecke die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt.

Folgendes Rescript vom 19. Mai 1809. an die Liegnitzer Regierung ergänzt und erläutert den §. 50. Es heißt daselbst:

Die Festsetzung, wornach die Zahl der Stadtverordneten zu dem Behufe der Wahl in dem Verhältnisse der in jedem Bezirke stimmfähigen Bürger auf die einzelnen Bezirke stimmfähiger Bürger vertheilt werden soll, bleibt ohne Einschränkung aufrecht zu erhalten.

Es kann deshalb nicht in Fällen, wo in einem Bezirke zwar eine große Anzahl, jedoch nur kleiner Grundstücksbesitzer und armer Bürger, in einem andern eine zwar geringere Zahl, jedoch reicher und zur Uebernahme städtischer Posten mehr geeigneter stimmfähiger Bürger vorhanden ist, dem ersteren eine klei-

nere, dem letzteren eine größere Anzahl von Stadtverordneten zugewiesen werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 72.)

§. 51. Die Vertheilung der Bürger (§. 50.) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben. b) nach Bezirken;

Folgendes Rescript des Ministerii des Innern, vom 9. Mai 1809, ergänzt und erläutert den §. 51. Es lautet dasselbe:

Jede Stadtgemeinde ist ein Ganzes, und es hat in der Stadtverordneten-Versammlung nicht der einzelne Stadtverordnete den einzelnen Bezirk zu vertreten, sondern Alle handeln zusammen und wirken für das Ganze, weshalb auch nichts daran gelegen sein kann, daß die Stelle eines abgegangenen Stadtverordneten durch einen Stellvertreter aus dem Bezirke wieder besetzt werde. Dabei muß vielmehr unter allen Stadtverordneten und Stellvertretern allein die Stimmenmehrheit entscheiden, besonders auch aus dem Grunde, weil in großen Städten, wo die Anzahl der Bezirke die der Stellvertreter übersteigt, der Ersatz nicht in allen Fällen nach jenem Grundsatze zu reguliren sein würde.

(Schlez Städte-Ordn. ad §. 117. Nr. 3.)

§. 52. Diese Vertheilung kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Classen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen. c) nach Classen;

§. 53. Das Statut soll bestimmen, ob alle Bürger gemeinschaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§. 50.), ferner, ob die Vertheilung nach Bezirken (§. 51.), oder nach Classen (§. 52.), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschieht; endlich soll dasselbe die Anzahl und Begränzung der Bezirke oder Classen festsetzen, so wie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl Theil nehmen. d) fernere Bestimmungen.

§. 54. Jeder Bürger soll nur in einer dieser Abtheilungen stimmen können, die Stadt mag in Classen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke oder Classen allein getheilt sein.

§. 55. Die Wahlversammlung eines Bezirks oder einer Classe kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirke oder ihrer Classe gehören. Auch haben sich die erwählten Stadt-

verordneten nicht als Vertreter des Bezirks oder der Classe, worin sie gewählt worden, sondern der Stadtgemeine im Ganzen, zu betrachten.

Wählbarkeit. §. 56. Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Rthlr., in größeren nicht über 12,000 Rthlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Rthlr. bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summen muß das Statut enthalten.

§. 57. Den Werth des Grundbesitzes und das Einkommen, Behufs der Wählbarkeit sowohl, als zur Gewinnung des Bürgerrechts (§§. 15. 16.), schätzen nach pflichtmäßigem Ermessen die Stadtverordneten, denen der Magistrat die Steuer-Rollen und übrigen Hilfsmittel vorlegen muß. Dem Magistrate steht aber die Entscheidung über diese Schätzung zu. Er sorgt zugleich dafür, daß seine Entscheidung dem Betheiligten auf die im Orte übliche Weise bekannt werde.

Dem Betheiligten steht es frei, sowohl vor dem Magistrate den Nachweis eines höheren Grundbesitzes oder Einkommens zu führen, als auch an die Regierung den Recurs zu ergreifen.

§. 58. Die Bestimmung des §. 56. bezieht sich nur auf neue Wahlen; daher sollen Stadtverordnete, welche schon gewählt sind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, so lange sie nur noch die Eigenschaft als Bürger behalten. (§. 23.)

§. 59. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben.

§. 60. Diejenigen Bürger, welche von den Classen (§. 52.) zu Stadtverordneten erwählt werden, bedürfen des im §. 56. bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht.

§. 61. Städtische Verwaltungsbeamte können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordnete müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 61.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern an den Magistrat zu Berlin, vom 23. September 1823. Es lautet selbiges wörtlich:

Es ist, wie dem Magistrat hierselbst auf den fernerweiten Bericht zu vernehmen gegeben wird, um so weniger Veranlassung vorhanden, nach Seinem Antrage die Rathsmaurer- und Zimmermeister, als Magistrats-Officianten, ohne hinreichende gesetzliche Begründung von der Stadtverordneten-Versammlung auszuschließen, als es dem Stadtrathe ganz überlassen bleiben wird, dieselben eventualiter so lange, als sie Stadtverordnete sind, zu den ihnen eigentlich obliegenden Geschäften nicht zu gebrauchen, sondern sich dazu anderer Sachverständiger zu bedienen. Sollten die Bedingungen, unter welchen der eine oder andere angestellt ist, dies vor der Hand nicht zulassen, und hiernach einem jeden gewisse Gattungen von Geschäften überlassen werden müssen, so wird der Magistrat wenigstens bei der künftigen Annahme solcher Sachverständigen hierauf Rücksicht nehmen und Sich die nöthigen Vorbehalte machen können.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 634.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Oppeln, vom 24. März 1820. Es lautet selbiges wörtlich:

Es liegt, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht erwidert wird, in der Natur der Geschäfte des Magistrats und seiner Subalternen und in denen der Stadtverordneten, daß beide ohne die höchsten Widersprüche, und ohne sich gegenseitig zu stören und oft gänzlich aufzuheben, in einer Person nicht vereinigt werden können. Denn es leuchtet ein, daß eine und dieselbe Person nicht bei der Verwaltung unmittelbar als Organ mitwirken und deren Organe controliren, nicht einen den Ansichten des Magistrats entgegenstehenden Beschluß mit fassen, und auf Befehl des Magistrats, als Stadtsecretair, diesen Beschluß als unthunlich und schädlich darstellen, nicht in Fällen, wo vielleicht executive Maßregeln gegen die Stadtverordneten-Versammlung nothwendig sein dürften, zugleich mit der Execution belegt werden, und sie selbst vollstrecken, niemals aber den Respect und Gehorsam, welchen er seinen Amts-Vorgesetzten schuldig ist, mit der Stellung vereinigen kann, in welcher die Stadtverordneten neben dem Magistrat und der Natur der Sache nach, oft ihm gegenüber stehen müssen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 41. 42.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 3. Juli 1825, an den Magistrat zu Wusterhausen a. d. Dosse. Dasselbe lautet wörtlich:

Dem Magistrat ertheilen wir auf Seinen Bericht zum Bescheide, daß, wenn auch nach dem in Bezug genommenen Ministerial-Rescripte ein städtischer Unterbedienter, welcher das Bürgerrecht besitzt, nicht zum Stadtverordneten wahlfähig ist, daraus doch nicht folgt, daß er als Bürger nicht stimmfähig sei.

Diese Stimmfähigkeit hat ein solcher städtischer Unterbedienter allerdings, sobald er nur angesessen ist, oder das nach der Städte-Ordnung bei Unangesessenen erforderliche Einkommen hat.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1048.)

Wahlzeit.

§. 62. Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen.

Verzeichniß der Wählbaren.

§. 63. Der Magistrat hat vier Wochen vor jeder Wahl sowohl die Bürgerrolle (§. 12.), als auch ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhause öffentlich auszulegen. Reclamationen gegen diese Verzeichnisse sind zulässig, machen jedoch die Wahlhandlung selbst dann nicht ungiltig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 63.

1) Ein Rescript vom 14. September 1809, an die Breslauer Regierung. Daselbst heißt es:

Jüdische Bürger können Stadtverordnete und Magistratsmitglieder werden, jedoch ist dahin mit Vorsicht und Schonung zu wirken, daß sie weder in den Stadtverordneten-Versammlungen, noch in den städtischen Verwaltungs-Behörden die Mehrzahl ausmachen.

Geistliche können eben so gut als Staatsdiener und Justiz-Commissarien Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden; sie sind aber so wie diese von den Aemtern des Vorstehers und dessen Stellvertreters ausgeschlossen. — Es muß vermieden werden, Predigern Nebenverhältnisse zu gestatten, welche sie von ihren Berufspflichten abziehen und in Beziehungen bringen können, die mit der Würde ihres Standes nicht ganz verträglich sind.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 73. Nr. 1.)

2) Ein Rescript vom 30. December 1809, an die neumärkische Regierung. Daselbst heißt es:

Geistliche und Schullehrer, so wie Staatsbeamte und Justiz-Commissarien, dürfen durchaus nicht zu dem Posten eines Protocollführers und dessen Stellvertreters in den Stadtverordneten-Versammlungen erwählt werden. Jedoch ist das Ausscheiden der in benannten Aemtern stehenden Personen aus den angeführten Gründen der nächsten Wahl vorzubehalten.
(Rumpfs Städte-Ordn. §. 73. Nr. 2.)

§. 64. Wer einmal als stimmfähig und wählbar aufgeführt ist, kann ohne gesetzliche Gründe (§§. 19. u. f., §§. 56 u. f.), die ihm bekannt gemacht werden müssen, von den Verzeichnissen (§. 63.) nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Entscheidung der Stadtbehörden widerspricht, oder beide Behörden sich nicht vereinigen können, so lange in seinem früheren Verhältnisse, bis die Regierung wider ihn entschieden hat. Nur dann, wenn bestimmte Thatsachen vorliegen, wegen welcher nach §. 19. das Bürgerrecht versagt oder entzogen werden muß, ist der Magistrat die unmittelbare Ausschließung eines zeitherigen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

§. 65. Das ganze Wahlgeschäft steht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Magistrats, als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird. Wahlvorsteher.

§. 66. Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorstand an die Bürger eine Liste der Wählbaren vertheilt und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt. Wahl-Liste.

§. 67. Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der Magistrat bestimmt, und vier Wochen vorher, nach der im Orte gewöhnlichen Publikationsart, bekannt gemacht. Ihnen geht ein feierlicher Gottesdienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste eröffnet wird. Wahltag.

§. 68. Im Wahltermine sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruhet, zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtige, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene: so ist die

Stadtverordneten-Versammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon ausschließen.

Wahlhandlung. §. 69. Bei jeder Wahlversammlung werden Diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen sein, der nicht zu der Wahlversammlung gehört, oder der nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

§. 70. Der Wahlvorsteher und der ihm beigegebene Deputirte der Stadtverordneten haben auf die Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen, die Richtigkeit der Abstimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen, die Namen der ohne giltige Entschuldigung Ausgebliebenen im Protocolle zu bezeichnen, und darauf zu sehen, daß das Protocoll richtig geführt werde.

Aus der Mitte einer jeden Wahlversammlung, und durch eine gleich nach deren Eröffnung vorzunehmende Wahl werden dem Vorsteher drei Beisitzer zugegeben, welche die Protocolle mit zu unterzeichnen verpflichtet sind. Von ihnen führt der eine das Protocoll, und sie alle leisten die nöthige Hilfe bei dem Wahl-Geschäfte.

§. 71. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist, werden so viele Wahlen veranstaltet, als Stellen von dieser Wahl-Versammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergibt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. Genauere Bestimmungen hierüber sind vor der Abstimmung von dem im §. 70. angeordneten Wahlvorsteher-Amte nach Stimmenmehrheit festzusetzen.

Wird auch durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so geht bei gleicher Stimmenzahl der Angesessene dem Unangesessenen vor. Zwischen

Erwählten aber, die beide zu der einen oder der andern Classe gehören, entscheidet das Loos.

§. 72. Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln, als die Wahl der Stadtverordneten.

§. 73. Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbesitzer in den Wahlversammlungen, in welchen sie erwählt worden waren, erneuert werden.

§. 74. Die Wahl-Protocolle werden dem Magistrate eingereicht, welcher sie zu prüfen, demnächst der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen und, wenn gegen die Legalität nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahlen zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat. Bestätigung der Wahlen.

Abschnitt 2.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§. 75. Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeine nach Maßgabe dieser Ordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeine zu fassen. *) Vollmacht der Stadtverordneten.

Folgendes Rescript des Ministerii des Innern, vom 15. December 1825, ergänzt und erläutert den §. 75. In diesem Rescripte heißt es wörtlich:

Jeden Falls kann die Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie einem Processe Namens der Hausbesitzer beizutreten sich weigert, selbst dafern sie zur Anstellung eines solchen Processes competent wäre, zur Ertheilung ihres Consenses nicht gezwungen werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1047.)

---

*) Die Instruction für die Stadtverordneten lautet:

(§. 1.) Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten, unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen, zusammen.

§. 76. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß,

---

(§. 2.) Sie erhalten durch den vom Ober-Präsidenten ernannten Commissarius die aus den Wahlprotocollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation.

(§. 3.) Demnächst wählen sämmtliche Stadtverordnete, durch Stimmenmehrheit, aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protocollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

(§. 4.) Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften.

(§. 5.) In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotocolle, das neugewählte Drittel zu derselben Zeit, in welcher es im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein.

(§. 6.) Die Wahl des neuen Vorstehers, des Protocollführers und ihrer Stellvertreter, geschieht nach dem Eintritte der neuen Mitglieder.

(§. 7.) Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung erfordert.

(§. 8.) Es gehört daher zu seinem Amte, Versammlungen zu berufen, worin er den Vorsitz führt, daß er die Gegenstände der Berathung selbst vorträgt, oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen sammelt und für die richtige Abfassung des Beschlusses, nach der Stimmenmehrheit, Sorge trägt.

(§. 9.) Er muß hierbei dahin sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, demnächst er die Einreichung des Beschlusses an den Magistrat zu veranlassen hat.

(§. 10.) Der Protocollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschlusse jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften rc. die nöthige Hilfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

(§. 11.) Bei den außerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlaufe der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

(§. 12.) Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben berathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungs-Saale der Stadtverordneten von jedem derselben eingesehen werden kann.

(§. 13.) Bei erheblicheren, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten, wird in den größeren Städten ein zweckmäßiger, vom Magistrat genehmigter Aufsatz über den Gegenstand der Berathung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugesandt, und an jeden Bürger, auf sein Verlangen und gegen Be-

durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

---

zahlung eines zum Ersatze der Druckkosten festgesetzten Preises, abgelassen wird.

(§. 14.) Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protocollführer in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht.

(§. 15.) Beim Anfange jeder Sitzung werden die Anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt und von einem durch den Vorsteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protocoll der vorigen Sitzung verlesen.

(§. 16.) Jeder Stadtverordnete ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachte Gegenstände sich freimüthig zu äußern. Er muß es alsdann durch Aufstehen bemerklich machen. Ist dies von mehreren geschehen, so räumt ihnen der Vorsteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß stehen und alle Uebrigen bleiben sitzen.

(§. 17.) Die Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

(§. 18.) Der Vorsteher darf weder zulassen, daß die Discussionen auf andere Gegenstände, als auf die der jedesmaligen Berathung, gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Discussionen unter sich eröffnen.

(§. 19.) Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschlusse der Versammlung vorbereitet wird.

(§. 20.) Dasselbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder beistimmen.

(§. 21.) Die Deputation wird aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben gewählt.

(§. 22.) Der Vorsteher schlägt Mitglieder dazu vor, und die Versammlung stimmt, wenn keine Einigung Statt findet, darüber ab.

(§. 23.) Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

(§. 24.) Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschlusse in derselben vorzubereiten, und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

(§. 25.) Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- ꝛc. Acten, Rechnungen und Documente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu lassen.

Vorsteher und Protocollführer. §. 77. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt ist, so wählt sie aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorsteher und einen Protocollführer, und für je-

---

(§. 26.) Nach untersuchter Sache trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten und dessen Gründe der Versammlung schriftlich oder mündlich vor. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

(§. 27.) Behufs der fortlaufenden Controle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen.

(§. 28.) In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin er zum Vortrage gebracht ist, ein Beschluß gefaßt, oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

(§. 29.) Außer den Fällen von §§. 19. und 20. trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

(§. 30.) Sobald indessen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortsetzung der Berathung in einer anderweiten außerordentlichen, oder in der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Mehrheit beschlossen.

(§. 31.) Ueber die Art der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demselben wenigstens drei Mitglieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden. Diese Art der Abstimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Wahlen statt finden.

(§. 32.) Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, vom Protocollführer in das Conferenz-Protocoll eingetragen und letzteres nach Vorschrift des Gesetzes §. 80. vollzogen.

(§. 33.) Ist der Gegenstand der Verhandlung von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protocoll gefaßt werden kann, so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.

(§. 34.) Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern.

(§. 35.) Der Beschluß wird vom Protocollführer mit diesen drei Mitgliedern zu Protocoll genommen, und von ihnen, so wie vom Vorsteher, unterschrieben.

(§. 36.) Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sein, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

(§. 37.) Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben; diese müssen dem Vorsteher zu rechter Zeit angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann.

den derselben einen Stellvertreter, welcher aber nur in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen, im Auftrage des Vorstehers oder auf Anordnung des Magistrats, sein Amt verwalten darf.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 77.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 20. März 1826. Daselbst heißt es:

Da Patrimonial-Richter keine Staatsdiener sind (Rescript vom 6. März 1826), so können selbige auch Vorsteher der Stadtverordneten werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 96—98.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 12. Mai 1823. Daselbst heißt es:

Der Wahl eines Stadtverordneten zum Stadtverordneten-Vorsteher kann nur in dem Falle die Bestätigung versagt werden, wenn derselbe überhaupt gesetzlich unfähig ist, und nur in diesem Falle kann ein bereits bestätigter Stadtverordneten-Vorsteher wieder von seinem Posten entfernt werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 849.)

(§. 38.) Ob die Entschuldigung, welche jemand für sein Außenbleiben anführe, genügend sei, wird vom Vorsteher ermessen, und wenn der Betheiligte bei dessen Ausspruch sich nicht beruhiget, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden.

(§. 39.) Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordneten-Versammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung des Magistrats, festsetzen; dergleichen Strafen hat der Magistrat, wenn an der Thatsache kein Zweifel ist, zur Armencasse des Orts einzuziehen.

(§. 40.) Wer dreimal hintereinander, ohne gegründete Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört, und den Zuruf des Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben in diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatsachen und eine Reclamation gegen einen solchen Beschluß findet nicht Statt. Dem Magistrate aber ist davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschlusses einzuberufen.

(§. 41.) Die Stadtverordneten können, mit Genehmigung des Magistrats, ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weise, öffentlich bekannt machen.

(Gesetz-Sammlung von 1831. S. 34—37.)

Pflichten des Vorstehers.

§. 78. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen zu berufen, alle der Versammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der vorgeschriebenen Frist entweder selbst, oder durch einen aus der Versammlung zu ernennenden Referenten zum Vortrage zu befördern, nach Vorschrift der beigefügten Instruction über die Ordnungsmäßigkeit der Berathung und Beschlußnahme und der Protocollführung zu wachen, und dem Magistrate das Protocoll einzureichen.

In sofern der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind, daß der Vorsteher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Regierung für diese Ansicht entscheidet, so ist derselbe seine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen gehalten.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 78.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg, vom 14. October 1819. Selbiges lautet wörtlich:

Dem Antrage der Königl. Regierung in Ihrem Berichte,

die Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung, Beschlüsse drucken zu lassen, nur auf diejenigen zu beschränken, welche bereits die Bestätigung des Magistrats erhalten haben,

kann nicht deferirt werden, vielmehr muß es lediglich bei der Resolution vom 27. Juli 1819 verbleiben. Darin ist der Grundsatz angenommen, daß die Stadtverordneten-Versammlung, rücksichtlich der Preßfreiheit, keiner größeren und mehreren Controle unterworfen sein könne, als jeder Einzelne. Diesem Grundsatze widerspricht auch nicht der §. 183. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. Wenn daselbst angeordnet wird, daß in größern Städten die Verhandlungen über das Rechnungswesen gedruckt werden sollen, so ist in diesem Gebote keinesweges ein Verbot, auch über andere Gegenstände des städtischen Interesse etwas drucken zu lassen, zu finden. Nur darf die Stadtverordneten-Versammlung nicht fälschlich dasjenige für einen giltigen Beschluß ausgeben, was wegen mangelnder Bestätigung des Magistrats dazu noch nicht erhoben ist.

Uebrigens läßt sich auch der Fall eines Amts-Geheimnisses bei der Communal-Verwaltung kaum denken. Höchstens in Kriegszeiten könnte ein solcher Fall eintreten, wo aber alsdann

wohl nicht mit der ganzen Stadtverordneten-Versammlung, sondern nur mit Deputationen derselben über die betreffenden Gegenstände verhandelt werden dürfte; jedenfalls kann aber auch alsdann besonderes Stillschweigen geboten werden.

Hiernach kann dem Magistrate bei den von der Stadtverordneten-Versammlung beabsichtigten Druckschriften keine Cognition zugestanden werden, sondern solche muß lediglich und allein auf Censur der vom Staate für alle Druckschriften angeordneten Censur-Behörde beschränkt bleiben, welche dabei in Gemäßheit der derselben ertheilten allgemeinen Vorschriften verfahren wird.

(v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 928. 929.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 15. December 1825. Es heißt in diesem Rescripte:

daß die Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie sich von der Unzweckmäßigkeit eines noch nicht ausgeführten Beschlusses überzeugt, solchen zurücknehmen könne, wenn er auch vom Magistrat schon bestätigt ist; darüber waltet nach der Städte-Ordnung kein Zweifel ob.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1046.)

§. 79. Die Stadtverordneten-Versammlung kann und darf, ohne ordnungsmäßig vom Vorsteher oder im Falle des §. 77. von dessen Stellvertreter berufen zu sein, nicht zusammen kommen, auch nur in seiner Gegenwart berathen und Beschlüsse fassen, zu deren Giltigkeit es erforderlich ist, daß wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag. *Verfahren in der Versammlung.*

Ist von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeine die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeine im Widerspruche steht, so müssen die persönlich betheiligten Stadtverordneten die Versammlung verlassen, und der Vorsteher beruft statt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zusammenberufen werden kann, so ist der Magistrat verpflichtet, solches der vorgesetzten Regierung zu berichten, welche, vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, die Rechte der Stadt-

gemeine berücksichtigt, und ihr einen Rechtsanwalt bestellt.

Unterschrift und Siegel.

§. 80. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Stadtverordneten-Versammlung die Bezeichnung:

Stadtverordnete zu N. N.

Alle Ausfertigungen sind ohne Unterschied kostenfrei, und werden eben sowohl, als die Protocolle, von dem Vorsteher, dem Protocollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

§. 81. Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen erstattet werden.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 81.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Breslau, vom 21. August 1821. Es lautet selbiges wörtlich:

Da ein Andenken, welches einen bestimmten Geldwerth hat, allerdings eine Remuneration unter anderm Namen ist, so kann den Stadtverordneten zu Brieg, ein solches auf Kosten der Kämmerei ihrem Vorsteher zuzugestehen, nicht nachgelassen werden. Sollten künftig einzelne Fälle eintreten, in welchen wegen besonderer Verdienstlichkeit oder bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei dem Bürger-Jubiläo eines Stadtverordneten u. s. w., dergleichen in Antrag gebracht wird, so ist zwar das Ministerium des Innern auf Erstattung motivirten Berichts, sich bei Sr. Majestät dem Könige für eine Dispensation vom Gesetze zu verwenden, nicht abgeneigt; im vorliegenden Falle bietet das beiliegende Protocoll aber dazu keine Veranlassung dar, daher der Magistrat mit seinem Antrage abzuweisen ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 645. 646.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 7. März 1823. Es lautet dasselbe:

Stadtverordnete können für Reisen, welche sie gemacht haben, um eine städtische Angelegenheit bei einer höhern Behörde zu betreiben, keine Diäten erhalten, weil ihnen die Städte-Ordnung nirgends die Befugniß ertheilt, unnütze Spatzierreisen auf öffentliche Kosten zu machen, und die Verordnung vom 14. Februar 1810. III. das persönliche Sollicitiren in Sachen, die schriftlich abgemacht werden können, unbedingt verbietet.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 93. 94.)

§. 82. Der Vorsteher und nächst ihm die Versammlung selbst, so wie die einzelnen Stadtverordneten, sind der Gemeine für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben. Verantwortlichkeit.

Ergibt sich eine solche Vertretungs-Verbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung auf Antrag des Magistrats, einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Proceß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeine-Beschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 83. Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Parteiung verfallen: so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung, nach Befinden, wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten. Auflösung.

Titel 7.

Von dem Magistrate und den Unterbeamten desselben.

§. 84. Jeder Stadt soll, als deren Obrigkeit, ein Magistrat vorgesetzt sein, welcher in einer doppelten Beziehung steht: Magistrat.

a) als Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten;
b) als Organ der Staatsgewalt.

Mehr als ein Magistrat soll im Stadtbezirke nicht bestehen.

§. 85. Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht: Bestandtheile.

a) aus einem Bürgermeister, oder in den größeren besonders von Uns zu bestimmenden Städten einem Ober-Bürgermeister, welchem ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehilfe beigegeben werden kann;

b) aus drei oder mehreren andern Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet sein können. Das Statut soll die Anzahl der Mitglieder überhaupt, und die der besoldeten insbesondere, bestimmen.

Persönliche Erfordernisse: a) aller Magistratsmitglieder;

§. 86. Alle Mitglieder des Magistrats müssen das Bürgerrecht vor dem Antritte ihres Amtes erworben haben. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensiren. Besondere Bedingungen der Fähigkeit kann noch außerdem das Statut bestimmen.

Folgendes Rescript des Ministerii des Innern, vom 29. März 1813, ergänzt und erläutert den §. 86. Es lautet dasselbe:

Die im §. 150. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. (§. 86. der revidirten Städte-Ordnung) enthaltene Vorschrift kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß, wenn ein dergleichen Verwandtschaftsverhältniß, wovon in jenem Paragraphen die Rede ist, zwischen zwei bereits im Amte befindlichen Magistratspersonen erst entsteht, einer derselben seine Stelle niederzulegen verbunden sei und hiernach, wenn z. B. der Bürgermeister die Tochter des Cämmerers heirathet, einer von beiden ausscheiden müsse. Jene Vorschrift läßt sich überhaupt nicht als ein positives Gesetz betrachten, welches Ausnahmen leidet, sobald die Stadtcommune, des Verwandtschaftsverhältnisses der betreffenden Magistratsmitglieder ungeachtet, das Vertrauen zu ihnen hat, daß sie ihre Functionen mit Redlichkeit und Integrität verwalten werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 150.)

b) der unbesoldeten.

§. 87. Unbesoldete Mitglieder müssen dieselben Eigenschaften haben, welche für die Stadtverordneten in den §§. 56. bis 60. vorgeschrieben sind.

c) der besoldeten.

§. 88. Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritte betrieben haben, oder während ihres Amtes

übernehmen wollen, so hat die Regierung über die Vereinbarkeit jener Beschäftigung mit der Stelle im Magistrate zu entscheiden, und das Ministerium des Innern soll deshalb allgemeine Instructionen erlassen.

§. 89. Zu den Stellen der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister sind nur diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen. d) der Vorsitzenden.

§. 90. Die Bürgermeister und andern Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordneten erwählt. Der Vorsteher leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehilfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden. Jeder Stadtverordnete wirft einen verdeckten Stimmzettel, worauf nur der Name der zu wählenden Person steht, in ein Wahlgefäß; der Vorsteher mit seinen Gehilfen sammelt die Stimmzettel und trägt die Namen in eine Wahlliste ein. Ergibt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so wählt unter den beiden letzten Candidaten die Regierung. Ernennung der Magistratsmitglieder überhaupt. a) Wahlrecht und Wahlform;

Diese Wahlform ist, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen, für jede Stelle besonders zu beobachten.

§. 91. Die Bürgermeister und übrigen besoldeten Mitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre erwählt. Aus besonderen Gründen soll auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig sein, wozu jedoch, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, auch die Zustimmung des Magistrats und der Regierung erfordert wird. b) Dauer des Amtes;

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern die §§. 91. und 93.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Liegnitz, vom 8. November 1809. Dieses Rescript lautet sub № 4. folgendergestalt:

Was die mit Besoldung verknüpften Magistratsmitglieder-Stellen betrifft, so unterscheiden sie sich in Ansehung des Geschäftsumfanges wesentlich von den unbesoldeten Magistrats- und andern Stadtämtern, und es soll daher so wenig ein Zwang zur Annahme jener Stellen, als irgend eine Erschwerung des Austritts aus denselben gegen diejenigen, welche dergleichen Aemter

auf die Wahl der Stadtverordneten annehmen, Statt finden. Dabei versteht es sich schon deshalb, weil nur zwölfjährige Dienstleistung den Anspruch auf Pension begründet, von selbst, daß die Stadtgemeinen keinesweges verpflichtet sind, besoldete Magistratspersonen, die nicht so lange in Dienst bleiben, zu pensioniren.

(Mathis Bd. 9. S. 143.)

2) Ein Rescript des allgemeinen Polizei-Departements, vom 24. Juni 1814. Selbiges lautet:

In Betreff der zu einigen Magistratsstellen besonders erforderlichen Qualification ist zu unterscheiden zwischen

a) den gelehrten Stadträthen,
b) den Syndicis, } großer Städte,
c) den Bauräthen, }
d) den Syndicis mittlerer Städte.

In Hinsicht der gelehrten Stadträthe, die gesetz- und verfassungskundige Männer sein sollen, welche für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind, wird die Qualification der Regierungs-Assessoren erfordert.

Es ist gerade nicht nöthig, daß die anzustellenden Subjecte ihre Bildung für den Dienst bei den Regierungen empfangen und das große Examen vor der Examinations-Commission bestanden haben, wohl aber müssen sie entweder in andern Geschäftsverhältnissen, oder bei den Regierungen die Vorbildung erhalten haben, welche von den Assessoren der Regierungen gefordert wird. Es ist also nicht genug, daß Jemand das Referendariats-Examen bei der Regierung bestanden hat, sondern er muß, wenn er seine Bildung bei derselben empfangen, die im §. 106. der Regierungs-Instruction näher bestimmte Vorbereitung zum großen Examen erhalten haben.

Von den Syndicis der großen Städte wird, wie von den Stadt-Justizräthen gefordert, daß sie das große Examen bestanden haben.

Wegen der Syndici der mittlern Städte bedarf es nur der Qualification zu Unterrichter-Stellen, also des gewöhnlichen Referendariats.

Die Bauräthe sollen die Qualification der Bau-Inspectoren haben.

Ist die hiernach erforderliche Qualification schon anderweitig bekannt, so bedarf es keiner Prüfung der zu diesen Stellen gewählten Subjecte.

(Kurmärk. A. Bl. v. 1814. S. 272. 273.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Danzig, vom 12. August 1825. Es lautet selbiges wörtlich:

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht, die Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers N. N. zum Stadtrath betreffend,

folgendermaßen beschieden:

Nach §. 144. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. soll in großen Städten der Magistrat einen bis zwei besoldete gelehrte Stadträthe haben.

Da nun nach dem bei dem dortigen Magistrats-Collegium erfolgten Abgange des einen gelehrten Stadtraths noch einer vorhanden ist, so ist dem Gesetze genügt, wenn auch die Stelle des abgegangenen nicht wieder durch einen Gelehrten besetzt worden.

Nach §. 145. a. a. O. steht es aber den Stadtverordneten frei, die Zahl der besoldeten Magistrats-Mitglieder unter Genehmigung der Provinzial-Behörde zu vermehren, wobei jedoch nicht vorgeschrieben ist, daß die über die nothwendige Zahl hinaus anzustellenden Mitglieder gelehrte sein müssen, woraus denn von selbst folgt, daß ein solches Mitglied, wenn es zwar zu den besoldeten, nicht aber zu den gelehrten gehört, nach §. 146. a. a. O. nur auf 6 Jahre zu wählen ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 662.)

4) Ein Circular-Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 29. April 1817. Es lautet dasselbe:

Es ist bestimmt, daß in allen Fällen, wo die Königl. Regierung vermöge Ihrer Oberaufsicht über das Communal-Bauwesen den Baubeamten etwas hierauf Einschlagendes zu besorgen gibt, solches durch selbige von Amtswegen für ihren Gehalt und die ihnen bewilligten Fuhrkosten, ohne anderweitige Entschädigung, verrichtet werden muß, wogegen denselben, wenn ihnen ein specieller Auftrag ertheilt wird, Geschäfte zu verrichten, welche eine Gemeine sonst selbst besorgen zu lassen verpflichtet sein würde, taxmäßige Diäten und Reisekosten gebühren.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 2. S. 158.)

5) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg, vom 29. Januar 1819. Es lautet dasselbe:

In der Voraussetzung, daß die städtischen Baubedienten auf diese Gebühren patentirt worden sind, und bei Aufhebung derselben von der Commune Entschädigung zu fordern haben würden, scheint der Wunsch der Stadtverordneten, daß die bisherige Einrichtung beibehalten werde, de concedendis zu sein. Denn

die erlassene Verfügung des Handels-Ministerii vom 26. Juni 1818. handelt von Königl. Beamten, und geht von der Voraussetzung aus, daß die Officianten bei Normirung der Gehalte bereits vollständig entschädigt worden, welches aber rücksichtlich der Communal-Bau-Officianten nicht immer der Fall ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 237.)

6) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg, vom 5. Februar 1820. Es lautet dasselbe wörtlich:

Auf den von der Königl. Regierung erstatteten Bericht wird derselben lediglich anheimgestellt, ob sie den Magistrat oder die Polizei-Behörde mit Einziehung der von den Stadt-Baubeamten zu liquidirenden Gebühren beauftragen wolle, indem es lediglich darauf ankommt, daß diese Beamten die gehörig festgesetzten Gebühren nicht selbst einziehen.

Was den zweiten Antrag, die Bestimmung der Fälle nämlich, in welchen dergleichen Gebühren liquidirt werden sollen, anlangt, so wird Ihr um so mehr überlassen, nach dem geäußerten Gutachten zu verfahren, als Ihr bereits schon in einer Verfügung die Abstellung abusiver Einrichtungen anheim gestellt worden ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 38.)

7) Eine Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1815. Es lautet selbige:

In allen Fällen, wo die Stadtverordneten ihre Magistratsmitglieder aus eigener Bewegung auf Lebenszeit und unter andern Bedingungen oder auf längere Zeit, als die Städte-Ordnung vorschreibt, wählen, können diese Wahlen, wenn kein Bedenken Statt findet, genehmigt werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 146. ad 4.)

8) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 7. Januar 1817. Es lautet dasselbe:

Es ist angenommen worden, daß bei den unverkennbaren Nachtheilen der Anstellung städtischer Officianten auf wenige Jahre die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1815. hinfüro auch auf solche Fälle anzuwenden sein werde, wo dergleichen Officianten, außer der Zeit einer neu eintretenden Wahlperiode, von den Stadtverordneten zur Bestätigung in ihren Aemtern auf Lebenszeit, oder doch auf mehrere als 6 und respective 12 Jahre, vorgeschlagen werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. Hft. 1. S. 166. 167.)

9) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 13. December 1819. Es lautet dasselbe:

Unbesoldeten gewerbtreibenden Magistrats-Mitgliedern ertheilt der dirigirende Bürgermeister den von selbigen nachgesuchten Urlaub zu Reisen in- und außerhalb Landes. Jedoch hat derselbe der Regierung von Urlaubs-Bewillungen außerhalb Landes jedesmal Anzeige zu machen.

(Kurmärk. A. Bl. v. 1820. S. 5.)

§. 92. Bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit dürfen die Wahlen der neuen Magistrats-Mitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe muß der Magistrat die Stadtverordneten-Versammlung auffordern, binnen sechs Monaten die Wahl vorzunehmen; jedoch sollen die Regierungen, bei eintretenden besondern Umständen, frühere Wahlen zu erlauben befugt sein. c) Zeit der Wahl.

Bei außerordentlichen Erledigungsfällen ist die neue Wahl jedesmal sofort zu veranlassen.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 92.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 27. März 1809. Es heißt daselbst:

Die Bestallungen der Magistrats-Personen werden von den Stadtverordneten ertheilt, jedoch müssen die Ausfertigungen selbst, welche der Vorsteher und sechs Mitglieder im Namen der Stadtverordneten-Versammlung zu vollziehen haben, von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt werden. Beides ist nöthig, um den Empfängern der Bestallungen zu beurkunden, daß sie sowohl von der Bürgerschaft vorschriftsmäßig gewählt, als auch vom Staate gesetzmäßig bestätigt sind.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 47. Nr. 2.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 14. März 1809. Es lautet dasselbe:

Die bisher von den Canzleien der Regierungen bei Gelegenheit der Bestätigung der Magistrats-Personen erhobenen Procentgelder fallen künftig weg.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 47. Nr. 3.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 14. März 1809, an die Breslauer Regierung. Es lautet selbiges:

Die Magistraturen und selbst diejenigen, welche erwählt werden, müssen vereidet werden. Die Auflösung der alten Magistraturen sowohl, als die Einführung der neuen, ingleichen die

Abnahme des Eides, müssen der Regel nach durch den Departements-Steuerrath, sonst aber, wenn Umstände dies verhindern, durch einen besondern dazu (von der Regierung) zu ernennenden Commissarius (irgend einen im Orte geachteten Officianten) erfolgen. Dies Alles muß mit angemessener Feierlichkeit geschehen, und vorzüglich wird für die Introductionsacte eine gottesdienstliche Handlung empfohlen.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 152. Nr. 1.)

4) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 28. Februar 1809. Es lautet dasselbe:

Die Magistrats-Mitglieder, ausschließlich des Ober-Bürgermeisters und Bürgermeisters, sind alle gleich, ohne Rücksicht, ob sie Besoldung ziehen oder nicht.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 150.)

d) Bestätigung.

§. 93. Die Regierung hat die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistrats-Mitglieder zu bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Candidaten durch Prüfung oder auf andere angemessene Art zu überzeugen und, wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen.

Wird durch unangemessene Vorschläge oder durch andere Umstände die Besetzung einer Stelle verzögert, so ist die Regierung berechtigt, solche einstweilen, auf Kosten der Stadt, commissarisch verwalten zu lassen.

Außer den beim §. 91. bereits angeführten Ergänzungs- und Erläuterungs-Rescripten ergänzen und erläutern folgende Rescripte den §. 93.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 11. August 1820. Es lautet dasselbe:

Wenn der Regierung von den Stadtverordneten zu einer Stelle zwei Candidaten durch den Magistrat präsentirt werden, welche eine gleiche Anzahl Stimmen gehabt haben, so steht es derselben frei, den von beiden zu bestätigen, welchen sie dazu am geeignetsten findet, oder eine neue Wahl zu veranlassen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 547.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 17. Juli 1811. Dasselbe lautet:

In den Fällen, in welchen von den Regierungen die Bestätigung der Wahl unqualificirter Subjecte versagt wird, und die Stadtverordneten-Versammlung auf der getroffenen Wahl besteht und eine neue Wahl nicht veranlassen will, ist das Wahlrecht der Stadtverordneten-Versammlung für den Fall zu suspen-

diren. Alsdann müssen die Magisträte qualificirte Subjecte in Vorschlag bringen, und die Bestallungen für diese sind von den Magisträten auszufertigen.

(Breslauer A. Bl. v. 1811. S. 183.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Breslau, vom 7. Februar 1823. Es lautet dasselbe:

Das Ministerium muß Bedenken finden, die Königl. Regierung, wenn von den Stadtverordneten wiederholt unqualificirte Subjecte präsentirt werden, zur Suspension des Wahlrechts der Stadtverordneten und Anstellung eines Subjects nach Ihrem eigenen Ermessen zu autorisiren, da eine solche Maßregel sich gesetzlich nicht hinreichend begründen läßt, und allerdings schon die Ausführung des Rescripts vom 17. Juli 1811. ohne Allerhöchste Sanction nicht unbedenklich ist. Wenn dagegen bei entstehenden Vacanzen, deren Dauer durch Wahl unqualificirter Subjecte verlängert wird, die Königl. Regierung es der öffentlichen Ordnung wegen unzulässig findet, die Vacanz länger dauern zu lassen, so ist kein Bedenken dagegen, die Stelle einstweilen commissarisch verwalten zu lassen, und nach der Städte-Ordnung Ihr ertheilten Erlaubniß die nothwendigen Kosten, selbst gegen den Willen der Stadtverordneten, aus den bereitesten Mitteln der Kämmerei zu entnehmen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 95. 96.)

§. 94. Bei Erledigung der Stelle eines Ober-Bürgermeisters haben die Stadtverordneten, auf die im §. 90. bestimmte Art, drei Candidaten zu wählen, aus welchen der Landesherr sich die Auswahl Selbst vorbehält. Ernennung des Ober-Bürgermeisters insbesondere.

§. 95. Die Magistrats-Mitglieder sind nach erfolgter Bestätigung feierlich einzuführen und nach anliegender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen. *) Einführung und Eid.

Folgendes Rescript des Finanz-Ministerii vom 26. Febr. 1810, an die Neumärkische Regierung, ergänzt und erläutert den §. 95. Es lautet dasselbe:

Die Chargenerhebungen von den Magistrats-Personen sollen in Zukunft ganz wegfallen, und künftig bei den Bestätigungs-

---

*) Das Formular des Eides eines Magistrats-Mitgliedes lautet:
Ich N. N. schwöre, dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt zu befördern. So wahr ꝛc.

Ausfertigungen blos für die Bescheide die grundsätzlichen Stempel und Kosten angesetzt werden. Von den unbesoldeten Magistrats-Personen soll weder zu den Bestallungen, noch zu den Confirmationen ein Stempel genommmen werden. Die besoldeten Magistrats-Personen bezahlen hingegen blos nach obigem Grundsatz Stempelgefälle, und bleiben von dem Characterstempel und von der Entrichtung der drei Procent vom Gehalt befreit.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 152. Nr. 2.)

Unterbeamte. a) allgemeiner.

§. 96. Die außer den Magistrats-Mitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmten aber auf Kündigung an.

Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen, wegen Versorgung der Invaliden, zu befolgen und sich wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für die landesherrlichen unmittelbaren Behörden in diesem Falle gelten.

Vor jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 96.

1) Ein Rescript vom 22. Februar 1809. Es lautet dasselbe:

Jeder Magistrat muß sich über die Anzahl der anzusetzenden Unterbedienten und deren Besoldung mit der Stadtverordneten-Versammlung einigen; denn es ist dabei von Feststellung eines Bedürfnisses, in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeinwesens die Rede, welche ohne Einschränkung den Stadtverordneten zukommt. Dagegen hat der Magistrat die Wahl der Subjecte zu den Unterbedienten, die Ansetzung derselben und die ausschließliche Bestätigung.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 157. Nr. 1.)

Bei der Wahl und Anstellung der für die Geschäfte der Stadtverordneten-Versammlung erforderlichen Unterbedienten hat der Magistrat keine Einmischung; daß er aber von den Personen Kenntniß erhalten muß, versteht sich schon wegen der Geschäftsanweisung von selbst.

(Rumpfs Städte-Ordn. a. a. O.)

2) Ein Rescript vom 28. Februar 1809, an die Ostpreußische Regierung. Dasselbe lautet:

Gegen die Anstellung eines besondern Rendanten der Cämmereicasse ist nichts zu erinnern; bei der Wichtigkeit dieses Postens muß indeß die Wahl des Subjects dazu den Bürgerschafts-Repräsentanten überlassen werden, jedoch unter der Einschränkung, gegründete Einwendungen des Magistrats und namentlich des Cämmerers, zu beachten.

(Rumpfs Städte-Ordnung. §. 157. Nr. 2.)

3) Ein Rescript vom 18. November 1809. Es lautet dasselbe:

Da nach der Verfügung vom 28. Februar 1809, durch die Annahme eines Cämmerei-Cassen-Rendanten die Geschäfte des Cämmerers gewissermaßen getheilt werden, so muß die Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung, die Cämmrer zu wählen, auch auf die Rendanten der Cämmereicasse ausgedehnt werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 157. Nr. 3.)

4) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 8. November 1809. Es lautet selbiges:

Zu den Unterbedienten des Magistrats gehören auch alle nicht unmittelbar bei demselben angestellte städtische Unterofficianten, z. B. Amtleute und Förster auf den Cämmereigütern, Aufseher über Fabriken, welche der Stadtcommune gehören, und es steht deren Wahl dem Magistrate unter der Einschränkung zu, daß die Gewählten den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht werden und daß der Magistrat die gegründeten erheblichen Ausstellungen der Stadtverordneten gegen selbige nicht unbeachtet lasse.

(Mathis Bd. 9. S. 143. S. 5.)

5) Ein Rescript vom 19. Mai 1809. Es lautet:

Es ist nothwendig, daß die Unterbedienten der Magisträte auf Lebenszeit angesetzt werden; denn wollte man diese nach dem jedesmaligen Bedürfniß nur auf Kündigung anzunehmen gestatten, so würden unausbleiblich bei jeder Veränderung in den Magisträten selbst, auch die Subalternen, wenigstens zum Theil nach und nach durch andre den neu angestellten Magistrats-Mitgliedern mehr bekannte Subjecte verdrängt werden.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 157. Nr. 5.)

6) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 16. September 1823, an die Regierung zu Arnsberg. Es lautet selbiges wörtlich:

Den Invaliden, welche ihre Versorgung im Communal-Dienste erhalten haben, kann, wie der Königl. Regierung eröffnet wird, bei eintretender Unfähigkeit, ihren Aemtern länger vorzu-

stehen, ein Anspruch auf Pensionirung aus der Staats-Casse nicht zugestanden werden; vielmehr liegt den Communen ob, Officianten, welche in ihren Diensten amtsunfähig geworden sind, selbst dann, wenn sie auch vor ihrer Anstellung Invaliden-Beneficien genossen haben, aus den Fonds der Gemeinen zu pensioniren.

Hiernach erscheint der Vorbehalt, unter welchem der Invalide N. N. die ihm zugedachte Stelle als Nachtwächter nnd Kuhhirte in Camen nur übernehmen will, unzulässig, und es wird ihm diese Stelle also, wenn er bei dem Vorbehalte beharren sollte, zu versagen sein. Uebrigens pflegt die dreimonatliche Prüfungszeit, bis zu deren Ablauf den Invaliden der Anspruch auf die aus Staats-Cassen zu beziehenden Unterstützungen nicht verloren geht, vollkommen hinzureichen, um sich von der Tauglichkeit eines Individui zu Dienststellen der untersten Kategorie zu überzeugen, und es kann daher für die Communen bei gehöriger Vorsicht in dieser Beziehung aus der Annahme von Invaliden zu Gemeinediensten nicht leicht ein Nachtheil erwachsen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 640. 641.)

7) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 8. September 1824, an die Regierung zu Königsberg. Es lautet selbiges wörtlich:

Da nach dem Bericht der Königl. Regierung die Lampen-Versorger in Königsberg wirklich eidlich verpflichtet werden, so muß das Ministerium des Innern, im Einverständniß mit dem Invaliden-Departement, mit welchem deshalb communicirt worden, dafür annehmen, daß ihre Stellen zu denen gehören, welche die Magisträte mit Invaliden zu besetzen verbunden sind.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 849. 850.)

8) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 20. April 1827, an die Regierung zu Düsseldorf. Es lautet dasselbe wörtlich:

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht eröffnet, daß, da den Communen im Allgemeinen die Verpflichtung obliegt, Officianten, welche in ihrem Dienste unfähig geworden sind, aus Gemeinde-Fonds zu pensioniren, ein Gleiches auch in Ansehung der im Communal-Dienste angestellten Invaliden, bei eintretender Dienstunfähigkeit derselben statt finden muß. Obwohl nun nicht in Abrede zu stellen, daß die Versorgung der Invaliden dadurch erschwert wird, daß die Communen in dem berührten Falle deren Pensionirung übernehmen müssen, so kann dem Staate doch darum nicht zugemuthet wer-

den, sich in die Lage zu setzen, den Unterhalt aller aus Communal-Diensten ausscheidenden ehemaligen Invaliden hinwiederum aus seinen Cassen bestreiten zu müssen. Der schon übermäßig angegriffene Staats-Pensions-Fonds würde die ihm dadurch erwachsenden Mehrausgaben zu tragen nicht im Stande sein.

Uebrigens sind auch die Communen durch die §. 2. des Civil-Pensions-Reglements bis zu sechs Monaten verlängerte Dauer der Probezeit hinlänglich gegen die Gefahr gesichert, invalide Militairs auf Kündigung in ihre Dienste zu nehmen, welche in den Fall kommen könnten, nach verhältnißmäßig zu kurzer Dienstzeit auf Pensionirung Anspruch zu machen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 437. 438.)

9) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 30. Mai 1817, an die Regierung in Berlin. Es lautet selbiges wörtlich:

Das den Magisträten selbst beigelegte Recht, ihre eigenen Unterofficianten zu wählen und anzustellen, darf durch eine zwangsweise gebotene Berücksichtigung der freiwilligen Militairs nicht wesentlich beschränkt, sondern den Magisträten nur bei vorkommender Gelegenheit oder allgemein die vorzügliche Rücksichtnahme auf solche freiwillige oder auch invalide Militair-Personen, welche ohnehin von ihnen schon zu erwarten ist, anempfohlen werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 2. S. 153.)

10) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Oppeln, vom 4. October 1822. Es lautet selbiges wörtlich:

Das Ministerium erwidert der Königl. Regierung auf Ihre fernere Anfrage, die Besetzung der Magistrats-Unterbeamten-Stellen betreffend, daß nach dem Inhalte des Rescripts vom 23. August 1822 selbst eine Declaration Ihrer frühern Verfügung an die Unterbehörden keinesweges erforderlich, vielmehr nur darauf zu sehen ist, daß die Magisträte nur dann zu den eine höhere Qualification erfordernden Stellen, Militair-Invaliden zu nehmen angehalten werden, wenn dergleichen Individuen vorhanden sind, welche diese Qualification und die unerläßliche Vorübung in Geschäften dieser Art ganz zweifelsfrei besitzen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 913.)

11) Eine Declaration vom 29. Mai 1820. Es lautet selbige:

Die frühere Verpflichtung der Magisträte, zu den besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen keine andern, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, muß im Allge-

meinen als fortbestehend angesehen werden. Doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in so weit bezogen werden, als versorgungsfähige Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

(Gesetz-Samml. v. 1820. S. 79.)

12) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Danzig, vom 10. April 1824. Es lautet selbiges wörtlich:

Auf den in Bezug auf die Verpflichtung der Communal-Behörden zu Anstellung von Invaliden in den dazu geeigneten Communal-Aemtern, von der Königl. Regierung unterm 20. December 1823 erstatteten Bericht, über welchen das unterzeichnete Ministerium sich mit der Königl. General-Controle noch vernommen hat, werden Ihr hiermit folgende Resolutionen eröffnet:

ad 1. Diese Frage beantwortet sich aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 von selbst. Nach solcher soll die Verpflichtung der Magistråte, in ihren Unterbedienten-Stellen versorgungsberechtigte Militair-Invaliden anzustellen, auf solche Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in so weit bezogen werden, als Invaliden, die eine dergleichen Bildung besitzen, vorhanden sind, so daß also in diesem vorausgesetzten Fall die Invaliden nur unter übrigens gleichen Umständen, d. h. bei befriedigender Ausbildung, einen vorzüglichen Anspruch vor anderen haben.

Wenn daher zur Besorgung einer Stelle bei einer Handels-Anstalt, nach sachverständigem Ermessen eigenthümliche Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, und kein Militair-Invalide im Bereiche der Behörde solche zulänglich besitzt, so kann nach dem Gesetze ein anderer gewählt werden; jedoch werden in solchen Fällen die Magistråte berichten müssen, damit die Königl. Rigierung entscheide, ob wirklich die Anstellung eines Nicht-Invaliden zulässig sei.

Da übrigens das Gesetz zwischen solchen Stellen, die auf Lebenszeit oder auf Kündigung besetzt werden, keinen Unterschied macht, so ist er auch in der Ausführung nicht statthaft.

ad 2. Daß die Städte ihre eigenen Wartegelds- und Pensions-Empfänger vorzugsweise wieder anstellen können, unterliegt keinem Zweifel.

ad 3. Wenn ein Militair-Invalide von der Commune einmal angestellt ist, so ist er städtischer Officiant, und es liegt dann der Commune gegen ihn ganz dieselbe Pflicht ob, so wie ihr gegen ihn dasselbe Recht zusteht, wie gegen andere städtische Officianten.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 460—462.)

13) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg, vom 15. April 1824. Es lautet selbiges wörtlich:

Was der Magistrat dortselbst wegen der Anstellung der Militair-Invaliden im städtischen Dienste, und namentlich in solchen Posten, die keine eigentlichen Aemter sind, vorstellig gemacht hat, wird der Königl. Regierung zu ersehen gegeben und bemerkt, daß solche Dienste, welche nicht das ganze Jahr hindurch und fortlaufend, sondern nur von Zeit zu Zeit nöthig sind, und für welche auch nur während der Zeit, da man sie verlangt, ein Lohn gereicht wird, nicht zu denen zu gehören scheinen, welche nur von Militair-Invaliden, die man bestimmt versorgen will, zu verrichten sind. Um so weniger aber scheint Veranlassung vorhanden, die mit dem Gnadenthaler Versorgten von jenen Dienstleistungen auszuschließen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 462.)

14) Ein Schreiben des Kriegs-Ministerii an das Ministerium des Innern, vom 31. August 1826. Es lautet selbiges:

Da nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 zu allen besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen sind, so können Subjecte, welche durch Verzichtleistung ihre Ansprüche auf Invaliden-Beneficien aufgegeben, wohl von den Communen mit Gelde unterstützt, nicht aber in Stellen, die den versorgungsberechtigten Invaliden ausdrücklich von des Königs Majestät vorbehalten sind, versorgt werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 762.)

15) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Liegnitz, vom 12. Mai 1827. Es lautet dasselbe wörtlich:

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht, die Besetzung der städtischen Forst-Inspector-Stelle zu N. N. betreffend, bemerklich gemacht wird, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 die darin enthaltene Vorschrift, wegen Berücksichtigung von Militair-Invaliden bei Besetzung der Magistrats-Subalternen-Stellen sich auf diejenigen Stellen,

welche eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern — wozu unzweifelhaft die Forstbedienten=Stellen gehören — nur in sofern bezieht, als versorgungsberechtigte Militair=Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen, so kann Dieselbe, wenn sich für gedachte Inspector=Stelle ein solcher Militair=Invalide nicht vorfindet, Selbst dem Antrage des Magistrats zu N. N. gemäß verfügen. Im entgegengesetzten Falle muß die Königl. Regierung, unter Erörterung der Ansprüche und Qualification der Competenten, ausführlich zur weitern Entschließung berichten.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 436. 437.)

b) örtliche (Bezirks=vorsteher.)

§. 97. Wo es der Umfang der Stadt nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil von der Stadtverordneten=Versammlung ein besonderer Bezirks=Vorsteher gewählt, welcher in diesem Stadttheile Hauseigenthümer sein muß, und sein Geschäft unentgeltlich verrichtet. Der Magistrat hat ihn zu bestätigen. Das Amt desselben dauert sechs Jahre; er kann es jedoch schon nach drei Jahren niederlegen. Für den Fall einer Verhinderung wird zugleich ein in demselben Stadttheile angesessener Stellvertreter erwählt. Das Statut hat die Anzahl der Bezirks=Vorsteher und die Begränzung der ihnen untergebenen Stadttheile zu bestimmen.

Der Bezirks=Vorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats für alle Geschäfte, welche blos örtliche Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten u. s. w. betreffen. In Beziehung auf diese Gegenstände hat er Aufsicht zu führen, Anzeigen zu machen, und die ihm vom Magistrate gegebenen Aufträge und Anweisungen zu vollziehen.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern deu §. 97.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern vom 22. März 1812. Es lautet dasselbe:

Wenn der Magistrat einer Bezirks=Vorsteherwahl, wegen Nicht=Qualification des gewählten Subjects, die Bestätigung versagt hat, und die Stadtverordneten des Orts verweigern eine andere Wahl, so kann der Magistrat den Bezirks=Vorsteher wählen und bestätigen.

(Breslauer A. Bl. v. 1814. S. 133.)

2) Ein Rescript vom 20. Juni 1812. Es lautet in diesem Rescripte:

Bezirks-Vorsteher sind Staatsdiener und gehören zum höheren Bürgerstande.

(v. Kamptz Jahrbücher. Bd. 1. S. 165.)

3) Ein Rescript vom 15. August 1812. Es lautet dasselbe:

Beleidigungen, welche den Bezirks-Vorstehern bei der Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, müssen im Wege der fiscalischen Untersuchung erörtert und bestraft werden. Sie haben nicht nöthig, eine Injurienklage deshalb anzustellen.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 248.)

§. 98. **Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen, und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind, worauf der Etat der Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen ist. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher, als übermäßiger Besoldungen gerichtet sein.** Besoldungen.

Sollten demnächst Gründe eintreten, entweder den Etat bleibend zu ändern, oder in einzelnen Fällen davon abzuweichen, so ist der Antrag dazu der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Folgende Verordnungen und Rescripte ergänzen und erläutern den §. 98.

1) Eine Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1814. Es lautet selbige:

Die städtischen Beamten werden in Ansehung des Sterbequartals nach gleichen Grundsätzen, wie die Staats-Beamten, in allen nach Einführung der Städte-Ordnung vorkommenden Fällen behandelt, es müßte denn sein, daß über diesen Gegenstand zwischen der Commune und dem Beamten bei der Anstellung des Letztern besondere Verabredungen getroffen wären, als in welchem Falle es bei diesen sein Bewenden behält.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 158.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 15. September 1826, an die Regierung zu Breslau. Es lautet dasselbe wörtlich:

Das Ministerium erwidert der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage wegen des Sterbequartals der Wittwe des Bürgermeisters N. N., daß ein Bürgermeister, da er der Vorsitzende eines Magistrats-Collegii ist, als ein in collegialischen Verhältnissen stehender Beamter, gleich den Mitgliedern dieser Collegien, un-

zweifelhaft zu betrachten, und daher der Anspruch der Hinterlassenen auf das Gnadenquartal nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1826 keinem Bedenken unterworfen ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 763.)

3) Ein Rescript des Polizei-Ministerii, vom 30. Juni 1817 Es lautet dasselbe:

Die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816, (Ges. Samml. v. 1816. S. 134. 135.) wegen der Sterbe- und Gnadenmonate finden auch auf die aus städtischen Cassen besoldet gewesenen Polizei-Beamten Anwendung, da sie, wenn sie auch früher aus Communal-Cassen ihre Besoldung bezogen haben, stets als Staats-Beamte angesehen sind.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 2. S. 34. 35.)

4) Ein Circular-Rescript des Polizei-Ministerii, vom 4. October 1817. Es lautet dasselbe wörtlich:

Wenn gleich nach der Verfügung vom 30. Juni 1817. die Polizeibehörden, auch in Beziehung auf die den Hinterbliebenen der Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbequartale, als Collegien zu betrachten sind, so ist doch bei der Anwendung dieser Bestimmung nicht außer Acht zu lassen, daß der in der Königl. Verordnung vom 27. April 1816 angenommene Unterschied zwischen Beamten, die einem Collegio angehören, und solchen, die nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, sich auf den Umstand gründet, daß bei den erstern durch die vorhandenen Mitarbeiter leichter, als bei den letztern die Geschäfte des Verstorbenen übertragen werden können. Da eine solche Uebertragung bei den untern Beamten der executiven Polizei nicht statt haben kann, deren erledigte Stellen vielmehr stets gleich wieder besetzt werden müssen, so wird, mit Uebereinstimmung des Königl. Finanz-Ministerii, die gedachte Verfügung vom 30. Juni 1817 dahin declarirt:

daß die untern Beamten der executiven Polizei, namentlich Polizei-Commissarien und Sergeanten, in Beziehung auf die Bewilligung von Sterbequartalen, als Beamte zu betrachten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, und hiernach ihre Hinterbliebenen zu behandeln sind.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 4. S. 227. 228.)

5) Ein Circular-Rescript des Polizei-Ministerii, vom 30. November 1817. Es lautet dasselbe:

Polizei-Beamte, vom Polizei-Inspector incl. aufwärts, sind als solche anzusehen, welche in collegialischen Verhältnissen stehen, und es erhalten mithin die Hinterbliebenen derselben die

Besoldung für den Sterbemonat und für die nächsten darauf folgenden drei Monate.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 4. S. 228. 229.)

§. 99. Die besoldeten Magistrats-Mitglieder, welche nicht wieder gewählt, oder nicht wieder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pension. Dieser Anspruch tritt auch für diejenigen Magistrats-Mitglieder und auf Lebenszeit angesetzten Beamten und Diener ein, welche, nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit, auf irgend eine Weise dienstuntüchtig werden, es möge nun der Antrag von dem Beamten selbst, oder von den städtischen Behörden, oder von der Regierung ausgehen. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach zwölfjähriger Dienstzeit, die Hälfte des Dienst-Einkommens, und nach vier und zwanzigjähriger zwei Drittel desselben. Die Pensionen werden aus der Stadt-Casse bezahlt. Pension.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 99. und 101.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 31. Juli 1821. Es heißt in diesem Rescripte:

Wenn besoldete städtische Beamte nach zwölfjähriger Dienstführung wieder gewählt werden, aber die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen, so können sie auf Pensionirung keine Ansprüche machen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 646. 647.)

2) Ein Rescript vom 19. Mai 1809, an die Liegnitzer Regierung. Es lautet dasselbe:

Die Stadtverordneten sind nicht befugt, denjenigen unbesoldeten Magistratualen, die nur auf sechs Jahre gewählt werden, für den Fall ihres Ausscheidens nach Ablauf dieser Zeit Pensionen zuzusichern.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 159. Nr. 2.)

3) Eine Bekanntmachung der Potsdamer Regierung, vom 7. Mai 1816. Es lautet dieselbe:

Gensd'armerie-Officiere können zu magistratualischen Aemtern gewählt werden und erhalten, wenn sie nach Verlauf der gesetzlichen Dienstzeit nicht wieder erwählt werden, den Umständen nach, von des Königs Majestät ein Gnadengehalt.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 159. Nr. 3.)

4) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 1. August 1825. Es lautet dasselbe wörtlich:

Des Königs Majestät haben das von der Wittwe N. N. eingereichte Pensions-Gesuch ohne weitere Allerhöchste Verfügung hierher abgegeben, und es sieht sich daher das Ministerium außer Stande, etwas für die Bittstellerin zu thun, da die Wittwen von Communal-Beamten grundsätzlich keine Pension aus Staats-Cassen erhalten können.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 663. 664.)

5) Ein Rescript vom 14. März 1809, an die Breslauer Regierung. Es lautet dasselbe:

Ueber die Beibehaltung oder Entlassung der Justiz- und Polizei-Officianten, welche ausschließlich die Justiz- und Polizei-Geschäfte der Städte verwalteten, haben die Stadtverordneten nicht zu disponiren; dagegen müssen Justiz-Officianten, welche auch Angelegenheiten des städtischen Gemeinewesens mit bearbeiten und dafür besondere Besoldung erhalten, aus diesem Nebenverhältniß ausscheiden und nach Maßgabe des dafür bezogenen Dienst-Einkommens entschädigt werden. Bei den Magistrats-Personen, die nach der vorigen Verfassung polizeiliche Verhältnisse hatten, läßt sich, da ihr Verhältniß doch eigentlich ein Ganzes bildet, nicht eben so die Absonderung treffen und verfahren. Diese bleiben entweder durch die Wahl der Stadtverordneten Stadt-Officianten, oder die Stadt-Gemeinden sind gehalten, sie zu pensioniren. In jeder Stadt eigene Polizei-Beamte anzusetzen, ist weder erforderlich noch zulässig, so wie sich überhaupt nichts aus der vorigen Verfassung für die neue Einrichtung folgern läßt. *)

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 160. Nr. 1.)

6) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 20. October 1821. Es lautet dasselbe:

Die aus freiem Willen der Stadtverordneten hervorgegangene Wahl eines nicht pensionsberechtigten Magistrats-Mitgliedes auf Lebenszeit, vermag, wenn nicht Stipulationen deshalb errichtet sind, eine Pensions-Berechtigung an sich nicht zu begründen. Eine Declaration Sr. Majestät des Königs aber würde auf bereits gesetzlich oder contractmäßig bestehende Verhältnisse rückwärts ohnehin nicht wirken können, und ist daher gegenwärtig um so weniger in Antrag zu bringen, als für die Zukunft allgemeine gesetzliche Bestimmung hierüber zu erwarten

---

*) Dieses Rescript ist jedoch nur theilweise, nämlich auf die Mitglieder des Magistrats, welche nur polizeiliche Functionen besorgen, anwendbar.

ist. Für den Augenblick würde übrigens die Bestimmung: daß die lebenslänglich gewählten Bürgermeister pensionsberechtigt seien, überdem nur bewirken, daß die Stadtverordneten keine Bürgermeister mehr auf Lebenszeit wählen würden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 895. 896.)

§. 100. Soll ein Stadtbeamter, wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, es sei auf Antrag der Stadtbehörden oder der Regierung, unfreiwillig pensionirt werden, so ist ihm diese Absicht, nebst der Höhe der zu bewilligenden Pension, von der vorgesetzten Behörde bekannt zu machen. Erhebt er Widerspruch, so sind die Beschwerdepuncte aufzusetzen und der Angeschuldigte darüber zu vernehmen. Bei Subalternen leitet der Magistrat dieses Verfahren ein, bei Magistrats-Mitgliedern die Regierung, durch welche in beiden Fällen die Verhandlungen an das Ministerium des Innern gelangen, worauf nach den über Staats-Beamte bestehenden Grundsätzen zu entscheiden ist.

§. 101. Die Pensionen fallen ganz oder zum Theil weg, oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats- oder Gemeineamt annimmt, welches ihn für sein Dienst-Einkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt. Zur Annahme anderer besoldeter Stadtämter sind aber Pensionaire nur verbunden, wenn sie dem früheren Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind.

§. 102. Verbrechen haben den Verlust der Pension nach den in der Verordnung vom 21. Mai 1825 festgestellten Grundsätzen zur Folge.

Folgende Verordnungen ergänzen und erläutern den §. 102.

1) Die Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1825. Es lautet selbige:

1) In dem Falle, wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amts-Verwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienst-Entsetzung nach sich zieht, soll die Pension verwirkt sein und das Gericht, wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Cassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.

2) Wenn der pensionirte Beamte während des Pensions-Genusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Cri-

minalstrafe auch die Cassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig sein, und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

(Ges. Samml. v. 1825. S. 147.)

2) Eine Verordnung vom 28. Februar 1806. Es lautet selbige:

Wenn sich aus den gegen einen Civil-Bedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergibt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrügerische Mittel zur Bewirkung dieses Credits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen, so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet und ist, wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, dem Departements-Chef des Officianten, oder dem Chef der Casse, aus welcher der Pensionist seine Pension bezieht, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen unbenommen bleibt.

(Neues Archiv. Bd. 4. §. 8. S. 308.)

Der Departements-Chef veranlaßt demnächst die Untersuchung durch das competente Justiz-Collegium, welchem auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

(§. 9. a. a. O.)

Wird der Beamte oder Pensionist dabei der §. 8. der Verordnung genannten Vergehungen überwiesen, so hat derselbe, außer der ihn sonst treffenden gesetzlichen Strafe, die Cassation und respective Verlust der Pension verwirkt.

(§. 10. a. a. O.)

Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amts-Entsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen, so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen wäre, befugt und verpflichtet, bei des Königs Majestät auf dessen Versetzung an einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden sein sollte, oder auch

auf Dienst-Entlassung oder respective Verlust und Entziehung der Pension, anzutragen.

(§. 11. a. a. O.)

§. 103. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Stadt-Beamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Grundsätze. Bei einem Magistrats-Mitgliede hat die Regierung, bei einem Unterbeamten aber der Magistrat die Vernehmung des Betheiligten zu bewirken, und das Staats-Ministerium über die Entlassung zu entscheiden, bei dem Ober-Bürgermeister aber an Uns zu berichten. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Bürgerrecht voraussetzenden Aemtern die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Bürgerrecht verloren wird, im Fall des ruhenden Bürgerrechts aber nach Umständen über die Suspension verfügt werden. Suspension u. Entsetzung.

Folgende Rescripte und Verordnungen ergänzen und erläutern den §. 103.

1) Ein Circular-Rescript des Ministerii des Innern und der Finanzen, vom 30. September 1824. Es lautet selbiges wörtlich:

Des Königs Majestät haben auf Veranlassung eines speciellen Falles, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. August 1824, zu bestimmen geruht:

daß über die Frage, ob gegen einen Beamten fiscalische Untersuchung einzuleiten sei, jedesmal die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii eingeholt werden müsse.

Der Königl. Regierung wird dieses zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nach dieser Allerhöchsten Bestimmung die Entscheidung auch in den Fällen eingeholt werden muß, wenn die Untersuchung gegen Officianten eingeleitet werden soll, deren Anstellung durch die Geschäfts-Instruction den Königl. Regierungen überlassen ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 649.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Cöln, vom 12. November 1824. Es lautet selbiges wörtlich:

Unter fiscalischen Untersuchungen, im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. August 1824, sind ausschließlich gerichtliche mit Einschluß der wegen Dienst-Vergehungen einzuleitenden Criminal-Untersuchungen wider öffentliche Beamte zu verstehen. Auf außergerichtliche, also disciplinarische Untersuchun-

gen findet die Vorschrift der gedachten Cabinets-Ordre keine Anwendung.

Da in der letztern keine abändernde Bestimmung wegen der Amts-Suspensionen enthalten ist, so behält es in dieser Beziehung bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Um aber dergleichen Uebelständen, als die Königl. Regierung bei diesen Puncten unter Umständen besorgen zu müssen glaubt, vorzubeugen, bleibt Ihr überlassen, in zweifelhaft erscheinenden Fällen mit Einsendung der Acten über die Lage der Sache zu berichten, bevor sie die Amts-Suspension verfügt, um die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung in Antrag zu bringen.

Von solchen statt gefundenen Suspensionen, welche einer blos disciplinarischen Untersuchung vorhergehen, erwarten die unterzeichneten Ministerien jedesmal eine Anzeige, woraus die Motive der Amts-Suspension zu ersehen sind.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 983. 984.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 13. Januar 1825. Es lautet selbiges:

Wenn auch vorgeschrieben ist, daß jede Königl. Regierung vor Einleitung einer fiscalischen Untersuchung, im Sinne der Gerichts-Ordnung, gegen einen Beamten berichten solle, so ist doch eine solche Vorschrift in Hinsicht der administrativen Untersuchung nicht ertheilt worden, welche vorangehen muß, damit man erkenne, ob eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, oder auf Entsetzung im Administrations-Wege anzutragen, oder von beiden abzustehen sei.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 39. 40.)

4) Eine Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1823. Dieselbe lautet wörtlich:

In der unterm 12. April 1822 an das Staats-Ministerium erlassenen Cabinets-Ordre habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staats-Ministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Civil-Verwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Cabinets-Ordre vom

12. April 1822 sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll, so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protocolle, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die frühern und spätern persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruction demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protocoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Acten an das betreffende Ministerium einzusenden und von diesem, mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums, dem gesammten Staats-Ministerium vorzulegen.

3) Gehört der Angeklagte zu den Subaltern-Beamten einer Provinzial-Behörde, oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Acten zuvor bei der betreffenden Provinzial-Regierung und zwar allemal in der Plenar-Sitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzial-Behörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiemit begleitet, sind die Acten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienst-Entlassung begründet achtet, dem gesammten Staats-Ministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kategorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial-, sondern Central-Behörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerial-Departement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5) Im Staats-Ministerio wird eine jede Dienst-Entlassungs-Sache zweien Staats-Ministern, wovon der eine allemal der Justiz-Minister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten

Staats-Ministerium verlesen und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staats-Ministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kategorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staats-Ministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienst-Entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.

7) Was die Dienst-Entlassung nicht auf bloße Dienst-Vergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind, so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienst-Entlassung desselben, so weit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staats-Ministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urthel des Richters abhängig zu machen, es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staats-Ministeriums benachrichtigt werden.

8) Was ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Entlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

(Ges. Samml. v. 1823. S. 25—27.)

5) Eine Cabinets-Ordre vom 4. September 1827. Es lautet dieselbe wörtlich:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums setze ich zur Beseitigung der Zweifel, die wegen der Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienst-Entsetzung verurtheilten Staatsbeamten entstanden sind, folgendes fest:

1) Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld, oder wegen Mangels an Beweisen, völlig freigesprochen worden (§§. 413. 414. Criminal-Ordnung) so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben.

2) Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vorläufig freigesprochen worden, (§§. 409—412. Criminal-Ordnung) so kann wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung Statt finden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde, und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienst-Vergehung besteht.

3) Wenn bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amts-Entsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amts-Wirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde sowohl bei völliger Freisprechung, (im Fall zu 1.) als auch, wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind, (im Fall zu 2.) auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch Meine Ordre vom 16. August 1826 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

4) Diesen Vorschriften gemäß werden die Bestimmungen modificirt, die in Meiner Ordre vom 15. Juli 1809 wegen der Dienst-Entlassungen enthalten sind.

5) Wegen der Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte, hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Bewenden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 876. 877.)

6) Ein Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 23. Juli 1825. Es lautet dasselbe dahin:

Der §. 222. der Criminal-Ordnung schreibt vor, daß dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalte und Emolumenten alsdann nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht werden soll, wenn durch die auf administrativem Wege statt gefundene vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amts-Ent-

setzung wahrscheinlich erfolgen werde. Es beruht in der Billigkeit und ist auch bisher beobachtet, daß diese Maßnahme nur in solchen Fällen zur Anwendung komme, wo dem suspendirten Beamten schwere Dienst-Vergehungen angeschuldigt und schon vorläufig als überzeugend nachgewiesen zu betrachten sind, oder wenn ein Urtheil, das die Amts-Entsetzung ausspricht, bereits ergangen ist.

Es kann mithin auch in solchen Fällen, wo sich bei einer eingetretenen administrativen Untersuchung gegen den suspendirten Beamten so erhebliche grobe Dienst-Vergehungen ergeben, daß darauf die Bestimmung des §. 222. l. c. Anwendung findet, die Sistirung der ganzen Gehaltszahlung, mit Ausschluß der bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse jedenfalls fortzugewährenden nothdürftigen Alimente, wohl begründet erscheinen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 568. 569.)

7) Ein Circular-Rescript des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 29. Januar 1827. Es lautet selbiges:

Wenn auch die Meinung richtig ist, daß die in der Criminal-Ordnung §. 221. und 222. wegen der Staatsdiener, die einer Criminal-Untersuchung verfallen, ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen analogisch bei der Suspension der zur Disciplinar-Untersuchung gezogenen Geistlichen und Schullehrer angewendet werden können, so ist es doch die Ansicht nicht, daß ein Jeder, der in Folge einer solchen Untersuchung seines Amtes für verlustig erklärt worden, grundsätzlich schon vom Anfange der Untersuchung an, und mit der eingetretenen Suspension den Anspruch auf seinen Gehalt verloren hat. Man muß vielmehr den gerade entgegengesetzten Grundsatz festhalten, daß ein jeder Beamte des Staats, mithin auch ein Geistlicher und Schullehrer, in der Regel auf sein Dienst-Einkommen ein Recht habe, bis er sein Amt niedergelegt hat, oder desselben rechtskräftig entsetzt worden ist, und daß eine Ausnahme davon, wie z. B. die Bestimmung, daß einem Suspendirten, dessen Amts-Entsetzung sich voraussetzen läßt, nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht werden solle, nur auf den Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift anzunehmen sei. Hiernach muß jedem seines Amts entsetzten Beamten dasjenige, was von der reservirten Hälfte seines vormaligen Dienst-Einkommens, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungs-Kosten, noch übrig ist, ausgezahlt werden. In sofern jedoch bei Predigern, welche ihres Amts entsetzt sind, von Seiten des Pfarrlehns, des Patrons oder der

Gemeine ein Widerspruch gegen diese Maßregeln erhoben wird, so kann die Regierung die Auszahlung der gedachten Summen nur dann erfolgen lassen, wenn ein solcher Widerspruch nicht gemacht wird, weil auf den Fall der Einwendung der Prediger der Rechtsweg eintreten muß. Es wird hierbei bemerkt, daß die im §. 852. Th. 2. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts gegebene Bestimmung hier keine Anwendung leidet, weil die wirkliche Vacanz nicht mit der Suspension des Beamten, sondern mit seiner Entlassung eintritt.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 100. 101.)

8) Ein Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei, vom 22. Januar 1831, welches also lautet:

In dem Berichte, welchen das Staats-Ministerium Behufs der Extrahirung der Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1828 erstattet hat, ist ausdrücklich als Grund der von des Königs Majestät nach den geschehenen Vorschlägen wörtlich genehmigten Bestimmung:

daß bei Entlassung der auf Kündigung angestellten Magistrats-Unterbeamten dieselben Formen zu beobachten seien, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vorschreibt,

der angegeben worden: daß dadurch die Angestellten gegen die vielleicht aus Persönlichkeiten hervorgehende Willkühr der Magisträte, und die Staats-Cassen gegen die durch die Entlassung derselben entstehenden Ansprüche, gesichert werden sollten.

Hieraus folgt denn, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 20. v. M. erwidert wird:

daß die Entlassung solcher Unterbeamten nicht in Pleno des Magistrats, sondern in Pleno des Regierungs-Collegii beschlossen werden muß.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Entlassung solcher Subalternen, und derjenigen, die auf Lebenszeit angestellt sind, bleibt sonach der, daß die der Letzteren nur im Staats-Ministerio beschlossen werden kann.

(v. Kamptz Annalen der preuß. innern Staats-Verwaltung. Bd. 15. S. 99.)

§. 104. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten, (§. 84.), führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeine, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehende

Amtsverhältnisse des Magistrats; a) als Stadtbehörde

städtische Behörden, imgleichen städtische Corporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modificationen.

Folgendes Rescript des Ministerii des Innern, laut einer Verfügung der potsdamer Regierung, vom 28. März 1812, erläutert und ergänzt den §. 104. Es lautet selbiges:

Der §. 55. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, dessen Bestimmungen als allgemein durchgreifend in den §§. 179. und 183. vorausgesetzt sind, gibt die Anleitung zu dem bei Verwaltung der milden Stiftungen zu beobachtenden Verfahren. Darnach heißt es, daß die Vermögens-Verwaltung derjenigen Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zustehen soll, welche zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmt und der Stadt zugehörig sind.

Das Kennzeichen der zu dieser Gattung gehörigen Anstalten ist also ein doppeltes. Es ist nicht genug, daß eine Anstalt zu gemeinsamen Zwecken des Wohls der Stadtgemeinde bestimmt worden, sondern es ist auch erforderlich, daß sie der Stadt selbst zugehört, welches bei vielen Stiftungen nicht der Fall ist. Viele dieser Anstalten sind nicht für das gemeine Beste der Stadt, in welcher sie sich befinden, allein, sondern auch für andere zur Stadt nicht gehörende Ortschaften bestimmt, in welchem Falle die Verwaltungs-Befugniß der Stadt schon deshalb augenscheinlich ausgeschlossen wird.

Wenn aber auch eine Stiftung zum Besten einer Stadtgemeinde allein errichtet ist, so kann diese auch dann noch nicht unbedingt auf deren Verwaltung Anspruch machen, welches namentlich der Fall ist, wo der Stifter selbst die Befugniß, darüber zu verfügen, einer andern Behörde oder Person übertragen hat.

Es versteht sich also von selbst, daß bei allen Stiftungen, die den vorstehenden Festsetzungen gemäß, der Stadt nicht zugehören, durch die neue Städte-Ordnung auch in ihrer Verwaltung nichts geändert werde.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 55.)

b) als Staatsbehörde. **§. 105. Als Organ der Staatsgewalt (§. 84.) ist der Magistrat so berechtigt, als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm in Landes-Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der**

Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeine, ist blos den betreffenden Staats-Behörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist, gleich allen übrigen Einwohnern, ihm Folge zu leisten schuldig.

§. 106. Der Magistrat verhandelt in collegialischer Form, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Geschäftsform.

An der Berathung von kirchlichen und Schul-Angelegenheiten können nur solche Mitglieder Theil nehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 107. Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt, nach den örtlichen Verhältnissen und unter Genehmigung der Regierung, Deputationen und Commissionen gebildet werden, wobei die Regierung verpflichtet ist, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besondern Verhältnissen der Städte hervorgegangen und in denselben herkömmlich sind, in sofern sie nur gegenwärtiger Ordnung nicht zuwiderlaufen, möglichst zu begünstigen. Ausführende Gewalt.

Haben solche Deputationen und Commissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Statut vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige sie angeordnet und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrate zu.

Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden, als vorübergehenden Deputationen und Commissionen ernannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung hierüber einverstanden sind.

Alle solche Deputationen und Commissionen sind jedoch nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 107.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 17. Mai 1822, an den Magistrat zu Wusterhausen an der Dosse. Es lautet dasselbe wörtlich:

Dem Magistrat zu Wusterhausen wird auf Seine Vorstellung hierdurch zu erkennen gegeben, daß derselbe auf Seine

Anfrage, die Gebühren der Gewerks-Beisitzer betreffend, von der Königl. Regierung in der Resolution vom 5. April 1822 ganz recht beschieden ist, da die Magistrats-Mitglieder auf Nichts Anspruch haben, was ihnen nicht ausdrücklich in ihren Bestallungen zugesichert worden ist, und die unbesoldeten Mitglieder für keine mit ihrem Amte verbundenen Geschäfte irgend eine Remuneration zu fordern berechtigt sind.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 418. 419.)

2) Ein Rescript der Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, an die Regierung zu Danzig, vom 25. Januar 1821. Es lautet dasselbe wörtlich:

Der Königl. Regierung wird hierdurch rücksichts der nachgesuchten Declaration der Städte-Ordnung eröffnet, daß

1) die Ausübung des Patronats und insbesondere des Wahl- und Besetzungs-Rechtes der Prediger-Stellen, mit gesetzmäßiger Concurrenz der Staats-Behörden, dem Magistrate und zwar, wo verfassungsmäßig die Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt ist, mit deren Zuziehung zustehet.

Die unterzeichneten Ministerien müssen aber

2) auch rücksichtlich der Berufung der Schullehrer das nämliche Princip für begründet halten. Insbesondere können sie keine Opposition der Schul-Deputation in dem Verhältnisse zum Magistrate finden. Der Magistrat und die Schul-Deputation desselben sind eins und keinesweges verschiedene Corpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magistrate handeln, und eben so wenig als die ökonomische oder Forst-Deputation des Magistrats gegen die Conclusa des letztern verfahren. So viel den unterzeichneten Ministerien bekannt geworden ist, hat daher weder hier in Berlin, noch sonst wo ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magistrat die Lehrer an seinen Stadtschulen berufen könne. Auch ist schon in der unter dem 26. Juni 1811 an die Geistlichen und Schul-Deputationen aller damaligen Regierungen erlassenen Verfügung bestimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die rein-städtischen Patronats sind, bei den Magisträten bleiben, und nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schul-Deputation eingezogen werden müsse.

3) Bei den Stipendien wird es zuvörderst auf die Dispositionen der Stifter ankommen. Demnächst (wenn diese schweigen) scheint zwar die Schul-Deputation mehr dazu geeignet, die Würdigkeit der zu beneficirenden Subjecte zu prüfen, allein sie muß sich aus dem bei voriger Numer Angeführten auch hierbei bei dem Concluso des Magistrats verhalten, und kann sie auch in dieser Beziehung nicht als eine für sich unabhängig dastehende Behörde gedacht werden. Der Stadtverordneten-Versammlung kann die Collation nicht überlassen werden; auch ist diese Angelegenheit nicht als Armensache anzusehen.

4) Rücksichtlich der Verwaltung der dortigen vereinigten Gymnasial- und Raths-Bibliothek steht die Aufsicht dem Magistrate ausschließlich zu, wenn solche nicht auf die Communal-Cassen oder besondere Stiftungen gegründet ist.

(v. Kampß Ann. Bd. 5. S. 79—81.)

3) Ein Rescript der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Berlin, vom 6. November 1822. Es lautet selbiges wörtlich:

Dem Magistrat kann auf den Bericht vom 24. September 1822 die Entscheidung darüber:

ob ein von einer Provincial-Behörde ertheilter, und mit dem vollen Satze bezahlter Gewerbschein auf den hiesigen Communal-Bezirk auszudehnen sei oder nicht,

keinesweges zugestanden werden, indem der Magistrat nur die Gewerbsteuer zu erheben und, nach dem besondern Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii, die Gewerbscheine für den hiesigen Ort auszufertigen, übrigens aber nach der neuen Organisation blos die Aufsicht auf Corporationen und Innungen zu führen hat, ohne die Gewerbe-Polizei zu verwalten. Jene Entscheidung kommt vielmehr lediglich dem hiesigen Polizei-Präsidio zu, weil dabei zunächst und hauptsächlich die sicherheits-polizeiliche Rücksicht vorwaltet. Aus diesem Grunde ist die Prolongation der auf die Hauptstadt sich erstreckenden General-Hausir-Concessionen seit Aufhebung der Regierung nicht dem Magistrate, sondern dem Polizei-Präsidio, durch die unterzeichneten Ministerien bekannt gemacht worden.

Wenn ferner auch der von dem Magistrat aufgestellten Behauptung, daß in der Regel ein umherziehender Gewerbsbetrieb mit den überall zum Verkauf gestellten Waaren hier nicht nützlich sei, nicht widersprochen wird, so kann dies doch keine Befugniß für den Magistrat begründen, die Beurtheilung über die

Zulässigkeit der Ausdehnung eines Gewerbscheines als zu Seinem Ressort gehörig anzusehn, zumal die dafür angeführten polizeilichen Gründe außer dem Wirkungskreise des Magistrats liegen.

Als leitender Grundsatz für das künftige Verfahren bei der in Rede stehenden Angelegenheit wird daher hierdurch festgestellt:

daß alle von der Regierung zu Potsdam oder von einer andern Regierung ertheilte, oder auf ihren Bezirk ausgedehnte Gewerbscheine, in sofern dafür die volle Steuer bezahlt worden ist, auch für den hiesigen Communal-Bezirk, jedoch nur dann gelten, wenn das hiesige Polizei-Präsidium, welches in dieser Beziehung ganz in die instructionsmäßigen Befugnisse der I. Abtheilung der vormaligen hiesigen Regierung getreten ist, die Ausdehnung gestattet und dies unter dem Gewerbscheine bemerkt hat.

Wenn demnächst das Königl. Finanz-Ministerium die Ausfertigung der Gewerbscheine dem Magistrate mit der Aufforderung zur genauen Prüfung der Zulässigkeit übertragen hat, so kann der Magistrat, wie hier zur Beseitigung jedes ferneren diesfälligen Mißverständnisses bemerkt wird, daraus keinesweges ein Recht herleiten, die Frage über die Zulässigkeit der Ertheilung der Hausir-Gewerbscheine zu seiner Cognition zu ziehen. Hier findet vielmehr dasjenige, was oben wegen der Ausdehnung schon ausgefertigter Gewerbscheine vorgeschrieben worden ist, ebenfalls dahin Anwendung, daß der Magistrat keinen Gewerbschein aushändigen darf, bevor nicht das hiesige Polizei-Präsidium dem betreffenden Gewerbtreibenden die schriftliche Erlaubniß zum Betriebe des Hausir-Gewerbes gegen Lösung des Gewerbscheines ertheilt hat. Ist aber diese Erlaubniß ertheilt worden, so kann der Magistrat den Gewerbschein gegen Entrichtung der Gewerbsteuer nicht verweigern.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 1024. 1025.)

4) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Danzig, vom 21. März 1823. Es lautet selbiges wörtlich:

Das Ministerium kann den ausgesprochenen Ansichten der Königl. Regierung, in Betreff der Befugniß der Magistrats-Mitglieder zu Elbing, die Gebühren für die Verwaltung der Gewerbs-Assessorate für sich einzuziehen, nicht beistimmen. Die Magistrats-Mitglieder sind nirgends zu Verwaltern der Gewerks-Angelegenheiten, sondern zu Aufsehern über die Corporations-Verhandlungen der Gewerke und zur Vigilanz über die Gesetz-

mäßigkeit ihrer Beschlüsse bestimmt. Diese Aufsicht über die Versammlungen und die Verwaltung, welche übrigens mit der eigenen Führung der Verwaltung in sich selbst unverträglich ist, führen sie durchaus nicht als Privat-Personen, sondern als Magistrats-Mitglieder und Delegirte des Magistrats, daher denn auch die Gebühren dafür für eine magistratualische Function bezogen werden. Das auf die Wahl der Gewerke hierbei Rücksicht genommen wird, verändert die Sache nicht, und es versteht sich von selbst, daß, wenn der Magistrat einmal das von einem Gewerke gewählte Mitglied wegen anderweiter Dienstgeschäfte oder sonstiger Verhältnisse zu dem Beisitzeramte zu delegiren verweigert, er dazu nicht gezwungen werden kann, wogegen unstreitig jedes Magistrats-Mitglied verbunden ist, ein solches zu den allgemeinen Magistrats-Pflichten gehörige Amt anzunehmen. Unter diesen Umständen und da anderwärts bei vorgekommenen Differenzen über diesen Gegenstand derselbe Grundsatz ausgesprochen ist, kann das Ministerium das Verlangen der Stadtverordneten zu Elbing, daß die fraglichen Gebühren zur Cämmerei-Casse eingezogen werden mögen, nicht anders als gerecht und den abgeschlossenen Contracten entsprechend finden, daher die Königl. Regierung hiernach das Nöthige verfügen mag.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 380. 381.)

5) Ein Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Breslau, vom 11. August 1820. Es lautet dasselbe wörtlich:

Was die Disposition des Magistrats über das in dem städtischen Wirthschaftsplane ausgesetzte Extraordinarium anlangt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Magistrat zu den wirklichen Bedürfnissen der Verwaltung, in soweit sie mit den Stadtverordneten verabredet worden, besonders wenn periculum in mora ist, auch ohne specielle Rücksprache mit den Stadtverordneten disponiren könne. Keineswegs aber kann ihm die Befugniß zugestanden werden, daraus nach eigenem Ermessen Geschenke zu machen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 547. 548.)

6) Ein Rescript vom 21. April 1809, an die Neumärk. Regierung. Es lautet dasselbe:

Die Geistlichkeit soll durchaus nicht von der Theilnahme bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sein, indem zu einer jeden Kirchen-Deputation der Prediger, und wo mehrere vorhanden sind, der erste gehört, und zwar vermöge seines Amts als Mitglied. Es muß derselbe bei allen Angelegen-

heiten, welche diese Deputation besorgt, volle Mitwirkung haben, als welche ihm in keinem Falle versagt oder erlassen werden kann.

(Rumpfs Städte=Ordn. §. 179. Nr. 1.)

7) Ein Rescript vom 25. Juli 1811. Es lautet dasselbe: Die im §. 179. Litt. a. der Städte=Ordnung vom 19. November 1808 erwähnte Commission soll die Externa der städtischen Kirchen und Schulen besorgen, (in wiefern nämlich schon vor dem Erlaß der Städte=Ordnung der Stadt=Commune ein Verwaltungsrecht über Kirchen zugestanden). Die Wahl und Berufung der Geistlichen, es geschehe solche zufolge des Patronatrechts oder aus einem andern Grunde, gehört ad externa nicht. Die Geistlichen=Wahlen geschehen nach wie vor durch das Magistrats=Collegium, nur mit dem Unterschiede, daß jüdische Mitglieder des Magistrats, nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 582, bei diesem Geschäfte kein Stimmrecht ausüben können.

(Rumpfs Städte=Ordn. §. 179. Nr. 2.)

8) Ein Rescript der Ministerien der Geistlichen=, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten und des Innern, vom 20. December 1826, an die Regierung zu Stettin. Es lautet selbiges wörtlich:

Es concurriren zwar bei Veräußerung eines Kirchenguts die Stadtverordneten, als Vertreter der Stadtgemeine nicht, sondern der Patron, die Kirchengemeine, durch ihre nach §. 159. Tit. 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts zu bestellenden Repräsentanten und die geistlichen Obern; (conf. §. 647. l. c.) wenn aber die Stadtverordneten auf die Errichtung der §§. 175. 179a. der Städte=Ordnung vom 19. November 1808 vorgeschriebenen Deputation für die Kirchen=Angelegenheiten, welcher die Wahrnehmung des städtischen Patronatrechts quoad externa, also auch bei solchen Veräußerungen obliegt, dringen, so haben sie dieses Gesetz für sich, und dann steht ihnen die Wahl der beiden aus der Kirchen=Gemeine zu bestellenden Mitglieder dieser Deputation nach §. 175. l. c. zu.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1074. 1075.)

9) Die Declaration vom 7. November 1811. Es lautet daselbst:

Die Vorschrift, daß jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen, erhalte, gilt auch von den Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

(Ges. Samml. v. 1811. S. 349.)

10) Ein Rescript der Deputation des Cultus und des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern, laut einer Bekanntmachung der Kirchen- und Schul-Deputation der Kurmärkischen Regierung, vom 1. September 1811. Es lautet dasselbe wörtlich:

(§. 1.) Die Schul-Deputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen

1) aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats,
2) aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten,
3) einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und
4) aus einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schul-Deputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten überhaupt 9, in den mittlern Städten 6 und in den kleinern Städten 3 Personen und die etwaigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schul-Deputation bilden.

Außerdem sollen in den größern Städten die Superintendenten, in sofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schul-Deputation ernannt sind, das Recht haben, so weit diese vor die dasige Schul-Deputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

(§. 2.) Bei Errichtung der Schul-Commissionen treten in den großen und mittlern Städte zuerst die vom Magistrate und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzender Stelle (§. 1. Nr. 3.) drei Subjecte. Diese werden vom Magistrate der Geistlichen- und Schul-Deputation der Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schul-Deputation bestätigt.

In den kleinern Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besondern sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amtswegen ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche Abweichung hiervon nöthig machen, so sind diese den Regierungen genau und bestimmt anzuzeigen.

Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden.

(§. 3.) In Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen gibt, welche alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schul-Deputation hierauf Rücksicht zu nehmen und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

(§. 4.) In Städten, wo es mit der Schul-Deputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen gibt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

(§. 5.) Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

(§. 6.) Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schul-Deputationen dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schul-Deputationen gesetzt werden.

(§. 7.) Die Verhältnisse der Mitglieder der Schul-Deputationen unter einander bestimmen sich nach §. 176. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808.

(§. 8.) Die Stellen in den Schul-Deputationen werden gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen, nach §. 181. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der Geistlichen- und Schul-Deputation der Regierung aufs Neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

(§. 9.) Die Behörden für die innern und für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schul-Deputation, um das ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

(§. 10.) Der Wirkungskreis der städtischen Schul-Deputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungs-Schulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung concurrirt bei diesen die Armen-Direction.

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögens-Verwaltung für die Patronen, ingleichen der Lehrerwahlen überhaupt, (§. 21.) den städtischen Schul-Deputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinen.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Privatinstitute führen unter Leitung der Regierung die Schul-Deputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

(§. 11.) Das den Schul-Deputationen zugestandene Recht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats, in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Local-Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen, und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Schul-Deputationen ob.

(§. 12.) In Beziehung auf die Rectoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunct fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die

freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

(§. 13.) Die Specialaufsicht, welche Prediger und Schullehrer außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

(§. 14.) Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schul-Deputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen.

Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Specialaufsicht über einige Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

(§. 15.) Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schul-Deputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Stand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, und daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen, in Ansehung des Unterrichts und seiner Hilfsmittel, haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen.

(§. 16.) Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtig-

sten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

(§. 17.) Mit der Fürsorge für das Schulwesen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schul-Deputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§. 10.) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt, oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schul-Deputationen. So wie diese das Maß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Local-Verhältnissen der Geistlichen- und Schul-Deputation der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welchen Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, so sorgen sie auch andererseits für pünctliche Ausführung der höhern Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

(§. 18.) Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schul-Deputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen verrechnet werde.

(§. 19.) Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der Geistlichen- und Schul-Deputation der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche sie von den Stadtverordneten-Collegien dechargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schul-Deputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§. 2, 183, 184 und 186. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. Anwendung.

(§. 20.) Jährlich vor dem Jahresschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgesetzte Geistliche- und Schul-Deputation der Regierung.

(§. 21.) Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein-städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen (§. 1. Nr. 3.) Mitglieder der Schul-Deputation jedesmal eingezogen werden muß.

An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Concurrenz des Magistrats und der Schul-Deputation.

(§. 22.) Die Mitglieder der Schul-Deputation halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause des Orts; außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten.

(Kurmärk. A. Bl. v. 1811. S. 167—171.)

11) Ein Rescript des Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, vom 21. November 1827. Es lautet selbiges:

In der unter dem 26. Juni 1811. erlassenen Verfügung, betreffend die Instruction für die Schul-Deputationen in Städten, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachverständigen Mitglieds der städtischen Schul-Deputation bestimmt sei, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Ministerio nach Vorlegung der Gründe, anders verfügt werden soll.

Nach einer mehrjährigen Erfahrung und in Erwägung, daß den Superintendenten, vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Commissarien der Regierungen, die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, sieht sich das Ministerium veranlaßt, die obige Festsetzung dahin zu modificiren, daß in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schul-Deputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schul-Deputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Orts-Geistlicher, auch fernerhin angehören. Durch dieses Verhältniß des Superintendenten als Orts-Geistlichen zu der städtischen Schul-Deputation soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Regierungen zu machen, keinesweges beschränkt werden,

wie es denn auch der Regierung nach wie vor freisteht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schul-Deputation, wo die Berathung unter seinem, als des Königl. Commissarius Vorsitze, Statt finden wird, mit besonderem Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Ministerium, daß in den Städten, wo der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitglieds in den Schul-Deputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte, und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schul-Deputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, so wie es dem letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Orts-Geistlichen die Schul-Deputationen zu außerordentlichen Berathungen zusammen zu berufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Commissarius der Königl. Behörde der Vorsitz gebührt.

(v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 960—962.)

12) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 10. December 1819. Es lautet dasselbe:

Die Heilungskosten armer Kranken, deren Wiederherstellung ohne ärztliche Hilfe nicht zu hoffen ist, gehören zu den Verpflegungskosten, welche den Gemeinden zur Last fallen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 1017. 1018.)

13) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 27. Juni 1820. Es lautet dasselbe:

Die Gemeinden sind nicht verbunden, zu den Kosten der Verpflegung armer Verbrecher beizutragen. Diese Last liegt dem Gerichtsherrn ob.

(v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 268.)

14) Ein Rescript vom 17. März 1812. Es lautet selbiges:

Auch Magisträte in den kleinen Städten, sie mögen einen Syndicus haben oder nicht, können das polizeiliche Strafrecht unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörde ausüben.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 43.)

§. 108. Der Vorsitzende im Magistrate hat — Amtsverhältnisse der Bür-

a) **die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.**

germeister und Ober-Bürgermeister.

b) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Regierung darüber zu berichten.

c) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme.

d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

e) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Vorsitzenden das Recht zu, den Magistrats-Unterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen gegen die Magistrats-Mitglieder hat die Regierung, auf Antrag des Vorsitzenden, festzustellen.

Polizeigewalt.

§. 109. In sofern der Landesherr es nicht für nöthig erachtet, besondere Polizei-Behörden zu bestellen, ist der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistrats-Mitglied, welches damit etwa speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizei-Verwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber blos im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeine-Vorsteher. Aber auch da, wo besondere Polizei-Behörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistrats-Mitglied mit der Polizei-Verwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat und insonderheit der Vorsteher desselben, die Polizei-Behörde zu unterstützen, und derselben die nöthige Hilfe zu leisten, damit überall die gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 109.

1) Ein Rescript an die Breslauer Regierung, vom 14. März 1809. Es lautet dasselbe:

In den Städten, wo eine eigene Polizei-Behörde errichtet ist, soll der Polizei-Director niemals Mitglied des Magistrats sein.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 165.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 12. September 1817. Es lautet dasselbe:

Die Landräthe haben nur in polizeilicher Hinsicht eine Mitwirkung bei der städtischen Gemeinde-Verwaltung.

Ueber die Mißbräuche, die bei der Verwaltung des Vermögens sich ereignen können, haben sie zu wachen und der Regierung davon Anzeige zu machen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 4. S. 11. 12.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 31. Januar 1823. Es lautet dasselbe wörtlich:

Dem Landrath liegt ob, sich von der Qualification des von der Orts-Polizei zur Direction des Feuerdienstes bestimmten Beamten vorher zu unterrichten und seine Geschäftsführung zu beobachten, um in Zeiten angemessene Vorkehrungen deshalb veranlassen zu können. In der Ausführung selbst aber muß er demselben aus bloßer Autorität nicht vorgreifen oder verlangen, daß sein bloßes Erscheinen die Wirksamkeit jenes Beamten sofort unterbrechen solle.

Dagegen versteht sich von selbst, daß, wenn besondere Vorfälle dem Landrathe gegründete Veranlassung geben sollten, als Commissarius der Regierung selbst thätig einzugreifen, derselbe dazu allerdings berechtigt ist, woraus indeß auch folgt, daß dann auch alle Verantwortlichkeit von ihm übernommen werden müsse und er sich nachher bei ihr über die Ursache zur Treffung weiterer Verfügung auszuweisen habe.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 125.)

4) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 3. December 1824. Es lautet selbiges:

Die Polizei-Verwaltung derjenigen Städte, woselbst eigene Königl. Polizei-Directionen nicht bestehen, ist der Aufsicht und Leitung der Kreis-Landräthe unterzuordnen. Ueberall ist und wird bei Auflösung der Polizei-Directionen die Wahrnehmung der Geschäfte der executiven Polizei nicht den Magisträten in der Gesammtheit, sondern entweder den Dirigenten, oder andern einzelnen Mitgliedern der Magisträte aufgetragen, indem dieser Geschäftszweig sich nur zur selbstständigen, nicht zur collegialischen Bearbeitung eignet. Dergleichen Magistrats-Personen ressortiren aber allemal von den Landräthen und nicht unmittelbar von den Regierungen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 1115.)

5) Ein Rescript des Ministerii des Innern, der Polizei und der Finanzen, vom 23. Mai 1809. Es lautet dasselbe:

Geldstrafen wegen Uebertretung der Orts-Polizeigesetze gehören in den Städten, in welchen eine Königl. Polizei-Verwal-

tung sich befindet, dem Polizei-Etat, und in den Städten, in welchen eine solche sich nicht befindet, der Commune. In beiden Fällen müssen sie zu den Kosten der Polizei-Verwaltung verwendet werden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 436. 437.)

6) Ein Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei, vom 11. März 1824. Es lautet selbiges:

Wenn ein Magistrat die Polizei vermöge Auftrags ausübt, so ist er verpflichtet, sich der Benennung und Unterschrift:

«Königliche Polizei-Behörde»

zu bedienen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 201.)

7) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 8. Februar 1823. Es lautet dasselbe:

Es leidet keinen Zweifel, daß

1) die Polizei-Beamten, denen Uniform verliehen ist, diese mit dem Königl. Adler auf den Knöpfen, so wie die üblichen Legitimations-Medaillen mit dem Adler zu tragen haben, und

2) das Siegel der Polizei-Behörde und der betreffenden Beamten den Königl. Adler enthalten muß.

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 97.)

8) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 17. December 1814. Es lautet dasselbe:

Es leidet kein Bedenken, daß ein Magistrat Ordnungsstrafen, und in sofern er mit der Polizei-Verwaltung chargirt ist, auch Polizeistrafen bis fünf Thaler und 14 Tage Gefängniß dictiren kann, und hinsichtlich der letztern ist auch unlängst von dem Königl. Justiz-Ministerium selbst anerkannt worden, daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs an die Provinzial-Regierung Statt finde.

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 393.)

9) Ein Rescript vom 7. December 1809. an die Ostpreußische Regierung. Es lautet selbiges:

In Rücksicht der Kosten für die Aufrechthaltung der Polizei-Anstalten und ihrer Herbeischaffung kann und darf von einer besondern Zustimmung oder Bewilligung Seitens der Stadtverordneten oder des Magistrats durchaus nicht die Rede sein; die Polizei bestimmt, was geschehen soll, und fordert dies von den Magistràten oder den betreffenden Magistrats- und Bürger-Deputationen. Der Kostenbetrag erfolgt aus den bereitesten Geldern der Stadt-Cassen; die Stadtverordneten werden aber nur

in sofern, als zur Deckung der Ausgabe eine Leistung der Stadtgemeinden eintreten muß, von den Magisträten in Anspruch genommen, um über die Art und Weise der Aufbringung zu entscheiden. Sollte in der Besorgung solcher Polizei-Anstalten durch die Magisträte oder deren Deputationen irgend etwas versäumt oder vernachlässigt werden, so sind die Landes-Polizei-Behörden befugt, auch die Ausführung anzuordnen und den Magisträten demnächst die Kostenrechnungen zum Behuf der Zahlungen zuzustellen, welche unweigerlich geleistet werden müssen.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 167. Nr. 1.)

10) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 19. November 1824. Dasselbe lautet:

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Erweiterung zu engen Straßen, bei welcher kein weiterer Zweck Statt finden kann, als für die Gesundheit, die Bequemlichkeit und den Verkehr der städtischen Einwohner zu sorgen, zu denjenigen Vorkehrungen gehört, welche die obere Polizei-Behörde anzuordnen befugt, und die Stadt aus ihren Mitteln, selbst gegen den Willen der Stadtverordneten zu bezahlen verpflichtet ist.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 1113. 1114.)

Titel 8.

Von dem Geschäftsverhältniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 110. Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht blos die Gesetze oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrate, als Stadtobrigkeit, aus; jedoch soll dabei die Entscheidung, nach Verschiedenheit der Fälle, abhängig sein: Einleitung.

entweder von dem Magistrate allein;
oder von der Stadtverordneten-Versammlung allein;
oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden;
oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden.

§. 111. Wenn der Magistrat es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlags, und von den dabei zu beobachtenden Verhandlung zwischen bei-

den Behörden. Rücksichten näher zu unterrichten, so ist ihm gestattet, eines oder einige seiner Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Versammlung abzuordnen. Die Abgeordneten müssen sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

Auf gleiche Weise dürfen die Stadtverordneten bei Uebergabe ihrer Beschlüsse und zu deren Erläuterung, oder auch zur Vorbereitung derselben, eins oder einige ihrer Mitglieder in die Magistrats-Versammlung abordnen.

Eine Verfügung des Ministerii des Innern, laut Bekanntmachung der Kurmärkischen Regierung vom 30. August 1813, ergänzt und erläutert den §. 111. Es lautet dieselbe:

Bei außerordentlichen und außer dem gewöhnlichen Verhältnisse der Dinge vorkommenden Angelegenheiten sind den Regierungen die Besteuerungs-Grundsätze anzuzeigen, und zuvor deren Genehmigung einzuholen.

(Kurmärk. A. Bl. v. 1813. S. 448. 449.)

Entscheidung des Magistrats.

§. 112. Ein Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat bei allen Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizei-Anstalten, oder Armen-Instituten, bei den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. Dieses Gutachten bindet den Magistrat überhaupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten.

Ausnahme.

§. 113. Wenn der Magistrat irgend einen andern Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 114. Die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat in den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeine beziehen, zu veranlassen. Dahin gehört:

1) Festsetzung des Haushalts-Etats;
2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken;
3) Verpfändung von Grundstücken;

4) Meliorationen von Grundstücken;
5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über die Substanz des Gemeinevermögens;
6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushalts-Etats liegen;
7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen, als: Neubauten, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Etat übersteigen.

In vorbenannten Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 114.

1) Eine Ministerial-Verfügung, laut einer Bekanntmachung der Potsdamer Regierung. Es lautet dieselbe:

Die vorhandenen Communal-Kriegs-Schulden sollen regelmäßig verzinset und allmählig abgetragen werden, ohne die Regulirung des Provinzial-Kriegs-Schuldenwesens abzuwarten.
(Rumpfs Städte-Ordn. S. 193.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 30. September 1826. Es lautet selbiges wörtlich:

Was die Frage anlangt: ob Executionen wegen städtischer Schulden gleich nach Einrichtung eines Schulden-Tilgungs-Planes, oder erst nach dessen Bestätigung aufhören sollen, so kommt in Betrachtung, daß denjenigen Städten, welche nach eilf Friedensjahren ihr Schuldenwesen noch nicht regulirt, und noch nicht für die Mittel zu allmähliger Befriedigung der Gläubiger gesorgt haben, entweder eine unredliche Gesinnung gegen die letztern, oder den Verwaltern und Vertretern derselben eine tadelnswerthe Nachlässigkeit vorzuwerfen ist. Diese wird am sichersten durch ernste und strenge Maßregeln beseitigt, welche, wenn sie auch für den Augenblick Verlegenheiten in der städtischen Verwaltung erzeugen, doch in der Regel in ihren Folgen durch bessere Ordnung zum Vortheile Aller, selbst der inmittelst zurückgesetzten Gläubiger ersprießlich sind. Diese Maßregeln zu ergreifen, ist die Regierung berechtigt und, da den Gläubigern der Rechtsweg verschlossen ist, verpflichtet. Da nun auch eine Behörde, welche vor der Hand ihre Gläubiger nicht befriedigen, oder sich nicht die Mühe geben will, einen gründlichen, ausführbaren und bald zum Ziele führenden Schulden-Tilgungs-Plan auszuarbeiten, es in ihrer Gewalt hat, durch Verzögerung der nöthigen Beantwortung der

etwa gezogenen Monitorum, durch deren Mangelhaftigkeit und durch andere dem übeln Willen zu Gebote stehende Mittel die wirkliche Bestätigung eines eingereichten Schulden-Tilgungs-Plans Jahre lang aufzuhalten, so müssen die Regierungen den Gläubigern solcher Gemeinden, in welchen noch kein bestimmter Schulden-Tilgungs-Plan vorhanden ist, aus den bereitesten Mitteln der Cämmereien zu Befriedigung ihrer rechtlich feststehenden Forderungen verhelfen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 767. 768.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 20. Juli 1822. Es lautet dasselbe:

Man darf in Beziehung auf die Abfindung bei Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse in den Cämmerei-Gütern die in dem Gesetze begründeten Verpflichtungen zur Auseinandersetzung über ein beschränktes Eigenthum mit einem ganz andern Geschäfte, dem Verkaufe, nicht verwechseln. Nur von letzterm handelt der angeführte §. 189. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, und es kann also vor dessen Anwendung auf die Regulirungen der Stadtgemeinden mit den in ihrem Cämmerei-Eigenthume angesessenen bäuerlichen Wirthen die Frage nicht sein.

(Samml. S. 279. 280.)

Ausnahme. **§. 115. Wenn jedoch der Magistrat die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, in Angelegenheiten dieser Art, dem Gemeinwohle nachtheilig werden würde, so soll derselbe die Bestätigung versagen und, wenn er keine Vereinigung mit den Stadtverordneten bewirken kann (§. 111.), darüber an die Regierung berichten, welcher die Entscheidung zusteht, ob der Widerspruch des Magistrats begründet ist oder nicht. Die Regierung soll in der Regel, ehe sie entscheidet, durch einen Commissarius eine Vereinigung zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung versuchen. Der Commissarius kann nach seinem Dafürhalten Magistrat und Stadtverordnete, unter Zuziehung einer Anzahl von ihm zu berufender achtbarer Einwohner, versammeln, und wenn er auch auf diesem Wege keine Einigung bewirken kann, sowohl von der Majorität der so zusammengesetzten Versammlung, als auch von der Minorität, ein besonderes Gutachten erfordern, welches er seinem Berichte an die Regierung beilegen muß. Hierauf entscheidet die Regierung über die streitige Frage.**

§. 116. Der Magistrat sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann der Magistrat dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, in sofern sie nicht den Gesetzen zuwider, oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgtem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen. (§. 115.)

Entscheidung durch Uebereinstimmung.

§. 117. Zur freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke und Real-Berechtigungen ist erforderlich:

Entscheidung mit Genehmigung der Staats-Behörden: a) Veräußerung von Grundstücken.

A. Einverständniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten;
B. Genehmigung der Regierung;
C. öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

Zur Giltigkeit der Licitation aber gehört:

1) ein öffentlicher, bis zum Termin aushängender Anschlag;
2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung, und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises;
3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine;
4) Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so hat der Magistrat, unter Einreichung der Verhandlungen, an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann die Regierung, bei Uebereinstimmung beider Stadtbehörden, auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch gefördert oder solche doch nicht benachtheiliget wird.

Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeine-Grundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist.

Folgendes Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Breslau, vom 2. März 1821, erläutert und ergänzt den §. 117. Es lautet dasselbe:

Bei Austhuung städtischer Grundstücke in Erbpacht oder Erbzins sind die Grundsätze des §. 189. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und der beiden vorhergehenden Paragraphen zu beobachten. Das Ministerium des Innern ist nicht berechtigt, die Regierungen zur Genehmigung von Veräußerungen zu ermächtigen, oder selbst zu genehmigen. Vielmehr ist dazu die unmittelbare Königliche Erlaubniß erforderlich.

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 89.)

b) Gemeinheitstheilungen.

§. 118. Zu Gemeinheits-Theilungen städtischer Grundstücke und Real-Berechtigungen ist die Erklärung beider Stadt-Behörden und die Genehmigung der Regierung nöthig, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeine-Vermögen (§§. 31. u. 32.) dadurch in Privat-Vermögen übergehe, welches zu verhindern ist.

c) Veräußerung v. Sammlungen.

§. 119. Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, ingleichen von Archiven, ist außer dem Einverständnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

d) Anleihen und Ankauf v. Grundstücken.

§. 120. Zur Aufnahme neuer Anleihen, und zum Ankaufe von Grundstücken ist ebenfalls das Einverständniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, so wie die Genehmigung der Regierung erforderlich. *) Die Genehmigung zu neuen Anleihen hat die Regierung nur dann zu ertheilen, wenn für einen sichern Zins- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Auch Prolongation solcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Regierung gebunden.

Folgendes Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, vom 20. März 1831, erläutert und ergänzt den §. 120.

Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 4. d. M. habe ich ersehen, welche Bewandtniß es mit der seit dem Kriege stattgefundenen Vermehrung der Schulden der Stadt N. hat.

---

*) Nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 1. u. 2. ist zur Erwerbung von Grundstücken, abseiten der Städte, die Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. (Rescript des Ministerii des Innern vom 13. Januar 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 136. 137.)

Wenn nun auch diese Vermehrung durch die nothwendig gewesenen außerordentlichen Ausgaben und durch mehrere sehr nützliche Verwendungen erläutert wird, und der Schuldenzustand nach dem Vermögen der Stadt nicht als übermäßig zu betrachten ist, so erheischt doch die Lage der Sache die besondere Aufmerksamkeit und die Einwirkung der Königl. Regierung. Allerdings enthält die Städte-Ordnung keine directen Vorschriften, durch welche die Königl. Regierung berechtigt würde, bei Fällen dieser Art unmittelbar und entschieden einzugreifen. Allein wenn der Staat nach dem Allgem. Landrechte und der Gerichts-Ordnung das Recht und die Pflicht hat, die Communen gegen Executionen zu schützen, welche das Bestehen ihres Haushalts gefährden können, und die Gläubiger zur Annahme von Abschlagszahlungen zu nöthigen, so geht schon hieraus auch das Recht und die Pflicht der Königl. Regierung hervor, auf das Schuldenwesen der Commune zu achten, und dazwischen zu treten, wenn die Schulden ohne Noth vermehrt werden sollen. Eben dies geht aus der Städte-Ordnung selbst hervor, da nach §. 184. der Königl. Regierung die nothwendige Einwirkung vorbehalten ist, wenn die von den Stadtverordneten decretirten Communal-Steuern Gefahr für das Gemeinwesen drohen, woraus denn von selbst folgt, daß auch die Königl. Regierung der Veranlassung zu solchen Steuern vorzubeugen ein Recht und eine Pflicht hat.

Nun muß zwar nach dem Geiste der Städte-Ordnung die Einwirkung der Königl. Regierung in allen Fällen, wo es sich nicht um Verhütung des Gesetzwidrigen handelt, zunächst nur eine vermittelnde sein, indem das Vertrauen, welches Seine Majestät der König den Bürgerschaften durch die Verleihung der Städte-Ordnung bewiesen, die landesherrlichen Behörden verpflichtet, von der Voraussetzung auszugehen, daß die städtischen Behörden, wenn sie von der vorgesetzten Staats-Behörde in irgend einer Angelegenheit auf einen dem öffentlichen Besten drohenden Nachtheil aufmerksam gemacht werden, von selbst das Nöthige vorkehren werden, um diesem Nachtheile vorzubeugen.

Sollten aber wider Erwarten dieselben in einem Falle gegründeten Erinnerungen kein Gehör geben, so werden, besonders was die Vermehrung der Schulden anlangt, die eben angedeuteten gesetzlichen Vorschriften auch ein bestimmtes Anhalten geben, um, nöthigenfalls nach Einholung Allerhöchster Entschließung, einem solchen Beginnen direct entgegen zu treten, und den städtischen Behörden nicht nur die Contrahirung neuer Schulden zu verbieten, sondern auch sie zu Abtragung der vorhandenen zu nöthigen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, möge daher die Königl. Regierung in vorliegendem Falle die städtischen Behörden in N. auf die Nothwendigkeit, mit Contrahirung neuer Schulden einzuhalten, und die Verzinsung und allmählige Abtragung der vorhandenen durch einen bestimmten und genau innezuhaltenden Tilgungs-Plan zu sichern, aufmerksam machen. Dabei wird auch in Betrachtung zu ziehen sein, ob nicht bei der Administration Ersparungen gemacht werden können, welche allerdings, namentlich in Hinsicht des anscheinend übermäßig zahlreichen Verwaltungs-Personals, gar wohl zulässig sein dürften.

Da nach dem Bericht der Königl. Regierung die städtischen Behörden selbst die Nothwendigkeit solcher Vorkehrungen bereits erkannt haben, so ist vorauszusetzen, daß dieselben auf jeden der Natur der Sache und dem wahren Vortheile der Stadt entsprechenden Vorschlag der Königl. Regierung gern eingehen werden. In diesem Falle mag Dieselbe auch einen Tilgungs-Plan, wegen dessen von hier aus ohne genauere Ermittelungen keine Grundsätze vorgeschrieben werden können, mit ihnen verabreden, und in soweit durch solchen die Rechte der Gläubiger nicht beschränkt, und neue der Genehmigung nicht bedürfende Steuern nicht nothwendig werden, ihn auch Selbst bestätigen und auf dessen Ausführung halten.

Entgegengesetzten Falls, welcher jedoch auf keine Weise vorausgesetzt werden darf, hat die Königl. Regierung anderweit mit gründlicher Darlegung des Sachverhältnisses zu berichten.

(von Kamptz Annalen der preuß. innern Staats-Verwaltung. Bd. 15. S. 103.)

e) Auflagen.

§. 121. Auch die Einführung von Gemeine-Auflagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadt-Behörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staats-Behörden. Sie ist überhaupt nur zulässig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeinebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auflagen nie zulässig, so lange noch ein Gemeine-Vermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern, oder einem Theile derselben bezogen wird (§. 32.); vielmehr soll dieser Ertrag zu dem Stadt-Bedürfnisse verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf.

§. 122. Für den Fall der Besteuerung (§. 121.) soll eine besondere Instruction bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeine-Zuschläge zulässig sind,

und in wiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierungen oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Der Zustimmung der letztern bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, welche nach einem andern Vertheilungs-Maaßstabe, als dem der Staats-Steuern, aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben ist.

§. 123. Endlich ist die Verwandlung desjenigen Gemeine-Vermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (§. 32.), in Cämmerei-Vermögen (§. 31.) zulässig, sobald beide Stadt-Behörden einverstanden sind und die Regierung ihre Genehmigung ertheilt. f) Verwandlungen in Cämmerei-Vermögen.

§. 124. In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Etat festgesetzt, und möglichst kurze Zeit nach dem Jahresschluße die Rechnung berichtiget werden. Haushalts-Etat.

Ueber die Art, wie Haushalts-Etats und Rechnungen, auch das Cassenwesen einzurichten, sollen die Regierungen die erforderliche Instruction ertheilen.

§. 125. Die in die Stadtcasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Stadt-Bedürfnisses verwendet werden. Verwendung der Einkünfte.

§. 126. Die Stadtverordneten-Versammlung controlirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen, und Decharge zu ertheilen, die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w. Controle der Verwaltung.

Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Magistrate, oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung anzuzeigen, welche die Sache zunächst auf administrativem Wege untersucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei ihrer Verfügung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, vom Eingange des Regierungs-Bescheides an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staats-Behörde, oder in den

dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Festsetzung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweiset.

Sollte ein Prozeß gegen den Magistrat nothwendig werden, so hat die Regierung solchen, auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, eben so wie §. 82. bestimmt ist, durch einen Namens der Stadt zu bestellenden Anwalt einzuleiten.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 126.

1) Ein Rescript vom 18. Mai 1809. Es lautet selbiges:

In Ansehung der Cämmerei-Rechnungen, welche aus der Zeit vor der Einführung der Städte-Ordnung herrühren, wird nach den bis dahin bestandenen Grundsätzen verfahren.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 183. Nr. 1.)

2) Ein Rescript vom 12. März 1810, an die Neumärkische Regierung. Dasselbe lautet:

Alle Differenzien, die bei der Revision und Abnahme städtischer Rechnungen aus der Zeit vor Einführung der Städte-Ordnung zwischen den Stadtverordneten und den Rendanten, welche damals die Cassen verwaltet haben, entstehen, sollen von den Provinzial-Regierungen entschieden werden, die dabei die ehemaligen Verwaltungs-Grundsätze zum Grunde legen, und ein processualisches Verfahren nur in sofern einleiten lassen werden, als dies auch bishero geschehen.

(Rumpfs Städte-Ordn. §. 183. Nr. 2.)

3) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 2. November 1822. Es lautet dasselbe:

Der Magistrat ist verpflichtet, auf Erfordern der Regierung dem Landrathe über seine Geschäftsführung jährlich Rechenschaft zu geben.

(v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 1105. 1106.)

Abschluß von Rechts-Geschäften.

§. 127. **Urkunden, welche die Stadt-Gemeinen verbinden sollen, müssen vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister unterschrieben werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Stadt-Haushalts betreffen, ihnen der Genehmigungs-Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder in**

dem §. 115. angegebenen Falle die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beigefügt sein. Den Urkunden über Veräußerungen ist dasjenige, was zum Beweise der §. 117. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, die Bestätigung der Regierung, ebenfalls beglaubigt, beizufügen.

Bezieht sich die Urkunde auf eine von der Stadt zu erfüllende Pflicht (§. 112.), so ist, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung verweigert, die Bestätigung der Regierung in beglaubter Form beizufügen, in welcher zu bemerken ist, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, da es sich um eine von der Stadt zu erfüllende Verbindlichkeit handle, ergänzt worden sei.

Titel 9.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen.

§. 128. Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und kann binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden. *Regelmäßige Verpflichtung.*

Stellvertreter der Stadtverordneten können diese dreijährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen worden sind, und wenigstens ein Jahr ununterbrochen fungirt haben.

Folgende Rescripte ergänzen und erläutern den §. 128.

1) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 8. November 1809, an die Regierung zu Liegnitz. Es lautet:

Unbesoldete Magistrats-Mitglieder, die nur auf sechs Jahre gewählt werden, müssen, im Fall sie nach Ablauf der ersten drei Jahre ihr Amt niederlegen wollen, ihre diesfällige Erklärung vor dem Termine der Wahl zur Besetzung der Stadtämter, im nächsten Jahre abgeben.

(Mathis Bd. 9. S. 143. Nr. 2.)

Wir pflichten Euch darüber bei, daß eine Beziehung der Bestimmung im §. 147. der Städte=Ordnung vom 19. November 1808, wornach die Verwaltung unbesoldeter Magistrats=Mitglieder=Stellen, in sofern deren Niederlegung nicht im dritten Jahre angekündigt wird, sechs Jahre fortgesetzt werden muß, auf andere Stadtämter nicht rathsam, das Ausscheiden aus diesen vielmehr auch im vierten und fünften Dienstjahre zu gestatten ist. *)

(a. a. O. Nr. 3.)

2) Ein Rescript des Ministerii des Innern, vom 19. Mai 1809, an die Liegnitzer Regierung. Es lautet dasselbe:

Jeder Bürger muß die Stelle, wozu er berufen wird, annehmen, also der Bezirksvorsteher Stadtverordneter und der Stadtverordnete oder dessen Stellvertreter Bezirksvorsteher werden; nur ist keiner außer den im Gesetz selbst bestimmten Fällen (z. B. Stadtverordnete und Mitglieder der Magistrats=Deputationen) verpflichtet, sich zwei öffentliche Stadtämter zugleich übertragen zu lassen, namentlich aber kann der Stellvertreter eines Bezirksvorstehers eben so wenig als dieser Stadtverordneter oder Mitglied einer Magistrats=Deputation sein.

(Rumpfs Städte=Ordn. §. 196. Nr. 1.)

Entschuldigungen.

§. 129. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechszig Jahre sind giltige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 128. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen der Regierung darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Regierung, nach Umständen, ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden.

---

*) Der §. 147. der Städte=Ordnung vom 19. November 1908. stimmt jedoch nicht völlig mit dem §. 128. überein. Jener lautet: «Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.»
Nach diesem §. 128. muß aber das unentgeltlich zu verwaltende Stadtamt wenigstens drei Jahre verwaltet werden. Es scheint also, daß im vierten ꝛc. Jahre der Dienst=Verwaltung ein solches Stadtamt niedergelegt werden könne.

§. 130. Von der im §. 128. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staat besoldete Beamte, Justiz-Commissarien, Advocaten, Patrimonial-Richter, Geistliche, Schullehrer und Medicinal-Personen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Stadtamt, oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen. Dagegen sind Stadtverordnete und deren Stellvertreter die Stellen unbesoldeter Magistrats-Mitglieder, desgleichen die Bezirksvorsteher, Mitglieder von Commissionen u. s. w. die Stellen der Stadtverordneten oder unbesoldeten Magistrats-Mitglieder, anstatt ihrer bisherigen Stellen, nach §. 128. zu übernehmen verpflichtet. Befreiungen.

§. 131. Die vom Staat besoldeten Beamten, Patrimonial-Richter, Geistliche und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienst-Behörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Aemter für den Staatsdienst, oder für die städtische Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl, als von der Regierung, zurückgenommen werden. Erlaubniß der Staatsbehörden.

§. 132. Wer sich den in den §§. 128. u. ff. bestimmten Verbindlichkeiten, außer den Fällen der §§. 129. und 130. beharrlich entzieht, kann von den Stadt-Behörden, mit Genehmigung der Regierung, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden. Strafbestimmung.

Titel 10.

Von den Städten vormaliger deutscher Reichsstände und andern mittelbaren Städten.

§. 133. Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu der Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterschied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte zustehen.

§. 134. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormals unmittelbarer Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinen nach der Instruction vom 30. Mai 1820 und den abgeschlossenen besondern Recessen beurtheilt werden.

Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Verhältnissen, wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besondern Recessen zu bestimmen.

§. 135. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte.

Bei der Abfassung des Statuts sollen sie von der Regierung gehört werden, sowohl um ihre eigenen Rechte im Verhältnisse zur Stadt wahrnehmen zu können, als auch um sich über das Interesse der Stadt gutachtlich zu äußern.

§. 136. Sie sollen ferner auf die Angelegenheiten der Stadtgemeine in folgenden Fällen Einwirkung haben:

a) Sie bestätigen die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistrats-Mitglieder.
b) Sie sollen jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden in den Angelegenheiten, welche in den §§. 6. 13. 116. 117. 120. 123. gegenwärtiger Ordnung erwähnt sind. In allen andern Angelegenheiten der Stadt hängt es von der Regierung ab, ihr Gutachten zu erfordern.
c) Sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieselbe jedoch auch, nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrate übertragen.

§. 137. Sie sollen jedoch die im §. 136. bestimmten Rechte nur unter folgenden Einschränkungen und Ausnahmen ausüben können:

a) Sie haben dieselben überhaupt nur in sofern, als diese oder ähnliche Rechte im Jahr 1806 schon bestanden haben. Waren jedoch nur einzelne Theile des Stadtbezirks früherhin ihrer Einwirkung entzogen, so soll sich dieselbe künftig auch auf diese Theile mit erstrecken.
b) Waren früherhin mit ihren Rechten gewisse Verpflichtungen gegen die Stadtgemeine verbunden, so sollen ihnen dieselben auch fernerhin obliegen.

c) Haben sie ihren Aufenthalt außerhalb der Staaten, so sollen ihre Rechte einstweilen ruhen, und von der Regierung ausgeübt werden.
d) Haben sie, oder ihre Vorgänger, den Besitz der mittelbaren Stadt durch Kauf, Tausch u. s. w. zu einer Zeit erworben, worin solche Aufsichtsrechte über die Stadt nicht bestanden, so sollen sie auch künftig zu deren Ausübung nicht befugt sein.
e) Wenn sich die Stadtgemeine oder ein einzelnes Mitglied derselben durch die Art der Ausübung solcher Rechte beschwert glaubt, so soll denselben jederzeit der Recurs an die vorgesetzte Regierung freistehen.

§. 138. In jeder mittelbaren Stadt sollen die dem Besitzer über die Stadtgemeine, nach gegenwärtigen Bestimmungen, zustehenden Rechte im Statute angegeben werden.

Titel 11.

Von der Ober-Aufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 139. Die Ober-Aufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt. Diese sind berechtigt und verpflichtet:
a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sei;
b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeine zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
d) die Stadtgemeine zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind.

In allen Gemeine-Angelegenheiten geht der Recurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Recurs an die höheren Staats-Behör-

den vorbehalten. Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einem speciellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungs-Grundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Ausspruch.

Wenn wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besondern Pflichtverletzung schuldig machen sollte, so behält sich der Landesherr vor, einer solchen Stadt die ihr durch diese Städte-Ordnung verliehene Verfassung zu entziehen.

Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung vom 17. März 1831.

Wegen Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen ist Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die zur Einführung der Städte-Ordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Ober-Präsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruction versehen werden, und bedient sich der Hilfe der Regierungen, so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Commissarien zu ernennen.

§. 2. Die Städte-Ordnung wird in allen denjenigen Orten eingeführt, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden. Wünschen kleine Städte dieser Art, gleich den Landgemeinen verwaltet zu werden, und genehmigt solches die Regierung, so gehen sie auch in Hinsicht des ständischen Verhältnisses zu den Landgemeinen über, und werden in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Ordnung für die Landgemeinen, in den andern neuen Provinzen aber bis zu weiterer Bestimmung wie zeither verwaltet.

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, wird der Landesherr, nach Befinden der Umstände, sowohl diese Vertretung, als mit derselben die Städte-Ordnung verleihen.

§. 4. In allen Orten, in welchen hiernach die Städte-Ordnung einzuführen ist, wird zuvörderst ausgemittelt:

a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen in demselben erforderlich sei, um Bürger und Stadtverordneter werden zu können;
b) wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Classen einzutheilen sei;
d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Classen zu vertheilen sind.

§. 5. Hierüber ist das Gutachten der jetzigen Verwaltungs-Behörden und Gemeine-Räthe oder sonstigen Gemeinevertreter zu erfordern und hiernach vom Ober-Präsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 6. Diese Festsetzungen sind indessen nur vorläufige, wodurch den künftigen Bestimmungen im Statute nicht vorgegriffen werden soll; jedoch soll der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, wo er bisher bestanden haben möchte, jeden Falls gänzlich wegfallen.

§. 7. Nach diesen Festsetzungen wird von den zeitherigen Gemeine-Vertretern zur Schätzung des Grundbesitzes und Einkommens der Einwohner (nach §. 4.) geschritten, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können. Hierauf werden durch die bisherige Gemeine-Verwaltungs-Behörde Listen der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten oder Berechtigten, ingleichen der zu Stadtverordneten Wählbaren angefertigt.

Diese Listen werden im Rathhause zu Jedermanns Ansicht offen gelegt, auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei Verlust der Einreden, bei der Gemeine-Verwaltungs-Behörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeine-Vertreter zu vernehmen, und wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Regierung zu berichten, welche darüber, in Beziehung auf die erste Wahl, ohne Recurs zu entscheiden hat. Sobald diese Entscheidung eingegangen ist, wird nach Anordnung des Ober-Präsidenten zur Wahl geschritten.

§. 8. Dies Wahlgeschäft wird von einem Commissarius (§. 1.) an Ort und Stelle geleitet. Derselbe entscheidet auch über die Richtigkeit der Wahlen, und setzt demnächst die Stadtverordneten-Versammlung ein.

§. 9. Sobald dies geschehen ist, und die Versammlung ihren Vorsteher erwählt hat, treten die zeitherigen Gemeine-Vertreter zurück, und die neuen Stadtverordneten an ihre Stelle.

§. 10. In den beiden folgenden Jahren wird das jedesmal ausscheidende Drittheil der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt.

§. 11. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zunächst Vorschläge zu machen, wie viel Magistrats-Mitglieder angestellt und welche Besoldungen ihnen ausgesetzt werden sollen.

Auf diese Vorschläge hat der Ober-Präsident das Nöthige vorläufig festzusetzen.

§. 12. Nach dieser Festsetzung schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistrats-Mitglieder, bei welcher die jetzt im Amte stehenden wieder erwählt werden können. Bis zur Bestätigung dieser Wahl durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in Wirksamkeit.

§. 13. Nach Eintritt des Magistrats verabredet derselbe mit der Stadtverordneten-Versammlung das Nöthige wegen Anstellung der Unterbedienten und holt darüber die Genehmigung ein. Hierbei muß auch über die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe und die Bestellung des Rendanten, Verabredung getroffen werden. Für Westphalen und die Rheinprovinz wird übrigens über die Einrichtung der Elementar-Erhebung der directen Steuern eine besondere Verordnung ertheilt und darin bestimmt werden, in wiefern den vom Staate zu ernennenden Steuer-Empfängern die Uebernahme des Amts eines Stadt-Einnehmers zu gestatten ist.

§. 14. Allen nach obigen Vorschriften, Behufs der ersten Einrichtung einzuleitenden Verhandlungen und Wahlen, soll der ernannte Commissarius (§. 1.) beiwohnen, welchem zwar kein Stimmrecht zusteht, aber die Pflicht obliegt, über die Ordnungsmäßigkeit der Ver-

handlungen zu wachen und über dieselben ein Protocoll abzufassen, welches der Versammlung vorzulesen und von den Anwesenden mit zu unterzeichnen ist. Dieses Protocoll überreicht er dann, mit seinem Gutachten begleitet, der Regierung.

§. 15. Wenn die jetzt auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten Magistrats-Personen durch andere ersetzt werden, so sollen sie Pensionen von der Stadt zu fordern berechtigt sein. Sie erhalten wenigstens die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens, wenn sie aber vier und zwanzig Jahre im Gemeinedienste gestanden haben, wenigstens zwei Drittheile desselben als Pension. Dem Gehalte werden die rechtmäßigen Emolumente nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre gleich geachtet. Dasjenige, was zum Ersatze von Dienstaufwand erforderlich war, kommt aber nicht in Rechnung.

§. 16. Diejenigen, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals, oder doch nur aus bestimmten Gründen, Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleich zu setzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden.

§. 17. Blos vorläufig und commissarisch, ohne Zeitbestimmung angestellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienstzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den dritten Theil ihres Diensteinkommens als Pension zu fordern.

§. 18. Wenn über den Pensionsbetrag Streit entsteht, so ist der unzweifelhafte Minderbetrag einstweilen bis zur Entscheidung auszuzahlen.

§. 19. Wegen des Wegfallens oder der Suspension der Pension gilt die §§. 101. bis 103. der Städte-Ordnung enthaltene Vorschrift.

§. 20. Die Gemeine-Rechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der Städte-Ordnung, unter Leitung der Regierung, nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die Städte-Ordnung ein-

geführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 21. Nachdem der Magistrat eingesetzt ist, hat derselbe alle Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die städtische Verwaltung, nach Anleitung der Städte-Ordnung, in Gang zu bringen, nach genommener Rücksprache mit der Stadtverordneten-Versammlung, vorläufig zu treffen.

§. 22. Der Magistrat hat aber auch sofort zu der definitiven Feststellung der städtischen Einrichtung, und daher insonderheit zu Entwerfung und Vollendung des Statuts, das Nöthige einzuleiten, damit solches binnen sechs Monaten, nach Einführung des Magistrats, zu Stande kommt.

§. 23. Alle diejenigen, welche nach der zeitherigen Verfassung das Bürgerrecht gewonnen haben, bleiben im Besitze der damit bisher verbundenen Rechte.

§. 24. Sollte ihnen auch bisher kein Antheil an den Wahlen in städtischen Angelegenheiten zugestanden haben, so wird ihnen dennoch auf ihre Lebenszeit das Stimmrecht beigelegt.

§. 25. Wo früherhin erbliche, auf Grundbesitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrechte, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnsitz am Orte abhängig gewesen, bestanden haben, sollen selbige bei Entwerfung und Bestätigung der Statuten berücksichtigt werden.

§. 26. Wenn in Städten bisher kein städtisches Bürgerrecht bestanden, jedoch Personen vorhanden sein sollten, die bis jetzt in Gemeine-Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, soll ihnen dieses auf ihre Lebenszeit verbleiben.

§. 27. In Hinsicht auf die Wählbarkeit zu Stadtverordneten verbleibt es bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung §. 56. u. ff.

§. 28. Die §. 6. der Städte-Ordnung vorbehaltene Feststellung des Stadtbezirks durch Einverleibung oder Trennung von Vorstädten oder einzelnen Etablissements, soll erst dann vorgenommen werden, wenn die

städtischen Behörden, nach Maßgabe der Städte-Ordnung, eingesetzt sind. Es sollen dann diese sowohl, als die betheiligten Einwohner oder Gemeinen, zuvörderst mit ihren Erklärungen über dergleichen Vereinigungen oder Trennungen gehört werden, und demnächst vom Ober-Präsidenten die nöthigen Feststellungen erfolgen.

Wo aber bisher Städte in den Bürgermeistereien (Sammtgemeinen) mit ländlichen Gemeinen im Verbande stehen, sollen, wenn sie aus demselben scheiden, von den Verwaltungs-Behörden die für letztere erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

§. 29. Behufs der für solche Fälle vorbehaltenen Ausgleichungen im Verwaltungswege, sollen zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegen stehen, bestätigt werden. Kommt eine solche gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so steht dem Minister des Innern, dem jeder Ober-Präsident die einzelnen Fälle, wenn sie von ihm gesammelt sein werden, mit seinem Gutachten einzureichen hat, die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instructionen zu erlassen.

§. 30. Dingliche Befreiungen können nach §. 41. der Städte-Ordnung von der Stadtgemeine zu jeder Zeit abgelöset werden. Der Betrag der Ablösung wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den andern die Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeine den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das vorhin befreite Grundstück ist gleich allen übrigen zu allen Gemeinelasten anzuziehen.

§. 31. Persönliche Befreiungen, sofern sie auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, dauern auf die Le-

benszeit der jetzigen Besitzer, oder nur bis zu deren Entschädigung fort.

§. 32. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

(Ges. Samml. v. 1831. S. 37—40.)

Halberstadt,
gedruckt bei Wilhelm Delius.

So eben ist nachfolgendes, für alle Juristen unentbehrliche Buch erschienen, an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt, und daselbst zu haben:

Nachtrag zu den Ergänzungen des allgemeinen Landrechts, der Gerichts-Ordnung, des Criminalrechts, der Hypotheken- und Deposital-Ordnung, vom Geh. Rath F. H. von Strombeck. 39 Bogen in groß Octav. Preis 2 Thlr.

Dem juristischen Publico ist es zur Genüge bekannt, daß durch die vielen Auflagen der von Strombeckschen Ergänzungen Tausende von Exemplaren verkauft wurden.

Der Verleger dieses Nachtrags zu allen diesen Ergänzungen hofft, daß auch solcher eine günstige Aufnahme finden wird!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strombeck, Friedrich Heinrich von, 1773-1832

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 mit dem seit Publication der ältern Städte-Ordnung bis jetzt erlassenen abändernden ... Gesetzen

Halberstadt 1832

J.germ. 200 mc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552802-9